

SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE

Herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte des Weines

DIE PREUSSISCHE BRANNTWEIN- STEUERGESETZGEBUNG 1787 – 1887

VON DER AUFHEBUNG DER RÉGIE
ZUM REICHSGESETZ BETREFFEND DIE
BESTEUERUNG DES BRANNTWEINS

VON HELMUT ARNTZ



Nr. 96
Wiesbaden 1990
ISSN 0302 0967

SCHRIFTEN ZUR WEINGESCHICHTE · NR. 96

DIE PREUSSISCHE
BRANNTWEIN-
STEUERGESETZGEBUNG
1787 – 1887

VON DER AUFHEBUNG DER RÉGIE
ZUM REICHSGESETZ BETREFFEND DIE
BESTEUERUNG DES BRANNTWEINS

VON HELMUT ARNTZ



GESELLSCHAFT FÜR GESCHICHTE DES WEINES E.V.

Zum Gedenken an Albert J. B. Sturm
(3. September 1910 – 4. Januar 1990)
Präsident des Verbandes Deutscher Weinbrennereien
1969 – 1977

Privatdruck für die Mitglieder der Gesellschaft für Geschichte des Weines e. V.
Nicht im Buchhandel
Gesamtherstellung: Wiesbadener Graphische Betriebe GmbH, Wiesbaden

Inhalt

Vorwort	5
Die Beseitigung der Régiebestimmungen	9
Versuche zur Neuordnung bis zum Fernerweiten Edikt	30
Exkurs: Die Defraudation	45
Der Weg zum Gesetz über die innere Besteuerung	47
Das Gutachten des Staatsrats zur Gewerbesteuer	56
Exkurs: Die Folgewirkungen des Gesetzes von 1819	62
Über den Zollverbund zum Reich	73
Schlußteil: Preußens Zollpolitik	81
Anmerkungen	91
Register	97

„Die ausgebreitetste und unbedenklich wichtigste Fabrication im Preußischen Staate ist die des Branntweins.“

Dieterici 1838, 36.

Vorwort

Die Darstellung schließt unmittelbar an „Die Branntweinbesteuerung in Brandenburg-Preußen bis zur Aufhebung der Régie (1787)“ an (Schriften zur Weingeschichte Nr. 94). Das dort im Vorwort Gesagte ist auch hier zu denken.

Freiherr vom Stein hat im Jahr 1803, ein Jahrzehnt vor dem Beginn der Hardenbergschen Reformen, erkannt, daß der Ersatz der Universalakzise durch eine Besteuerung weniger Konsumgüter ökonomischer ist und mehr einträgt als die Belastung selbst der geringsten Gegenstände des Handels, Verkehrs und Verbrauchs mit nicht mehr durchschaubaren, oft winzigen Abgaben. Schon bei ihm hat Branntwein unter diesen Bedarfsgütern den höchsten Stellenwert, wenn auch noch nicht abzusehen ist, daß bei der Ausarbeitung solcher Vorstellungen in den Jahren seit 1810, vor allem 1818/19, seine Rolle immer bedeutender werden und er bis zu 15 Prozent des Staatshaushalts abdecken wird, so daß nur der Branntwein ein ausgeglichenes Finanzwesen ermöglicht.

Dieser seiner Bedeutung entspricht die unaufhörliche Beschäftigung der Steuerbehörden mit ihm; sei es, um die Steuerehrlichkeit zu fördern (wie in Ostpreußen, wo bislang „der größere Theil der Abgaben defraudirt worden“); oder um die Kontrolle auf das platte Land auszudehnen; oder um im Modus der Besteuerung eine gerechte Balance zwischen den sich schnell zur Industrie ausweitenden städtischen Brennereien und dem kleinen landwirtschaftlichen Nebengewerbe der Brennerei zu finden; nicht zuletzt auch, um der Staatskasse den goldenen Zufluß zu erhalten, da doch „keine Waare sich so bequem besteuern läßt“ und immer wieder „noch höherer Belastung fähig sein würde“ wie der Branntwein, so daß der Preußische Finanzminister 1886, sich für die späte Erkenntnis geradezu entschuldigend, vor dem Reichstag sagen kann, der Branntwein sei „ein Objekt, von dem die Regierungen die ihnen fehlenden Einnahmen eigentlich nur zu wollen brauchten, um sie zu haben“.

Die Steuer ist für die Gesellschaft für Geschichte des Weines e. V. nur Mittel zum Zweck. Ihr Interesse gilt der Geschichte des Destillats, die sich auf keinem andern Wege so kontinuierlich erforschen läßt wie an Hand der Branntweinbesteuerung.

Das preußische System der Branntweinsteuer bewährt sich so sehr, daß es alle Staaten übernehmen, die sich seit 1929 mit Preußen zum Zollverbund zusammenschließen; ebenso der Norddeutsche Bund 1867. Auch das Reichsgesetz betreffend die Besteuerung des Branntweins vom Jahr 1887 ist ohne diese Vorgabe nicht denkbar. Den Weg versucht der Verfasser im einzelnen und mit besonderem Bezug auf das Brenngut in „Branntwein im Zollverbund“ nachzuzeichnen; einer Studie, die im größeren Zusammenhang der „Kognakbrenner“ ebenfalls in den „Schriften zur Weingeschichte“ gedruckt werden

wird. Es wird dort deutlich werden, welche Bedeutung die Geschichte der Besteuerung für die Erforschung des (Wieder-)Beginns der Weindestillation hat, die schon einige Jahrzehnte betrieben wird, ehe 1896 der „Verband der Deutschen Cognacbrennereien“ und der „Verein der Deutschen Cognac-Interessenten“ gegründet werden.

Die Übernahme des preußischen Branntweinsteuersystems bedeutet keine gleichmäßige innere Besteuerung in den Vereinsstaaten. Die sehr verschiedenartigen, teilweise sehr hohen Abgaben bestehen ungeachtet des Zollverbunds fort. Ihr Ursprung liegt in der älteren Besteuerung der Brauerei, von der das Kornbrennen ausgegangen ist und mit der es durch die Mälzerei und das Ausschankwesen verbunden bleibt. Im Gegensatz zum Nahrungsmittel Bier wird aber Branntwein von vornherein wegen seiner ungleich stärkeren Wirkung als ein Genußmittel angesehen. Die gesundheitlichen Gefahren, die mit dem Genuß verbunden sein können, geben immer und allenthalben ein stichfestes Argument für hohe Besteuerung ab. Diese wiederum ist wegen der zum Brennen stets notwendigen Blase (des Maischkessels) leicht zu bewerkstelligen.

Neben dem hohen Steuerertrag steht der große Nutzen der Getreide- und später der Kartoffelbrennerei für die Landwirtschaft. Da nach dem preußischen System der Maischraum besteuert ist, muß dieser durch Verwendung besonders mehreicher Sorten und dickes Einmaischen höchstmöglich ausgenutzt werden, während die Ausnutzung des Brennguts beim Dickmaischen nur teilweise erfolgt, so daß die Schlempe um so wertvoller wird. Die Anlage industrieller Brennereien lohnt sich ebenso wie Destillationseinrichtungen in agrarischen Groß- und Kleinbetrieben; die Besteuerung schafft in diesem Fall Produktivität. Nach einiger Zeit geht die Entwicklung auseinander: Industrielle Großbrennereien und die der großen Güter florieren; der landwirtschaftliche Kleinbetrieb kann nicht Schritt halten und fällt zurück.

Während die innere Besteuerung in ihrer Mannigfaltigkeit auch über die Reichsgründung erhalten bleibt, führt der Zollverbund die allgemeine Einigung auf den in Preußen schon seit dem 25. Oktober 1821 geltenden Zollsatz von 8 Thalern für den Zentner herbei, der nach geringen Modifikationen auch (in Höhe von 6 Thalern) in dem seit dem 1. Oktober 1873 gültigen Zolltarif beibehalten wird.

Durch die Schlempe ist der landwirtschaftliche Boden eng mit dem Branntwein verbunden. Am Ausmaß seiner Erzeugung läßt sich geradezu ablesen, wo sich die dem Dung verdankte Bodenmelioration abspielt, die den Anbau von Kartoffeln in weiten Landstrichen erst lohnend macht. Die Kartoffel liefert über das Brennen nicht nur den bedeutendsten Industriesprit, sondern ermöglicht durch die Schlempe die Züchtung von Milch- und Mastvieh in Gebieten, in denen ohne diese Voraussetzungen keine Rinderzucht möglich gewesen wäre. Dem gegenüber hat der gebrannte Wein in Nord- und Ostdeutschland keine Chance.

Am Beginn der Darstellung spielt neben Getreide Wein als Brenngut noch eine nicht unbeträchtliche Rolle. Kurz darauf beginnt die Kartoffeldestilla-

tion, durch die sich der Schwerpunkt der Brennerei auf das Land verlagert. Zugleich setzt eine Steuerpolitik ein, die mindestens bis 1945 Geltung behält. Ihre Devise ist, die Steuersätze an einer Grenze Halt machen zu lassen, jenseits der die Rentabilität der ostelbischen Landwirtschaft (Branntwein, Maische und Dung zusammengenommen) gefährdet sein würde.

Es wird deutlich werden, wie der Branntwein (ohne seine Bedeutung zu überschätzen) in nicht geringem Maß zur Schaffung des Zollvereins und damit zur Einigung Deutschlands beigetragen hat; denn dem Schmuggel und Unterschleif, geradezu seinen Kennzeichen in den Gesetzestexten, konnte angesichts der ineinander verschachtelten Grenzen und der Enklaven nur durch Zusammenschlüsse zu großen Zollbereichen begegnet werden.

Der Verfasser weist erneut darauf hin, daß Anregung und Förderung dieser Forschungen seinem Freund Albert J. B. Sturm verdankt werden, der von 1969 bis 1977 Präsident des Verbandes Deutscher Weinbrennereien war. Wiederum ist er dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft zu Dank verpflichtet, nicht minder der Bibliothek des Deutschen Bundestags und der erprobten Druckerei.

Der in Schrift Nr. 94 dem Hause Asbach für seine großzügige Förderung der fünf „Branntweinbroschüren“ durch einen namhaften Zuschuß zur Drucklegung ausgesprochene Dank wird hier wiederholt. Diese Forschungsspende ist um so bedeutsamer, als die Weinbrennerei Asbach damit weit über die Weinbrandforschung im engeren Sinn hinaus die Geschichtsschreibung der alkoholischen Destillation in Deutschland fördert.

Bad Honnef, den 18. Januar 1990

Helmut Arntz

Die Beseitigung der Régiebestimmungen

Friedrich der Große hinterläßt Friedrich Wilhelm II. trotz allen Opfern ebenso gesunde Finanzen, wie er sie übernommen hatte. Unter seinem schwachen Nachfolger ist in wenigen Jahren das finanzielle Erbe vertan.

Friedrich Wilhelm II. scheint zunächst energisch in die Staatsfinanzen einzugreifen. Schon im ersten Monat nach dem Erlaß vom 23. Januar 1787, durch den die Régie aufgehoben wird²², werden die neuen Akzisetarife, sicher von langer Hand vorbereitet, publik gemacht: für Berlin und die Städte der Kur- und Neumark¹ und am gleichen Tag für die Städte in Vor- und Hinterpommern², am 12. März für Halberstadt, am 9. Mai für Magdeburg; dazu Tarifikorrekturen für Preußen und Schlesien. Vom 19. März bis 16. Juni treten dazu Instruktionen, Deklarationen und Reglements, die ein vollständiges Handbuch für die Akzise- und Zollbeamten, die Verwaltung und teilweise auch die Gerichte ergeben.

Nicht zuletzt dienen sie der erschöpfenden Kontrolle der Konsumenten; sie sind geradezu diktiert von der ständigen Furcht, die Pflichtigen könnten defraudiert, contraveniert, umgangen, verheimlicht, verschwiegen, versteckt oder falsch deklariert haben, so daß Androhungen und Strafbestimmungen oft der wesentliche Inhalt sind. Die Länge der Reglements erklärt sich auch daher, daß die Universalakzise Güter ganz verschiedener Art (letztlich alle Güter des Handels, Verkehrs und Verbrauchs) umfaßt, auf die die Bestimmungen abgewandelt werden müssen. Die von Graf Bülow beklagte Unübersichtlichkeit mit allen Erschwernissen für die Steuereinnehmer ist manifest. Die noch unter Friedrich II. erlassenen Tarife von 1769 und 1770 umfassen bei Mylius fast 1000 Spalten (Preußen 83, Pommern 135, Kurmark 215, Magdeburg 277, Halberstadt 257 Spalten). Der Accisetarif für die Mark weist etwa 2.800 Positionen, mit den Unterabteilungen rund 4.800 auf; der für Ostpreußen enthält allein für Farbwaren 92 Gebührensätze, dazu eine Anzahl Unterpositionen. Bülows Vorgänger, Minister Struensee, urteilt über das Accise- und Zollwesen, „daß solches ein durch einzelne Bestimmungen ohne Plan, wie durch blinden Zufall entstandenes Chaos sei.“ Die Akzise hemmt immer mehr den „Aufschwung der Gewerbsamkeit und besonders das Gedeihen von mehr als drei Vierteln der Bevölkerung, welche außerhalb der städtischen Barrieren wohnen“.

Mit diesem Chaos der Tausende von Akzisepositionen sollte ein Heer von Beamten fertig werden, von denen großenteils gar nicht erwartet werden konnte, daß sie den ihnen zugewiesenen Aufgaben gewachsen waren. Schikanöse Maßnahmen von ihrer Seite (s. z.B. S. 24) und die unausbleibliche Verärgerung der Pflichtigen ließen die Steuermoral immer tiefer sinken. Es ist typisch, daß noch Mylius in seinem *Corpus Constitutionum* nicht die Abgaben an den Anfang stellt, sondern das einschlägige Kapitel (IV III 3) trägt die Überschrift „Von Accis-Wesen, deren Defraudation und Straffe, auch Pflicht

derer Accise-Bedienten und was dahin gehörig.“ Wie zwangsläufig durch diese Gegebenheiten die Beziehungen zwischen Akzisebeamten und Pflichtigen belastet werden mußten, macht Graf Bülow's Rückschau deutlich: „Das Fabriken-Zwangssystem wurde mit der Accise, und in dieser wieder die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, die Konsumssteuer, die Grenz- und Binnenzölle und die Lokalabgaben-Verfassung so durcheinander geworfen, daß auch der geübteste Offiziant in dieser Partie keine richtige Übersicht von dem, was im Lande und in den verschiedenen Teilen desselben von jedem Artikel gegeben wird, liefern kann, noch weniger aber das Abgabenverhältnis der einzelnen Provinzen gegeneinander zu beurteilen vermag.“

Im folgenden stehen die Tarife und ebenso die Reglements jeweils zusammen, da chronologische Anordnung den Zusammenhang zerreißen würde.

Aus dem Accise-Tarif für die pommerischen Städte:²

Datum der Ordre wegen des Verboths.	„Benennung der verschiedenen Waaren und Producte. ³	Anzahl, Maaß	Accise-Sätze.		
			Rtl.	Gr.	Pf.
18. Febr. 1739.	Bouteillen, gläserne einländische aus Königl. Hütten – fremde sind, wie auch die Korb- oder beflochtene ledige fremde Bouteillen verboten.		–	–	6
	Brand-Wein, so in loco fabricirt, dazu wird das Getreyde, wenn es zur Mühle gehet, versteuert, vide Getreyde.				
	– in Stettin, Colberg, Stolpe und Schwiemende	Oxhoft	1	8	6
	– in Anclam –	dito	2	12	–
	– in Demmin –	dito	2	22	–
	– Franz-Brand-Wein, sollen die auf dem platten Lande, gleich denen in Städten, versteuern, wovon aber die für beständig auf ihren Landgütern wohnende von Adel nach dem Accise-Reglement von 1749 und ihren Privil. befreyet sind, laut Ordre vom 20. Dec. 1764.				
	– Wein, einländischer, aus Wein-Hülsen, Hefen oder andern Sachen	Quart	–	1	2
	– Korn-Brand-Wein, aus Pommerischen Städten, wenn derselbe dort versteuert ist, an Nachschuß	dito	–	–	3
	– aus andern Königlichen Provinzien	dito	–	–	9
	– Danziger aus der Vorstadt Stolzenberg und übrigen Preuss. Vorstädten, wenn dabey richtige Attestate vorhanden, giebt nur Nachschuß gleich dem aus andern Städten –	dito	–	–	3
	– Korn-Brand-Wein, einländischer, so Seewärts nach fremden Landen ausgesandt wird, davon soll die entrichtete Consumtions-Accise vergütiget, die Handlungs-Accise aber, erleget werden, laut Ordre vom 26. April 1783.“				

Aus dem Tarif für Berlin und die Städte der Mark:¹

Datum der Ordre wegen des Verbots.	„Benennung der verschiedenen Waaren und Producte. ³	Anzahl, Maaß	Accise-Sätze.		
			Rtl.	Gr.	Pf.
	Accise, ohne vorhergeschehene Erlegung derselben, soll Niemanden, er sey wes Standes und Würden er wolle, das geringste verabfolget werden.				
	Arrac – muß der Land-Adel ver- steuern, laut Ordre vom 21. Mart. 1767.	Quart	–	10	–
	Brand-Wein, so in den Städten fabri- cirt, dazu wird das Getreyde, wenn es zur Mühle gehet, versteuert, s. Ge- trejde				
	– Die Handlungs-Accise für den in loco fabricireten Brand-Wein cessi- ret.				
	– Von allem zur Handlung einge- henden Brand-Wein vom platten Lande, oder aus Quedlinburg, aber wird solche bey dem Eingange mit der Consumtions-Accise zugleich ent- richtet	Quart	–	–	2
	– Rheinischer, Polnischer, Danzi- ger, Franz, Franken und andere kost- bare abgezogene Liqueurs und Brand-Weine, laut Declarations-Pa- tent vom 14. April 1766 zur Consum- tion	Quart	–	10	–
	– Wenn vorbenannte Brand-Weine zur Handlung eingehen	Eymer	1	–	–
	– Franz-Brand-Wein, sollen die von Adel und andre auf dem platten Lande, gleich denen in Städten wohnenden, versteuern, laut Ordre vom 20. Dec. 1764.				
	– Wein, einländischer, aus Wein- Hülsen, Hefen oder andern Sachen	Quart	–	1	2
	– Korn-Brand-Wein, aus Churmär- kischen Städten, Wenn derselbe dort versteuert ist, an Nachschuß	Quart	–	–	3
	– aus Städten anderer Königlichen Provinzien	–	–	–	9
	– aus Quedlinburg –	–	–	1	–
	– vom platten Lande –	–	–	2	–

Die erste pommersche Brannt-Position (Brand-Wein, so in loco fabricirt) trägt den Zusatz: „Die Handlungs-Accise für den in loco-fabricirten Brandwein cessiret, von allem, aus Quedlinburg, oder vom platten Lande zur Handlung eingehenden Brand-Wein aber, wird solche beym Eingange mit der Consumtions-Accise zugleich entrichtet;“ (Betrag 2 Pf./Quart, also eine minimale Besteuerung).

„Rheinischer, Polnischer, Danziger, Franz, Franken und andere kostbare abgezogene Liqueurs und Brand-Weine, laut Declarations-Patent vom 14. April 1766 zu Consumption... 10 Gr./Quart“; hingegen zur Handlung 1 Rtlr./Eymer. Da der Eimer 60 Quart hielt, macht die Differenz die Höhe der Belastung des privaten Verbrauchs deutlich, der für den Eimer mit 600 Gr. = 25 Rtlr. belastet wäre. Es kann nun kein Zweifel mehr daran bestehen, daß es sich bei dem kostbaren polnischen Brannt um Weizenwodka handelt, wahrscheinlich um einen 60- oder 70prozentigen.

Die Bestimmungen sind nun einfach und eindeutig; aber von Einheitlichkeit kann noch immer keine Rede sein. Die Abweichungen treten sogar dort auf, wo man sie nicht erwarten würde. Auf den ersten Blick scheint es unerfindlich, daß „einländischer“ (also pommerischer) Brannt aus Weintrestern und Hefen auftritt; denn gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts wird in Pommern kein Wein vermutet. Das widerlegt jedoch der gleiche Akzisetarif unter „Wein“:

„Wein, einländischer Land-Wein vom platten Lande oder aus andern Königlichen Provinzien, wenn er noch nicht versteuert, vom Eymer – 5 Gr.

– Hefen, oder Wein-Mutter, für die Huthmacher und andere Fabrikanten vom Thaler 6 Pf.“

Da jede Provinz ein streng abgeteiltes Hoheitsgebiet war, meint „Wein vom platten Lande“ pommerischen. Auch die Weinhefe, die die Hutmacher ausglühten, ist gewiß nicht von weither importiert worden.

Für den Landadel in Pommern ist Franzbrannt akzisefrei, der in der Mark muß ihn versteuern. Es gibt auch noch keine überregionale Vergünstigung: In Pommern ist nur Brannt aus pommerischen Städten, in Berlin und der Mark nur der aus kurmärkischen Städten begünstigt. Dem platten Land wird der Wettbewerb nach wie vor schwer gemacht; die Akzise auf den von dort eingehenden Brannt ist doppelt so hoch wie die auf den bereits hoch besteuerten aus Quedlinburg und beträgt ein Vielfaches dessen, was für Brannt aus Städten erhoben wird. Danzig ist nunmehr, „wenn richtige Attestate vorhanden sind“, den pommerischen Städten gleichgestellt. Die Einschränkung soll offenbar verhindern, daß polnischer Brannt die exorbitante Steuerdifferenz (10 Groschen gegen 3 Pfennige für das Quart) unter der Flagge Danzigs umgeht.

Die zehn Akzisepositionen für Brannt stehen in einem merkwürdigen Kontrast zu der Akziseordnung vom 25. Januar, daß in allen Provinzen ostwärts der Weser nur noch das Branntweinschroot mit Akzise belegt sei. Gewiß ist auch dieses besteuert:

„Getreide zum Branntwein-Brennen, zahlt der Scheffel Weitzen 21 Gr.; Roggen 16 Gr. 4 Pf.; Gerste 14 Gr. 4 Pf.“

Außerdem ist *Spiritus Vini*, das Quart zu 10 Gr. besteuert.

Auch im Tarif für Berlin und die Mark erscheint „einländischer Landwein vom platten Lande oder aus einer Chur-Stadt, wenn er noch nicht versteuert... 5 Gr./Eymer“, sowie der gleiche Passus über Hefen wie bei Pommern.

Aus dem Tarif für Halberstadt:

„Benennung der verschiedenen Waaren und Producte	Anzahl, Maaß	Accise-Sätze.		
		Rtl.	Gr.	Pf.
Brandt-Wein, in den Städten wo er von Hefen gebrannt wird	Quart	–	1	2
– so in loco fabricirt, dazu wird das Getreyde, wenn es zur Mühle gehet, versteuert, vide Getreyde				
– die Handlungs-Accise für den in loco fabricirten Brandtwein cessiret, für den vom platten Lande und aus Quedlinburg zur Handlung eingehenden Korn-Brandtwein aber, wird solche beym Eingange mit der Consumtions-Accise zugleich entrichtet	Quart	–	–	2
– Arrac und andere Liqueurs zur Consumption	dito	–	10	–
– Quedlinburger –	dito	–	1	–
– Nachschuß aus andern Königlichen-Provinzien	dito	–	–	9
– aus den Städten dieses Fürstenthums aus einer Stadt in die andere	dito	–	–	3
– Korn-Brandtwein, vom platten Lande	dito	–	2	–
– Für den, aus den Städten und nach dem platten Lande gehenden Brandtwein, werden von denen gehobenen Accise-Gefällen, 3 Pf. denen Creys-Cassen bonificiret und werden diese Gelder monathlich an die Creys-Casse abgeliefert				
Nota. Die Dörfer sind verbunden, ihr Bier und Brandtwein, aus denen Städten, welche zu ihrem Verlag privative berechtiget sind, ferner zu nehmen.				
Um den Debit des Wernigeroder Brandtweins, ausserhalb Landes zu befördern, ist folgender bestimmter Unterschied gemacht worden:“ (Da diese Bestimmungen wortwörtlich die gleichen wie am 25. Mai 1770 (Brantweinbesteuerung S. 75) sind, werden sie hier nicht wiederholt.)				

Der am 12. März 1787 publizierte Akzisetarif für Halberstadt und Hohenstein⁴ enthält nicht nur andere Sätze, was schon die Bestimmungen über den Wernigeroder Brannt ergeben; er ist auch anders aufgebaut. Brannt aus (Wein-, Obst-, Bier-)Hefen ist an die erste Stelle gerückt. Der Arrac, den in Pommern auch der Landadel zu verakzisen hatte, nimmt nun die Position wahr, die früher „Rheinischer, Polnischer, Franz-, und Frankenbranntwein“ hieß. Die Exportschutzbestimmungen für den Wernigeroder machen mehr als die Hälfte der gesamten Steuersatzung für Brannt aus. Es sind wörtlich die gleichen wie am 25. Mai 1770 und daher nicht nur weiterhin höchst kompliziert, sondern sie fallen aus dem Rahmen der neuen Acciseordnung völlig heraus. Zu den übrigen Tarifen ist nichts zu bemerken.

Im April 1787 folgt die Accise-Verordnung für das souveräne Herzogthum Schlesien⁵ mit der gleichen Einleitung wie zur Verordnung für die Provinzen

diesseits der Weser vom 25. Januar 1787; auch die Vorschriften über die Branntweinakzise sind die gleichen (s. unten S. 24). Hingegen ist im wenige Tage zuvor erlassenen Nachtrag zum schlesischen Tarif Brannt aufgeführt:⁶

	Maaß	Accise-Sätze.		
		Rtl.	Gr.	Pf.
„Branntwein, Französischer, Rheinischer, Pohnischer, Danziger und andere kostbare abgezogene Liqueurs und Brandtweine zur Handlung“	Eymer	–	22	6“

Anfang Mai folgt die Novellierung des preußischen Akzisetarifs von 1769,⁷ in dem der Eimer Brannt etwas höher als in Schlesien besteuert ist:

	Maaß	Rtl.	Gr.	Pf.
„Branntwein, Französischer, Rheinischer, Pohnischer, Danziger und andere kostbare abgezogene Liqueurs und Brandtweine zur Handlung“	Eymer	1	–	–
Neben dem Landwein erscheinen nun „fremde Landweine“, die dem einheimischen Landwein den Garaus machen, da kein Weinhändler diesen noch führen darf:				
„Wein, Rhein, Champagner, Bourgogner, Ungarischer, Franken- und Moseler-Wein	Eymer	10	30	–
– Spanischer, Portugiesischer, Italienischer, Griechischer und alle Liqueurs oder süße Weine	dito	8	30	–
– ordinairer rother und Franzwein, Oesterreicher und Tyroler, imgleichen fremde Landweine	dito	5	30	–
Landweine darf kein mit fremden Weinen handelnder Kaufmann in seinen oder fremden Kellern haben				
– ordinaire Franz- und fremde Landweine	dito	–	30	–

Die Sätze errechnen sich im allgemeinen daher, daß vom „Werth-Anschlag der Waaren“ 4 Prozent als Accise (also 1 Rtlr. bei 25 Rtlr. Wert) zu geben sind.

In der Einleitung führt der König aus, daß „zu Deckung der durch die aufgehobene Monopolen der Caffeebrennereyen und des Tobacks bey den Staatsrevenueu entstehenden beträchtlichen Ausfälle die Accisesätze von verschiedenen zum Wolleben und Überflusse gehörenden Artikeln um etwas erhöht“ werden müssen, womit dem Branntwein gewiß eine besondere Reverenz erwiesen wird. Auch das Schrot ist gebührend belastet:

	Maaß	Rtl.	Gr.	Pf.
„Getreyde, die bisherige Getreyde-Umschüttegelder werden nach wie vor erhoben vom	Scheffel	–	1	6
– zum Brandtweinbrennen, Weitzen-Brandtweinschroot inclusive				

Handlungs-Accise	Scheffel	—	60	—
Roggen dito —	dito	—	45	—
Gersten dito —	dito	—	37	9
Ein Scheffel Weitzen ungemahlen Brandtweinschroot wiegt 84 Pfund				
Ein Scheffel Roggen dito dito 79 dito				
Ein Scheffel Gerste dito dito 69 dito				
Futterschroot ist im Gewicht mit Brandtweinschroot gleich.“				

Der Accise-Tarif für Magdeburg⁸ beschließt die Reihe der Steuersatzungen.

„Benennung der verschiedenen Waaren und Producte. Accise-Tarif für Magdeburg	Anzahl, Maaß	Accise-Sätze.		
		Rtl.	Gr.	Pf.
Brandt-Wein, in den Städten, wo er von Wein-Hefen oder Hülsen gebrannt wird, incl. Handlungs-Accise — von Korn, so in loco fabriciret, dazu wird das Getreyde, wenn es zur Mühle gehet, versteuert, vide Getreyde.	Quart	—	1	2
— die Handlungs-Accise für den in loco fabricirten Brandtwein cessiret, von dem zur Handlung eingehenden ordinären Korn-Brandtwein aus Quedlinburg oder vom platten Lande aber wird solche beym Eingange mit der Consumtions-Accise zugleich entrichtet	dito	—	—	2
Item an landschaftlicher Accise aufs platte Land, einländischer sowohl, als ausländischer	dito	—	—	4
— Arrak und andre Liqueurs auch fremde Brandtweine so nicht specificiret sind	dito	—	10	—
— landschaftliche beym Ausgange zur Handlung	dito	—	—	4
— Arrak, Franz-Brandtwein und fremde Liqueurs sollen die von Adel und andere Bewohner des platten Landes zur Consumption versteuern.				
— Quedlinburger, beym Eingange in die Städte des Herzogthums	Quart	—	1	—
— landschaftliche Accise —	dito	—	—	4
— Nachschuß, aus andern Königl. Provinzien	dito	—	—	9
— aus den Städten dieses Herzogthums in Magdeburg	dito	—	—	5
— in den übrigen Städten —	dito	—	—	3
— Korn-Brandtwein, vom platten Lande	dito	—	2	—“

Weintrester- und Weinhefebrannt wird nach diesem Text in den Städten hergestellt; er kehrt beim platten Land nicht wieder. Kornbrannt ist, wenn er in den Städten produziert wird, durch die Schrotakzise versteuert und zahlt auch keine Handlungsakzise; diese entrichtet jedoch Kornbrannt vom platten Land und aus Quedlinburg. Bei der Ausfuhr von Brannt irgendwelcher Art aufs platte Land wird landschaftliche Akzise fällig.

Die nächste Position bezieht sich wieder auf Einfuhr in die Städte: Hohe Besteuerung fremder Produkte; auch vom Adel usw. zu versteuern. Dazu

kommt beim Ausgang von den Städten aufs Land die landschaftliche Accise und eine Handlungsakzise von 1 Rtlr., die aber auf den Eimer berechnet ist, der 60 Quart hält; für das Quart sind es also nur knapp 5 Pf.

Quedlinburger Brannt ist sechsmal so hoch besteuert wie Brannt vom platten Lande, einschl. der landschaftlichen Accise noch wesentlich höher.

Der hier und anderswo auftretende Nachschuß (oder Übertrags-Accise) wird entrichtet, wenn die bezahlte Akzise 12 Gr. und mehr beträgt, und zwar bei 12 Gr. Akzise 6 Pf. Nachschuß, 18 Gr. Akzise 9 Pf. Nachschuß usw., so daß auf den Thaler Akzise ein Groschen Nachschuß erhoben wird. Wenn in einer Stadt die Consumtions-Akzise erhoben worden ist, wird von diesen Waren der Nachschuß nur erhoben, wenn sie nach andern Städten gehen.

Von besonderem historischen Gewicht sind die Akzisebestimmungen für den einländischen Landwein. Es war zu erwarten, daß sie für Magdeburg günstiger lauten würden; denn in der Goldenen Aue gab es immer noch beträchtlichen Weinbau. Sogar in den Städten des Herzogtums wird nach dieser Ordnung 1787 noch Wein gebaut. Der Landwein ist auch steuerbegünstigt; denn während zum Beispiel der Eimer Rheinwein 10 Rtlr. 8 Gr. zu entrichten hat, zahlt Landwein beim Eingang in die Stadt abgezogen 9, nicht abgezogen 8 Gr., also den dreißigsten Teil. Sogar diese geringe Akzise wird jedoch wegen der Contribution auf dem landwirtschaftlichen Besitz, in diesem Fall auf den Weinbergen, vergütet:

„Benennung der verschiedenen Waaren und Producte. (Magdeburg) ⁸	Maaß, Werth	Accise-Sätze.		
		Rtl.	Gr.	Pf.
Weine, Rhein-Wein, Champagner, Bourgogner, Ungarischer, Franken- und Moseler-Wein, überhaupt alle Weine, die sonst den Consumtions-Satz a 5 Thlr. 20 Gr. vom Eimer gehabt haben.				
An ordinaier Accise vom Eimer	7 Thlr. 8 Gr.			
An Aufschlags-Impost	3 Thlr. 8 Gr.			
	Eymer	10	8	–
– ordinaier rother und weisser Franz-Wein, Oesterreicher, Tyroler, und überhaupt alle die Weine, welche sonst den Consumtions-Satz zu 1 Thlr. 21 Gr. gehabt haben; imgleichen alle fremde Land-Weine:				
An ordinaier Accise –	3 Thlr. 20 Gr.			
An Aufschlags-Impost	1 Thlr. 12 Gr.			
	Eymer	5	8	–
alle fremde Weine, geben ausserdem noch an landschaftliche Accise	dito	–	12	–
Wenn ein Kaufmann bereits versteuerte Weine ausserhalb Landes und aufs platte Land, an Edelleute versendet, und die bezahlte Accise vergütiget erhält; so muß er die alte Handlungs-Accise erlegen, nemlich:				

Für alle dergleichen Weine, welche jetzo den Satz zu 10 Thlr. 8 Gr. haben	Eymer	1	—	—
Für die Mittel-Sorte zu 8 Thlr, 8 Gr.	dito	—	16	—
Für ordinaire Franz- und fremde Land-Weine hingegen	dito	—	8	—
– Land-Weine so vom platten Lande in die Städte kommen, abgezogene –	dito	—	9	—
– dito unabgezogene –	dito	—	8	—
Wein aus einer einländischen Stadt	Eymer	—	5	—
– roher Wein, so aus dem Kelter kommt, und zwar von denen an denen Städten belegen Weinbergen	dito	—	4	—
– abgeklärte einländische Landweine geben ausserdem an landschaftlicher Accise	dito	—	6	—
– Dicke dergleichen Weine und Most	dito	—	4	—
– überhaupt, fremde und Land-Weine, so mit Passir-Zetteln aus einländischen Städten eingehen, an Nachschuß	Thaler	—	—	4
Vergütung über den Wein überhaupt...				
Was die Weine anbetrifft, so aus der Stadt auf das platte Land gebracht werden; von denen wird blos die Eingangs- oder Consumtions-Accise vergütet, nicht aber die landschaftliche; es sey denn daß der Wein an Adelige oder andere eximirte Personen gehet, als welche von der landschaftlichen Accise frey sind.				
Auf denjenigen Wein, der auf einländischen Weinbergen erwachsen, geschiehet die ganze Accise-Vergütung, da solche Berge ohnedem mit Contribution angesetzt sind.“				

Die Spezifikation beim Branntwein mag kompliziert erscheinen; sie ist aber geradezu simpel, wenn sie mit den Bestimmungen über das Bier in der gleichen Verordnung verglichen wird.

„Benennung der verschiedenen Waaren und Producte. (Magdeburg)	Maaß	Accise-Sätze.		
		Rtl.	Gr.	Pf.
Bier, so in loco Consumtionis gebrauet wird, dazu wird das Getreyde, wenn es zur Mühle gehet, versteuert, vide Getreyde.				
Der Covent ist Accisefrey, es darf aber nicht mehr, als das Fünftheil eines Gebräudes, wie Covent gerechnet, und also gegen vier Tonnen ordinair Bier nur eine Tonne Covent gezogen werden.				
– kann denen Geistlichen nicht frey geschrieben werden, wenn sie Brau-Freiheits-Gelder erhalten, sondern sie müssen solches gleich andern versteuern.				
– so in der Stadt gebrauet, und aufs platte Land versandt wird, darauf wird dem Brauer, wenn er das Bier an Bauern oder Krügern versendet, pro Tonne 6 Gr., wenn er es an Eximirte versendet, 15 Gr. per Tonne bonificiret, es müssen aber dabey die vorgeschriebene Formalitäten beobachtet, und vom Brauer die erforderliche Certificate und Atteste beygebracht werden.				
– von den Aemtern, welche Städte zum Zwange verlegen können				
	Tonne	—	18	—

– desgleichen von Aemtern nach den Städten, so sie nicht zum Zwange verlegen können	dito	1	3	–	
– von Dörfern, Clöstern und Adelichen, vom platten Lande, wenn solches in die Städte eingebracht wird	dito	1	21	–	
– Quedlinburger Gose und Breyhahn, da solches dalselbst bereits versteuert	dito	–	18	–	
– Braunschweiger	{ Mumme Duchstein Unzeburger Breyhan	dito	–	19	6
außerdem aber an den Magistrat zu Potsdam		dito	–	4	–
– fremdes, worunter Englisches, Eisleber, Mecklenburgisch, Merseburger, Sächsisch, Schwedisch, Zerbster, Sanderslebische Gose, Zesnitz, Glütsch und anderes fremdes begriffen		dito	4	–	–
– einländisches, wenn solches von einer Stadt zur andern gebracht wird, zahlet den Nachschuß					
als: { aus den Städten des Herzogthums		dito	–	9	–
{ aus andern einländischen Provinzien		dito	–	12	–
{ Breyhahn aus der Stadt Halberstadt		dito	–	4	–
Nota: Ausser von specificirten Accise-Sätzen wird annoch an landschaftlicher Accise erhoben, für					
– fremdes		dito	–	6	–
– von den Aemtern, so ausser der Stadt liegen, und solche zu verlegen nicht befugt seyn		dito	–	3	6
– Dorf-, Adeliche- und Kloster-Bier, so nach den Städten geführt wird		dito	–	3	6 ⁶⁶

Zwischen die Akzisetarife schieben sich, wie eingangs ausgeführt, die Verwaltungsreglements. Der kurzen Instruktion für die Bediensteten⁹ folgt das umfangreichste Dokument der Neuordnung, das Reglement in 112 Paragraphen über die Versteuerung von Malz usw.¹⁰. In der Einleitung wird erklärt,

„daß zur Erleichterung der Brauer und Branntweinbrenner in ihrem Gewerbe und zu Vermeidung der bisherigen lästigen und zur Störung des Gewerbes selbst gereichenden Kellervisitationen, die tarifmäßigen Gefälle nicht weiter von dem Getränke selbst, sondern von dem 1. Junii dieses Jahres an, von dem Malz und Schrodt erhoben, zur Deckung des Ausfalls aber, den die Staatseinkünfte durch die Aufhebung der Tobacks-Administration, der Caffeebrennereyen, und der Heruntersetzung der auf diesen beyden Artikeln gelegten hohen Abgaben nothwendig erleiden,“ Abgaben auf andere Güter nothwendig sind (s. Branntweinbesteuerung S. 87). Unverkennbar ist das Bestreben, allmählich zur Rechtseinheit zu gelangen; zum Beispiel in § 44:

„Damit die Müller nicht das in der Mühle behaltene Malz nutzen, so bleibt ihnen nach denen in der Churmark ergangenen ältern Verordnungen das Brauen zur Haushaltung bey Confiscation, und 4 Rthlr. Strafe zwar generaliter untersagt, sollte aber solches an einem oder dem andern Orte, oder in einer Provinz dennoch gebräuchlich seyn, so haben die Provinzial-Accise- und Zoll-Directionen davon zur fernern Verfügung zu berichten, und anzuzeigen, worauf sich diese Befugniß gründe.“

Das Vertrauen in die Brauer ist nicht groß, wie § 77 belegt.

„Um das Publikum gegen die Verfälschung des Getränks, und Unsere Cassen für allen daher entstehenden Nachtheil zu sichern, müssen die Magisträte, und Brau-Collegia jeder Stadt, wobey allemal ein Accise-Officiant mit angestellt werden soll, die Beschaffenheit des Malzes, so wie die Güte und Stärke des Getränks, jederzeit untersuchen, auf die Keller fleißig acht haben, und überhaupt ihre Bemühung dahin möglichst gerichtet seyn lassen, daß das Publikum stets mit gutem Getränk versorget werde.

Wo dergleichen Brau-Collegia noch nicht vorhanden sind, sollen solche sofort angesetzt werden.“

Die Brau-Collegia sind insoweit auch für Brannt zuständig, wie überhaupt beide Gewerbe noch immer in engem Zusammenhang gesehen werden, zum Beispiel in § 3:

„Die Säcke, worin das Malz zum Schrooten nach der Mühle gebracht wird, sollen sämtlich zu zwey und vier Scheffel oder nach dem in einer oder der andern Provinz üblichen Maaße eingerichtet, keine dergleichen, welche mehr oder weniger enthalten, zugelassen, und das Taragewicht von einer jeden Sacksorte auf der an jeder Mühlenwaage zu affigirenden Waagetabelle bestimmt werden. An denjenigen Orten, wo dergleichen Waagetabellen noch nicht vorhanden sind, sollen solche von Seiten der Krieges- und Domainencammer und Provinzialaccise- und Zollirection ohne Zeitverlust, mit Zuziehung einiger Brauer, Branntweinbrenner und Bäcker angefertigt, und darin bestimmt werden, was das Malz und harte Getreyde sowohl genetzt als ungenetzt, nach Unterschied der verschiedenen Getreidesorten, bey Hinsendung nach der Mühle, am Gewicht enthalten, und wie viel von dem Müller an geschrotenen Malze, Mehl und Branntweinschroot wiederum im Gewicht zurückgeliefert werden müsse.“

Wenn sich die Branntweinordnung an verschiedenen Stellen auf die Brauer bezieht, handelt es sich um Formalien und Strafvorschriften.

Die eigentliche Aufgabe der Acciseure besteht im Vigilieren, Recherchieren, Beaufsichtigen, Kontrollieren der Brauer und Brenner, wie die §§ 52 und 73 zeigen (beide wiederum nur in den Bestimmungen für die Brauer enthalten; also wird unterstellt, daß die Brenner mit diesen verbunden sind):

„§. 52. Hiernächst muß der Brauer dem Accise-Amte declariren, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmischen will; welches sodann dem Stadt-Controleur, dessen eigentliches Geschäfte darinn bestehet, daß er auf die Brauer und Brenner, imgleichen die Bäcker ein wachsames Auge habe, und zu allen Zeiten ihre Geschäfte controlliret, oder sonst dazu bestellten Accise-Officianten davon Nachricht zu ertheilen hat.

§. 73. An denjenigen Orten, wo noch keine Mühlenwaagen befindlich sind, oder das Braumalz bisher nicht nach dem Gewicht, sondern nach dem Gemäße versteuert ist; bleibt es zwar vorerst bey der bisherigen Observanz, indessen muß die Aufsicht, auf die Brauer, Branntweinbrenner, Bäcker und Müller verdoppelt, und in denen Mühlen, Tag für Tag die genaueste Recherche auch dann und wann zu Nachtzeiten angestellt, und das vorgefundene Malz und Getreyde, mittelst der geeickten Scheffel oder Tubben, wie in folgenden §. näher verordnet werden wird, überschlagen werden.

II. In Ansehung der Gefälle vom Branntwein setzen Wir allergnädigst fest: daß

§. 79. derjenige, welcher nach der Verfassung jedes Orts zum Branntweimbrennen berechtigt und solches betreiben will, sich bey dem Magistrat sowohl als bey dem Accise-Amte des Orts melden und zugleich anzeigen soll, wieviel Blasen er gehen lassen will.

§. 80. Gleich nach Publication dieses Reglements sollen in jeder Stadt sämtliche vorhandene Branntweinblasen von dem das Brau- und Branntweinswesen respicirenden Rathsmitgliede und einem Accise- und Ziese Officianten revidiret, diejenigen Blasen, welche nicht betrieben werden, versiegelt, diejenigen aber, so nach der Declaration der Eigenthümer künftighin gebraucht werden sollen, genau in Ansehung ihres Inhalts untersucht werden.

§. 81. Alle Branntweinblasen müssen, wenn zuvordest ihr Inhalt untersucht worden, mit dem Stadtwappen und dem völligen Namen des Eigenthümers versehen werden.

§. 82. Jeder Branntweimbrenner soll verpflichtet seyn, sich ein Brennbuch zu halten, worinnen sein versteuertes Branntweinschroot nebst dem Jahr und Tage der Besteuerung, Art des Getreydes, Scheffelzahl, die Mühle auf welcher solches geschrooten worden, dem Mühlenwaage-Gewicht, und die entrichteten Accise- und Gefälle vom Acciseamt eingetragen, auch die eingemischte Scheffelzahl vom Stadt-Controleur oder einen anderen dazu bestellten Accise-Officianten, als welcher jederzeit bey dem Einmischen zugegen seyn muß, bemerkt werden soll.“

Wenn das durchgeführt wurde, waren Defraudationen nicht möglich. Die §§ 83 – 85 enthalten nur Formalien und Strafbestimmungen; ebenso § 88.

„§. 86. Bey dem Branntweimbrenner finden die nehmlichen Vorschriften in Absicht der Declaration des Getreydes, so er zum Branntweinschroot versteuert, des Abwiegens auf der Mühlenwaage, der Anzeige am Thor, des Verschrootens auf den Mühlen, des Zurückwiegens auf der Mühlenwaage, der Anzeige bey dem Eingang und Bewürkung eines von dem Acciseamte zu ertheilenden Erlaubnißscheins zu einem jedesmaligen Brennen, wie bey dem Brauer ihre Anwendung; so wie auch §. 73. und 74. ertheilte Anweisung in denen Städten, wo keine Mühlenwaagen vorhanden sind, bey dem zum Branntweimbrennen zu verschrootenden Getreyde genau zu befolgen ist. Es werden daher die Branntweimbrenner sowohl, als die Müller darauf verwiesen, und ihnen anbefohlen, die denen Brauern gegebene Vorschriften dierhalb, genau zu beobachten, widrigenfalls sie bey entdeckten Contraventionsfällen, auf eben die Art bestrafet werden sollen, als in Absicht der Brauer verordnet worden.

Eben so wenig, als dem Brauer, ist auch dem Branntweimbrenner erlaubt, ohne vorherige Declaration, und ohne Beyseyn eines Accise-Officianten einzumischen oder Branntwein zu ziehen.

§. 87. Nur darinn findet bey denen Branntweimbrennern eine Ausnahme statt, daß selbigen nachgelassen werden soll, dasjenige Malz-Quantum, welches nach der besonderen Verfassung des Orts, zum Branntweimbrennen erforderlich ist, aus hartem Getreyde zu vermengen, und solches vermengt zur Mühlenwaage zu bringen.“ Es ist von hohem historischen Interesse, daß noch 1787 Malz nicht nur zugesetzt werden kann, sondern „zum Braantwein-

brennen erforderlich“ ist. Den Brauern war in § 15 strengstens untersagt worden, Getreide zu vermengen. Sie hatten jede Art gesondert zu deklarieren, während die Brenner Roggen mit Gerstenmalz vermischen durften. Von großem historischen Wert sind auch die §§ 89 und 90:

„§. 89. Derjenige Brauer, welcher zugleich Branntwein brennet, soll zu Verhütung aller Defraudationen der Regel nach nicht von der nehmlichen Getreydeart brennen, wovon er brauet.

Ferner soll derselbe ohne besondere Erlaubniß der Accise-Direction, welche dieserhalb an Unsere General-Administration zu berichten hat, nicht zu einer und derselben Zeit, in demselben Hause zugleich brennen und brauen, sondern wenn er brauen will, davon 8 Tage vorher Anzeig thun, da sodann seine Branntweinblasen, zuvor durch das Acciseamt, versiegelt werden müssen.

Wenn ihm aber ein Gebräude, ohne seine Schuld gänzlich umschläget, so soll ihm nachgelassen werden, nach vorhergehender Declaration, bey dem Acciseamte, und geschehener Nachzahlung der etwa mehr zu erlegenden Gefälle, solches zum brennen zu verwenden.

§. 90. Es soll zwar denen Branntweinbrennern erlaubt seyn, auch von Früchten¹¹, Obst, Ertoffeln, Weinhefen, Abreschen etc. Branntwein zu brennen, nur müssen sie dazu bey dem Acciseamte des Orts die Conceßion jedesmal besonders nachsuchen, und das zum Brennen bestimmte Quantum demselben richtig anzeigen, welches sodann die declarirte Ingredienzien durch den Stadt-Controllieur, oder einen andern Officianten besichtigen, und versiegeln läßt, und wenn solche in Gegenwart eines Accise Officianten eingemischet worden, nach einem möglichst richtigen Verhältniß die davon zu ziehende Quanzahl berechnet, und dafür die Gefälle nach eben den Sätzen erhebt, welche von dem in die Städte vom platten Lande eingehenden Branntwein, erleget werden müssen.

Da indessen bey dieser Art von Branntwein-Brennerey sehr leicht Unterschleife vorfallen können, so müssen solche Brenner vorzüglich revidiret, und bey erweißlichen Defraudationen mit der doppelten Strafe belegt werden.

§. 91. Kein Bäcker, Mehlhändler, oder städtischer Müller soll neben seinen Gewerbe auch das Branntwein-Brennen betreiben können, sondern in regula von letzterm ausgeschlossen seyn. Sollten aber an einigen Orten, oder in einigen Provinzen selbige zum Branntwein-Brennen berechtigt seyn, so haben die Provinzial-Accise- und Zoll-Directiones zu berichten, worauf sich diese Befugniß gründet, und Vorschläge zu thun, wie nach denen Local-Umständen, die Unterschleife zu hemmen, und was für Präcautiones, um solchen vorzubeugen, zu nehmen seyn dürften.

§. 92. Soll den Brauern und Branntweinbrennern in großen und solchen Städten, woselbst sie bis anhero kein Futter haben abschrooten laßen dürfen, solches auch fürs künftige verbothen; in den Städten aber, woselbst die Träger und der Sey¹² zur Fütterung des Viehes nicht hinreichend sind, wie bisher, die Abschrootung des Futters fernerhin nachgelassen bleiben, nur müssen zur Verhütung aller hierbey möglichen Unterschleife, von den Accise-Aemtern die sichersten Maasregeln getroffen werden.

§. 93. Denen Branntweinbrennern, soll nur ein bestimmtes Getreyde-Quantum von jeder Sorte, nach Verhältnis ihrer Familie und Dienstboten, zum Vermahlen nachgelassen, und dieses Quantum alljährlich vom Accise-Amte des Orts festgesetzt werden.

§. 94. Es soll keinem Müller und Bäcker erlaubt seyn, Stein- und Staubmehl, Mengsel, und schwarzes unreines Mehl an die Branntweinbrenner zu verkaufen. Die Müller sollen solches in besondere Kasten aufsammeln, auch an städtische Viehmäster, oder andere Einwohner nicht davon verlaßen, ohne solches denen Accise-Aemtern anzuzeigen.

Ferner darf kein Bürger, oder Einwohner einer Stadt, sich unterstehen, mit einem Branntweinbrenner zu colludiren, für selbigen Futterschroot, auf seinen Nahmen zu declariren, oder sonst zu Defraudationen der Accise-Gefälle behülflich zu seyn; und sollen die Uebertreter dieser Vorschrift, wie die Defraudanten selbst, bestrafet werden.

§. 95. Denen Landmüllern wird bey 5 Rthlr. Strafe für jeden Scheffel untersaget, für einen städtischen Einwohner Branntweinschroot zu machen, es sey denn, daß in außerordentlichen Fällen ein Erlaubnißschein vom Accise-Amte dazu ertheilet worden.

§. 96. Wenn Branntweinschroot von auswärts eingebracht wird, muß solches am Thore declariret, ein verhältnismäßiges Pfand gesetzt, hiernächst zur Mühlenwaage gebracht, sodann versteuert, und in dem Brennbuche des Branntweinbrenners eingetragen werden.

§. 97. Alle Handmühlen ohne Ausnahme sollen von nun an, in Accisebaaren Städten und Flecken abgeschafft werden, und bey 50. Rthlr. Strafe, Niemanden sich dergleichen zu bedienen erlaubet sein.“

Die Sachkenntnis der Gewerbe wird respektiert: Wo noch keine Waagetabellen vorhanden sind, sollen sie von der Behörde „mit Zuziehung einiger Brauer, Branntweinbrenner und Bäcker“ angefertigt werden. Die Tabellen dienen zugleich zur Kontrolle, „wie viel von dem Müller an geschroteten Malze, Mehl und Branntweinschroot wiederum im Gewicht zurückgeliefert werden müsse“ (§ 3). Nach § 91 dürfen keine Bäcker, Mehlhändler oder Müller zugleich brennen. Den Brauern konnte diese Befugnis nicht genommen werden. Die §§ 92 und 93 sollen verhüten, daß die Brenner aus Getreide zum Viehfüttern oder zum Hausgebrauch brennen. § 94 wird durch § 106 deutlich, der zeigt, daß auch aus dem Staub noch Steuern erlöst werden:

„§. 106. In denen innerhalb der Stadt belegenen Mühlen soll das Stein- und Staubmehl, imgleichen das solchen Mühlen vom Landgemahl gelieferte Metzkorn in einem unter dem Beschluß des Mühlencontrolleurs befindlichen Kasten gesamlet, und bey dessen Verkauf von dem Müller versteuert werden.“

Man hat bisweilen den Eindruck, es sei den Behörden erst jetzt deutlich geworden, daß aus ein wenig grob geschrotetem Getreide ebensowohl gebraut wie gebrannt werden konnte, so daß die „Brauer“ sich für das jeweils geringer besteuerte Produkt entscheiden konnten. Da es nicht möglich ist, die historisch gewachsene Betriebsgemeinschaft aufzuheben, wird wenigstens eine saubere Scheidung versucht. Damit wird das Brennen von Bierhefe und Brauereiabfällen, als solches deklariert, nicht verhindert; aber es hätte ohne die Ausnahmeregelung im letzten Absatz von § 89 kein umgeschlagenes Bier mehr gebrannt werden können. Der Gesetzgeber hat nun zwei Gewerbe im gleichen Betrieb

statuiert, was so weit geht, daß in der Regel sogar die verwendeten Getreidesorten verschieden sein sollen.

§ 90 sagt aus, daß normalerweise aus Früchten, Kartoffeln – die hier erstmals als Brenngetreide erscheinen –, Beeren usw. auf dem platten Land gebrannt wird. Solcher Brannt wird den städtischen Brauern zwar nicht verboten; aber sie haben ihn zu versteuern, als käme er vom Lande, also wesentlich teurer (2 Gr./Quart). Es bestätigt sich (auch durch die folgenden Paragraphen), daß das Reglement für die Städte bestimmt und auf sie bezogen ist. Der Kartoffelbrannt läuft in den Steuerordnungen dieser Zeit noch über Position 6 „Brandwein, einländischer, aus Wein-Hülsen, Hefen oder andern Sachen.“ Daß solche Herstellung, weil sie die Akzisebediensteten vor Probleme stellt, unerwünscht ist, ergibt sich auch aus der Androhung doppelter Strafe. Daß in der Liste die Weinhefen erscheinen, belegt, daß das städtische Brennen grundsätzlich aus Getreide erfolgt.

§ 91 bestätigt erneut, daß nicht nur aus Mehl Kornbrannt hergestellt wurde, sondern in Verbindung mit § 94, daß an die Güte dieses Mehls keine Ansprüche gestellt wurden. Die Brenner erhielten, da sie die Schlempe verfütterten, schon länger kein Futterschrot mehr. Wenn nach § 92 die Schlempe in den Städten nicht ausreicht, muß die Viehhaltung dort sehr ausgedehnt gewesen sein.

Die Bierhefe ist nicht aufgeführt; da die Bierherstellung der Akzise unterliegt, gilt sie offenbar als un versteuertes Abfallprodukt. Wird sie gebrannt, muß entsprechende Nachzahlung von Gefällen, wie beim umgeschlagenen Bier, erfolgen.

§ 93 zeigt die unter dem 25. Januar (oben S. 20) behandelte Beschränkung auf; zugleich aber eine erschreckende Abhängigkeit des Brenners vom Wohlwollen oder der Willkür des Akziseamts, dem keine Vorgabe gemacht wird. § 99 stellt sicher, daß kein Branntweinschrot unter anderer Deklaration erworben werden kann:

„Alles Getreide, welches zur Consumption der Städte vermahlen wird, es sey zum Backen, Stärke machen, oder anderen Gebrauch, muß, wie solches in vorstehenden, bey dem Malz und Branntweinschroot verordnet worden, bey dem Accise-Amte declariret, und versteuert, sodann auf der Mühlenwaage eingewogen, der Ausgang am Thore attestiret, auf der bestimmten Mühle declarirtermaaßen abgemahlen, bey dem Eingange nachgesehen, auf der Mühlenwaage zurückgewogen, und von dem Accise-Amte nach entrichteten Waage-Gefällen, die Quittung darüber ertheilet werden.“

Da das Reglement Strafen festgesetzt hat, die sich als zu hoch erweisen, werden sie ein Jahr darauf für Erstvergehen herabgesetzt:¹³

1) Wenn ein Brauer und Brandweinbrenner von versteuertem Malze oder Schroote heimlich eingemischt, soll derselbe für jeden Scheffel mit 1 Rtlr. 12 Gr. bestraft werden.

2) Unternimmt ein Brauer oder Brandweinbrenner eine heimliche Einmischung von un versteuertem Malze oder Schroote, so begehet er eine doppelte Contravention und soll daher mit 3 Rtlr. für jeden Scheffel bestraft werden.

Jedoch soll die solchergestalt zu erkennende Strafe die Summa von 20 Rtlr. nie übersteigen.

3) Diese Declaration und Ermäßigung betrifft aber nur den ersten Contraventions-Fall, weil auf die folgenden in dem Edicte besondere Strafen bestimmt sind, bey welchen es sein Bewenden behält.

Das Akzisereglement für die Provinzen diesseits der Weser¹⁴ füllt, nebst Approbiter Deklaration dazu, ein ganzes Buch. So wie die Universalakzise die Listen immer länger werden läßt, werden auch die Vorschriften immer kasuistischer.

Der Akzise sind alle unterworfen: „Da wir Höchst Selbst die Accise von allen Unsern Consumtibilien und Bedürfnissen berichtigen lassen, so versteht sich auch von selbst, daß weder Unser Königliches Haus, Prinzen und Prinzessen noch sonst jemand, er sey wer er wolle ... von Erlegung der Accise ausgeschlossen seye.“¹⁵

Die Tarife sind „nach dem allgemeinen Grundsatz ausgearbeitet, daß ein jeder Unserer Unterthanen, so wie es seinem Erwerb und Consumption angemessen ist, zu denen unentbehrlichen Staatseinkünften beytrage. ... Wir machen es Unsern sämtlichen Accisebedienten ... zur ganz besonderen Pflicht, in denen ihrer Aufsicht anvertrauten Städten und Provinzen allen nützlichen Gewerben und Fabriquen hülffreiche Hand zu bieten, und von Zeit zu Zeit zuverlässige Vorschläge zu thun, wie solche weiter ausgebreitet, verbessert, und die Industrie vermehret werden könne“ (§ 1). Dazu fügt sich aus § 53: „Denen Einnehmern untersagen Wir bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung, dergleichen Hausvisitationes nicht ohne hinlänglichen Grund und aus bloßer Paßion oder Muthwillen, und um jemand zu beschimpfen, vorzunehmen, und besonders wenn die Visitation gegen Personen von Distinction gerichtet werden soll, vorsichtig dabey zu verfahren.“

Damit war den Einnehmern zuviel zugemutet und zugetraut, zumal sie für jeden Fall der Nachlässigkeit mit Strafe bedroht werden. Die Wirklichkeit ist eher in § 8 festgehalten: „... öfters spät und frühe, vornehmlich des Abends und in der Nacht, zu solcher Zeit, da sich die Müller und ihre Mahlgäste ihrer am wenigsten versehen, zu revidiren ... vigiliren ... examiniren ... Proben machen ...“

Nach Aufdeckung einer Steuersünde konnte es leicht zu einer „Muthmaßung“ kommen, auf die sich § 53 bezieht: „Im Fall die Einnehmer wegen einer vorgegangenen Accisedefraudation wider jemanden gegründeten Verdacht und Muthmaßung haben, so authorisiren Wir sie hierdurch, in dessen Hause und anderer Gebäuden, überall auf denen Böden, in Kellern, Stuben, Cammern, Gewölbern, Scheunen, und wo es sonst nöthig ist, visitiren zu lassen, und befehlen hierdurch einem jeden, sich der geordneten Visitation nicht zu widersetzen, sondern alles denen Visitatoren zu öffnen, wo selbige die Visitation vorzunehmen nöthig finden.“

Die Regel dürfte gewesen sein, was im Reglement über die Versteuerung des Malzes usw. nach Aufzählung der inkrimierten Tatbestände in den Mühlen in § 38 verordnet ist: „Wenn ein Müller sich dergleichen, entweder selbst, oder durch seinen Bescheider, Knappen, Mühlburschen ... zu schulden kommen läßt, soll, im ersten Contraventionsfall für jeden Scheffel mit 3 Rthr. Strafe belegt, im zweyten selbige verdoppelt, im dritten auf eine dreymonathliche Zuchthausstrafe, und im vierten Contraventionsfall auf eine einjährige Verstrafsstrafe erkannt und dem Befinden nach des fernern Betriebs der Müller-

profession unfähig erklärt werden.“ Es wirft Licht auf die Verhältnisse, daß die Strafen gleich auf viermalige Wiederholung abgestellt sind.

Die in dem Akzisetarif für Pommern besonders auffällige Besserstellung der Städte, die auswärtige Handelsbeziehungen haben, ist in § 4 begründet:

„Da der Wohlstand des Landes von Erhaltung und Ausbreitung des Handels mit denen benachbarten fremden Ländern mit abhänget, und die Accise ihrer Natur und Absicht nach, eigentlich nur die innere Consumption betreffen soll, so sind verschiedene Städte, welche dergleichen vorzüglich betreiben, mit besonderen Prärogativen begnadiget; wobey es ferner sein Verbleiben behalten soll.“ Hat ein Kaufmann von Waren, die er nach dem Ausland versendet, bereits die Konsumtionsakzise bezahlt, wird ihm diese vergütet.

Was den innern Handel, vor allem die Märkte betrifft, setzen sich wiederum die Städte durch, die die ihnen sonst innerhalb der Stadtgrenzen zustehende Akzise nun auf dem platten Lande kassieren (§ 15):

„Da sowohl Unsere Cassen, als die Nahrung der accisebaren Städte, allzu sehr leiden würden, wenn von dem Vieh- und andern Handel, auch der Loosung auf denen Jahr- Vieh- und Ablaßmärkten, besonders in Schlesien und Preußen, der zum platten Lande geschlagenen Städte und Dörfer keine Accise entrichtet werden dürfte, so soll besonders in Schlesien, was die steuerbaren kleinen Landstädte und Marktstellen betrifft, das nächste Acciseamt an jedem daselbst einfallenden Jahrmarkte die Accisegefälle nach einer desfalls zu ertheilenden Vorschrift erheben.

Von der Acciseabgabe auf dergleichen Märkten ist der Debit an Bier, Branntwein, Fleisch, Brodt, Semmel, und Handwerkswaren der dortigen Brauer und Branntweinbrenner, Fleischer, Schumacher und anderer am Orte des Jahrmarkts wohnhafter Professionisten völlig frey.

Alles übrige aber, was während des Marktes, wo nur auf öffentlichem Platze der Handel frey stehen soll, verkauft wird, es bestehe, worin es wolle, muß auf gleiche Art, wie in einer accisebaren Stadt, nach denen Umständen zur Handlung oder Consumption, nach denen vorschriftsmäßigen Sätzen versteuert werden...“

Die zweite Abteilung handelt vom Getränk, die dritte vom Getreide, die neunte „Von der fixirten Consumtionsaccise der Vorstädter“; die beiden letzten wegen des Branntweinschrots ebenso wichtig wie die Getränkeverordnungen. Diese beziehen sich hinsichtlich Bier und Brannt auf das Reglement vom 28. März 1787, während der Wein erst hier ausführlich behandelt ist. Es ist nun der Weinvisierer, der „von allen Sorten von Weinen und Branntwein die gehörige Kenntniß haben, und solche nach ihren Geschmack, Güte und Ländern, wo sie gezeuget werden, wohl unterscheiden können muß, damit die Weine und Branntweine ... so versteuert werden, wie es die Accisesätze mit sich bringen...“.

Wegen seiner Entstehung in Brauereien war der Brannt in Norddeutschland zu einer Zeit, als es noch nennenswerte Weindestillation gab, fest mit dem Bier verbunden; jetzt, da er so gut wie ausschließlich aus Getreide und bald auch Kartoffeln hergestellt wird, ist der Weinvisierer für ihn zuständig.

Zu § 10 (Getränke) würde man eine Bestimmung erwarten, daß der umgeschlagene Wein gebrannt werden darf. Der Grund dafür, daß solche Erlaubnis fehlt, ist offenbar der gleiche, der im Reglement vom 28. März zur hohen Besteuerung von Brannt aus Weinhefe usw. geführt hat: Die Akzisebeamten sollten, um nicht überfordert zu sein, es möglichst nur mit Kornbrannt zu tun haben. Es ist gewiß eine ungewöhnliche Ursache, wenn zur steuerlichen Erleichterung das Weinbrennen zurückgehen soll.

Das gleiche wiederholt sich – was obige Annahme bestätigt – in § 10 (Getreide) hinsichtlich umgeschlagenen Bieres, was um so erstaunlicher ist, als noch § 89 der Ordnung vom 28. März gestattete, umgeschlagenes Bier zu brennen.

§ 13 (Getränke) und § 11 (Getreide) schreiben noch einmal die „absonderliche Nahrung der Städte“ fest. § 14 bestätigt, daß ungeachtet der gewünschten Vereinfachung weiterhin aus Wein- und Bierhefen, Wein und allem andern gebrannt wird, was aus früheren Ordnungen deutlich wurde. § 1 (Getreide) ist die logische Folge der Bestimmung, daß „künftig die Accise allein von dem Brandtwein-Schroot“ erhoben werden soll.

„Vom Getränke

§ 1. Die mit Wein und anderen zu visirenden Sorten von Getränke eingehende Gefäße müssen am Thor auf Spund und Zapfen oder doch deren Emballage versiegelt, und wenn Packhöfe daselbst vorhanden sind, auch sogleich dahin gebracht, in kleinern Orten aber, wo keine Packhöfe befindlich, noch selbigen Tages visiret, und vor der Visirung nicht in den Keller gebracht, oder doch in Gegenwart eines Accisebedienten eingekellert, und die Visirung sogleich im Keller bewerkstelliget werden. ...

§ 4. In denen Städten, wo ein starker Weinhandel getrieben wird, und die Provinzialdirection es nöthig findet, muß der Weinvisirer und in dessen Ermangelung der Stadt- und Cassencontrolleur ein besonderes Visirregister führen, darinnen alle visirte Getränke, gleich nach der Visirung, eintragen, jedem Accisanten seine Nummer geben, und dabey deutlich anmerken...

§ 6. Da es in Ansehung der Weinleccage oder Bonification für Hefen des auf Lager eingehenden Weins bisher in jeder Provinz anders gehalten worden, und kein Grund abzusehen ist, warum eine Provinz hierbey mehr, als eine andere begünstiget werden soll, so wird hiermit festgesetzt, daß hinführo statt aller Bonification, Kellerleccage und wie dergleichen Vergütungen Namen haben mögen, für die in Fässern und auf Lager eingehende Französische, Ungarische, Spanische, Rhein- und alle andere Weine ohne Unterschied Sechs Zwey Drittel pro Cent und zwar dergestalt accordiret werden sollen, daß der Visirstab sogleich auf dieses zu passirende Uebermaaß eingerichtet, auf jeden Berliner Eymmer Vier und Sechszig Quart gerechnet, und die Visirruthe auf diese Vier und Sechszig Quart statt Sechszig Quart, welche der Berliner Eymmer hält, gezeichnet werden soll. Nach dieser Regel müssen in Reduction des Maaßes alle Visirstäbe der verschiedenen Provinzen gefertigt werden, wodurch denn aller weiterer Abzug ein vor allemal wegfällt.

§ 7. Von allen eingehenden Weinen, welche der Weinhändler in seinem Keller und eigener Verwahrung nimmt, muß die ganze Consumtionsaccise und Impost erleget werden. Wird von diesen Weinen etwas außerhalb Landes versandt, so wird sowohl der Impost, als die Consumtionsaccise, nach Abzug der jetzigen Handlungsaccise vergütet.

Geschiehet die Versendung nicht außer Landes, sondern auf das platte Land, so wird bloß die Consumtionsaccise bonificiret, nicht aber der Impost und Handlungsaccise...

§ 10. Da es sich zuweilen zuträgt, daß der eingeführte fremde Wein umschlägt, so soll, wenn der angewandten Mühe ohnerachtet, solcher nicht zu

corrigiren stehet, darüber specialiter einberichtet werden, ob irgend eine Vergütung der Gefälle statt haben könne, da dieselbe in der Regel eben so wenig, als auf andere bereits versteuerte und verdorbene Waare accordiret werden kann; so wie denn auch diese Vergütung auf angeblich ausgelaufene Weine nicht statt finden soll.

§. 11. Außer dem §. 6. erwähnten Uebermaaß bey dem Wein findet weder bey demselben, noch bey dem aus- oder einländischen Brandtwein und Cideressig auch andern Sorten von Getränke einiger Decourt am Maaß zum Auffüllen oder Leccage statt. Von Franz- und andern fremden abgezogenen Brandtweinen, erleget der einländische Kaufmann, außer der Consumtionsaccise, auch die tarifmäßige Handlungsaccise.

§. 12. Was den Landwein anbelanget, so müssen die Gefäße dazu Landesüblich eingerichtet und geächtet seyn, und stehet keinem Weinhändler, der mit fremden Weinen handelt, frey, Landweine, weder in seinem Hause noch Keller zu haben.

In Absicht der davon zu erhebenden Gefälle, bleibt es bey der Vorschrift des Tarifs und jedes Orts besondere Verfassung. Ein gleiches hat auch in Ansehung des davon fabricirten Weinessigs statt.

§. 13. Denen Wirthen in denen Dorfschenken, imgleichen denen Krähmern daselbst ist nicht erlaubt, Rhein-Franz- und Danziger- und andern abgezogenen ausländischen Brandtwein unmittelbar aus fremden Orten einzuführen, oder von Fuhrleuten und Schiffern, die solchen etwa einbringen, zu erkaufen, sondern sie müssen solche Brandtweine nicht anders, als völlig versteuert aus accisebaren Städten nehmen, und sich dieserhalb mit denen gehörigen Paßierzetteln versehen.

§. 14. Auf diejenigen Einwohner, welche aus Wein- und Bierhefen, einländischen Obst, Wein, Ebereschen und dergleichen Brandtwein brennen, oder Eßig machen, oder aus Honig Meth brauen, müssen die Accisebediente ein wachsames Auge haben, und dahin sehen, daß alles richtig angemeldet, und vorschrifts- und tarifsmäßig versteuert werde.

Bey einkommenden fremden Biere ist besonders der Thorschreiber gehalten, darauf zu attendiren, ob die Gefäße edictmäßig geächtet oder gezeichnet sind, auch das festgesetzte Maaß halten, und wenn das Gegentheil von ihm befunden wird, solches gehörigen Orts anzuzeigen.

Vom Getreide

§. 1. Von allen Getreydearten, welche bishero den Umschüttegefällen unterworfen gewesen, wird künftig die tarifmäßige Eingangsuccise erleget, welche sogleich erhoben wird, wenn das Getreyde zur Stadt kömmt.

Außer dieser Abgabe zahlt alles zum Backen bestimmte Getreyde die tarifmäßige Mahlaccise und wird hierunter nach Vorschrift des Reglements vom 25. Jan. 1787 verfahren.

Eben dieses findet auch statt in Absicht des zum Brauen und Branntweimbrennen bestimmten Malzes und Getreydes, da künftig die Gefälle nicht weiter vom Liquido sondern von den Körnern erhoben werden sollen...

§. 9. Was übrigens für Präcautionen, sowohl bey der Mühlenwaage, als in der Mühle, wegen des consumirten Mahlwerks, zu nehmen sind, imgleichen, was die Müller, Bäcker,

Brandtweinbrenner, Brauer, Puder- und Stärkenmacher, Viehmäster und alle andere Getreydeconsumenten, so wie die Mühlenwaagemeister, Visitatores, als auch alle andere Officianten zur Versicherung der Gefälle vom Mahlwerk zu beobachten haben, darüber geben die diesfälligen Reglements für die Bäcker, Brauer, Brandtweinbrenner etc. bestimmte Vorschrift, und hat sich ein jeder in allen Stücken auf das genaueste darnach zu achten.

§. 10. Wenn ein Gebräude Bier umchlägt, so findet dieserial keine Vergütung der Accise statt. Träfe es sich aber, daß ein Braubottig von ungefehr leck würde, und zum Schaden des Brauenden viel Bier ausliefe, so soll davon, nach vorhergegangener Untersuchung, an die Provinzialdirection berichtet, und dem Befinden nach von Unserer General-Administration eine billige Vergütung bewilliget werden.

§. 11. Zur Beförderung der städtischen Brandtweinbrennerey-Nahrung soll für den aus denen Städten auf das Land gehenden Brandtwein die jedes Orts hergebrachte im Tarife bestimmte Vergütung fernerhin statt finden, und bleibt es bey dem, was deshalb in Absicht der Quantitäten festgesetzt ist, unverändert; jedoch versteht sich von selbst, daß die zu Verhütung der Defraudationen festgesetzte Formalitäten auch hier beobachtet werden müssen...

Von der fixirten Consumtionsaccise der Vorstädter.

§. 1. Da die Consumption der Einwohner in offenen Vorstädten und andern abgelegenen Orten nicht übersehen werden kann, und diese Leute daher, wegen ihrer unentbehrlichen Bedürfnisse, schon bisher nach gewissen Classen auf eine billige, eines jeden Umstände gemäße, monatliche Personal-Fixaccise gesetzt gewesen, um dadurch dasjenige zu erhalten, was sonst Unseren Acciseinkünften, bey der vielen Gelegenheit zu Unterschleifen, größtentheils entzogen werden würde; so wollen Wir allergnädigst, daß ... die Vorstädter, sie mögen eigene Häuser haben, oder zur Miethe wohnen, in so fern nicht einem oder dem andern, durch besondere Gerechtsame die Accisefreyheit zustehet, die Fixaccise nach denen geordneten Classen und Sätzen ferner zu erlegen schuldig seyn soll....

§. 5. Da die Fixa sich blos auf gewisse und bestimmte Consumtibilien erstrecken, nicht aber auf Handlung oder bürgerliche Nahrung, so muß dahin gesehen werden, daß von letztern die geordneten Gefälle richtig bezahlet werden müssen.

Zu denen Objecten, worauf die Vorstädter nicht mit fixiret sind, gehören folgende....

3) Das Getreyde der Bäcker zum Scharrnbacken, das Brandtweinschroot für die Brandtweinbrenner...; nebst dem zur Backnahrung und Brandtweinbrennen erforderlichen Brennholz....

5) Wein, Bier, Brandtwein und andere Getränke, und müssen auch die auf fixirte Accise gesetzte Personen das benöthigte Bier und Brandtwein, von denen unter der Accise stehenden Brauberechtigten nehmen, oder wenn dergleichen vom Lande eingebracht wird, (welches regulariter nicht zu gestatten) die festgesetzte Accise davon zahlen.“

Das Edikt vom 9. August 1777 wird wiederholt; „allen fremden Weinhändlern bleibt... schlechterdings verboten, Weine ins Land zu bringen, wenn solche nicht ausdrücklich von Unsern Unterthanen verschrieben worden“; auch jede Werbung („Probeitvorzeigung“) ist ihnen verboten. Die vom Adel dürfen Wein zu ihrer eigenen Consumption von auswärtigen Orten einbringen, haben ihn aber durch akzisable Städte gehen zu lassen und die Gefälle darauf zu entrichten (Vom Getränke § 9).

Bestimmungen für die Erhebung der Gefälle auf der Messe zu Frankfurt an der Oder, der einzigen größeren in Brandenburg-Preußen, enthält am 28. Mai ein ausführlicher Tarif¹⁶ aus dem sich in aller Prägnanz ergibt, daß auch die von und zur Messe gehenden alkoholischen Getränke die Konsumtionsakzise entrichten müssen (s. oben zu § 15):

„Wein, feiner und ordinaier, Liqueurs und fremde Brandtweine, zahlen nach dem Churmärkischen Tarif, die Consumtionsgefälle, bey der ordinairen Accisecasse.“

Die eigentliche Akzise wird dann beim Konsumenten erhoben, wie es im Jahr 1789 noch einmal festgehalten ist:¹⁷

„16. In denenjenigen offenen Städten, allwo ein Dominium oder Königl. Amt das Verlagsrecht mit Bier oder Branntwein hat, wird es denen städtischen Einwohnern zur Pflicht gemacht, eher dergleichen nicht [in ihren Verbrauch] einzuziehen, bevor sie denen Accisebeamten davon nicht Anzeige gethan, und die Quittung über dessen Versteuerung gelöst haben, um solche den Verkäufern produciren zu können. Ehe sie gedachtes Getränke in ihre Behausung nehmen, muß es dem Acciseamte zur Revision produciret werden, damit die Quittung vom Revisore contrasignirt, im Revisionsbuch eingetragen und selbige sodann zur Verhütung eines nochmaligen Gebrauchs eingerissen werden könne...“

18. Kein Kaufmann darf ungesiegelte oder nicht plombirte Waaren in seinem Waarenlager führen...“.

Den Abschluß der einschlägigen Ordnungen bildet die Instruktion für die Akzisebeamten in den Städten.¹⁸ Offenbar hat die Zahl der Beschwerden über ihr Auftreten überhand genommen; denn die Ermahnung zu anständigem Betragen ist deutlich (§ 17):

„In allen Fällen, wo sie mit den Steuerpflichtigen zu thun haben, müssen sie denselben mit gebührender Achtung und Bescheidenheit begegnen, selbige prompt bedienen, und ihnen ohne Noth nicht die mindeste Beschwerlichkeit verursachen, oder mit Plackereyen lästig fallen, von selbigen unter keinerley Vorwand Geschenke, weder nehmen noch fordern, und in allen Stücken, ihren Eyd unverbrüchlich halten und vest dabey verharren.“

Auch die Brauer und Brenner kommen endlich in den Genuß solcher publikumsfreundlichen Handhabung (§ 6):

„Wären sie bestellt worden, bey dem Brauer und Branntweinbrenner das Malz und Schroot, so nach den Mühlen gehet, oder aus den Mühlen zurückkommt, vermessen zu lassen, so müssen sie sich präzise zu der angezeigten Stunde dazu einfinden, um selbige in ihrem Verkehr nicht zu hemmen, oder durch den Verzug in Schaden zu bringen.“

Während beim Bierbrauen genau festgelegt ist, wieviel Bier aus einer bestimmten Malzmenge zu erzeugen ist, haben die Brenner hier Freiheit:

„8. In Ansehung der Brandtweinbrenner ist es zwar nachgegeben, daß sie von dem eingemeichten Gute so viel Brandtwein ziehen dürfen, als sie für zuträglich erachten, und ihnen zu erhalten möglich ist. Es ist daher um so nothwendiger, daß die Stadt-Accisevisitatores ein ganz vorzügliches Augenmerk darauf richten, daß der Brandtweinbrenner nicht heimlich noch mehr einmische und verschwehle, noch Schroot, Mehl, und andere Zuthaten sich zu verschaffen Gelegenheit finde und verbrauchen möge, wovon die Brandt-

weinsschroot-Accise nicht erleget worden. Diesem gemäß muß er alle vorgeschriebene Präcautiones, wodurch dergleichen Defraudationes verhütet, und die Gefälle gesichert werden sollen, nicht nur genau beobachten, sondern auch die Schliche zu entdecken sich angelegen seyn lassen.

9. Da das Weitzen- Roggen- und Gerstenmehl zum Verbacken, das Grütz- und Graupenkorn eben sowohl, als das Brau-Malz- und Brandtweinschroot der Acciseabgabe unterworfen ist, so hat er die Mühlen fleißig zu besuchen, und darin genau nachzusehen, ...“.

Versuche zur Neuordnung bis zum Fernerweiten Edikt

Damit ist die Régie beseitigt, die unter Friedrich II. jede Art von Steuern zu einem zutiefst verhaßten Gegenstand gemacht hatte und durch ihre Formalitäten und demütigenden Plackereien jedermann zum Unterschleif und Schleichhandel verleiten mußte. Am Prinzip aber hat sich nichts geändert; es ist die alte Akziseverfassung, die mit all ihren Unzulänglichkeiten, der maßlosen Bürokratie und den fast zwangsläufig damit verbundenen Schikanen wieder hergestellt ist. Daß es einer grundlegenden Reform der Besteuerung bedurfte, war allen Beteiligten klar. Die Versuche dazu von 1787 bis 1810 lassen aber keinen systematischen Zusammenhang erkennen.

Nach der Aufhebung der Tabaksteuer wird die als Ersatz dafür eingeführte Kopfsteuer nach zehn Tagen wieder aufgehoben. Das Tabakmonopol, am 7. Oktober 1797 erneut eingeführt, wird schon am 25. Dezember des gleichen Jahres durch Friedrich Wilhelm III. wieder aufgehoben. Insgesamt ist Freymark¹⁹ zuzustimmen: „So sehen wir, daß Zoll und Accise, im Laufe der Zeit immer mehr erstarrend, den inneren Verkehr auf das Stärkste lähmten und hinderten. Eine Reform der Accise und vornehmlich des Zollwesens war eine unabweisbare Notwendigkeit.“

Von solcher Reform kann bis 1810 keine Rede sein; aber es gibt kleine Fortschritte, wie die Freigabe des Handels mit allen Gegenständen des bürgerlichen Verkehrs und die Reformation einiger Akzisetarife der Provinzen²⁰. Die Unterwerfung bisher akzisefreier Personen unter eine Abgabe von ausländischen Gegenständen nach Akzisesätzen²¹ kann ein erster Schritt zur Beseitigung des Gegensatzes von Stadt und Land genannt werden, durch den bis zum Jahr 1810 die indirekte Steuerverwaltung geprägt ist.

In dem neu erworbenen Süd- und Neu-Ostpreußen wird 1792 die Akzise nur von den ausländischen Gegenständen eingeführt; von inländischen sind nur Bier, Branntwein, Fleisch und Tabakblätter mit einer „Consumtions-Steuer“ belastet; sichtbar ein Vorbild für spätere Gesamtlösungen.

Friedrich Wilhelm III. (1797–1840) ist ein König der guten Vorsätze, aber „zu einfach für einen König“ genannt worden. Daß es trotz seiner Unentschlossenheit zu Reformen kommt, ist vor allem dem Freiherrn (seit

1814 Fürst) Karl August von Hardenberg (1750 – 1822) zu danken, der von 1810 ab als Preußischer Staatskanzler die gesamte Politik bestimmt (er leitet auch das Finanzressort). Gleichfalls muß hier der Reichsfreiherr Karl vom und zum Stein (1757 – 1831) genannt werden; nicht deswegen, weil er sich manchen Reformversuchen nachdrücklich widersetzt, sondern weil er als Preußischer Bevollmächtigter für die Übernahme von Münster und Paderborn aus geistlicher Herrschaft (1802) als erster erkennt, welche Einnahmen der Staat aus dem Branntwein erzielen kann, und weil er seit 1804 als Minister des Akzise-, Zoll-, Fabriken- und Handelsdepartements im Preußischen Generaldirektorium entscheidend an der Vorbereitung der Umgestaltung beteiligt ist.

Mit der Aufhebung der Régie war durch das Edikt vom 25. 1. 1787²² für alle Provinzen eine Revision der Zoll- und Transitartife angeordnet worden. Sie wird jedoch nur in wenigen durchgeführt, während die neuen „Accise-Tarifs und Reglements“ seit Mitte 1787 überall in Kraft sind. Wegen der schlechten Staatsfinanzen werden 1799²³ alle bislang den Ständen gewährten Privilegien und Steuerbefreiungen von ausländischen Gegenständen aufgehoben und unter anderm die Wein-Akzise erhöht.

In diesem Edikt zeigen sich bei Friedrich Wilhelm III. Gesichtspunkte, die demokratisch genannt werden dürfen: Es sind „indirekte Abgaben gewählt worden, welche vorzüglich die wohlhabende Klasse der Staatsbürger treffen. ... Die Aufopferung, welche der bisher von manchen Steuern befreite Teil der Nation dadurch macht, knüpft ihn desto genauer an das gemeinschaftliche Interesse und gibt dem übrigen Teil eine Ermunterung mehr, das Seinige desto williger beizutragen“. Den Impost muß entrichten, „wer nach besonderen Privilegien oder aus anderen Gründen von der Konsumtionsakzise frei ist“. Er erfaßt alles, was die von dieser Akzise bisher eximierten Personen von auswärts zum Verbrauch und Gebrauch beziehen. Ihr Widerstand würde sich gewiß stärker fühlbar gemacht haben, hätte nicht schon wenige Jahre darauf der Krieg die Notlage geoffenbart.

Mit einer Kabinetsorder vom 21. August 1802 wird durch Friedrich Wilhelm, der, „erschrocken bei dem Anblick der bändereichen Accise- und Zoll-Tarife“, die Frage aufwirft, ob nicht statt der Generalakzise die Besteuerung weniger Artikel vorteilhafter sei, eine Reform des Akzise- und Zollwesens angestoßen. Der König bezeichnet es als möglich und notwendig, „die Akzise- und Zolleinnahmen in ein zusammenhängendes System zu bringen und die Tarife zu vereinfachen“ (s. unten S. 82).²⁴

Das führt 1806 zum Wegfall vieler Zölle im inneren Verkehr; das Akzisesystem aber wird nicht geändert: Der neue Akzisetarif für West- und Ostpreußen vom 22. Mai 1806²⁵ enthält auf 276 Seiten etwa 6000 Positionen und ist wahrhaft universal.

Mehr ist im Zeitraum zwischen Régie und der Niederlage gegen Napoleon am 14. Oktober 1806 nicht verwirklicht; aber Pläne und wegweisende Gedanken liegen vor. Hier ist vor allem das Promemoria des Freiherrn vom Stein vom März 1803 mit zeitlosen Ausführungen über den Branntwein einschlägig²⁶:

„Konsumtionsabgaben oder die Akzise können nun entweder alle Bedürfnisse des Lebens, ohne Unterschied treffen oder nur einige vorzüglich wichtige; man kann eine Generalakzise einführen oder einzelne Gegenstände vom allgemeinen Bedürfnis ausheben. Die Generalakzise hat den unverkennbaren Nachteil, daß sie eine zahllose Menge von Gegenständen besteuert, die nur sehr wenig aufbringen, und nichtsdestoweniger das Publikum denselben Hebungsformen unterwirft, die bei den produktischen Gegenständen in Anwendung kommen, daß alle Eingesessenen des Landes, ohne Unterschied, die Akzisegesetze kennen und befolgen müssen oder in Defraudationsprozesse verwickelt werden, und daß endlich hierdurch die Abgabe eine Gehässigkeit im Publikum erhält, die dieses zum Bestreben, sich der Abgabe auf jede Art zu entziehen, anreizt. Man kann diese nachteilige Folge vermeiden, wenn man nur Gegenstände der allgemeinen Konsumtion besteuert und auf diese Art die Hebungsformen vereinfacht, nur gewisse Klassen der Gewerbetreibenden in Verbindung bringt mit den Akzisekassen, so daß dem größten Teil der Einwohner die Abgabe unfühlbar wird. Die zweckmäßigsten Gegenstände der Besteuerung wären: Mehl zum Backen, Getränke, als Bier, Branntwein, Wein, Fleisch. ...

Das Getränk ist ein Gegenstand der Konsumtion, zugleich aber auch des Handels und der Fabrikation, und muß bei seiner Besteuerung auf alle aus diesen Eigenschaften fließenden Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Die Branntweinfabrikation ist ein wichtiger Nahrungsweig dieser Provinz, die nicht allein ihren Bedarf verfertigt, sondern auch beträchtlich ausführt, und bei seiner Besteuerung muß Rücksicht genommen werden auf die Konkurrenz ... der vielen auf dem linken Rheinufer gar nicht besteuerten Brennereien. Es hat ferner die Branntweinfabrikation einen vorteilhaften Einfluß auf die Landwirtschaft, da sie besonders stark auf dem platten Lande betrieben wird. Will man also dieses vorteilhafte Gewerbe erhalten und nicht durch Besteuerung eine reichhaltige Quelle des öffentlichen Wohlstandes verstopfen, so muß man solche Besteuerungssätze annehmen, bei welchen es bestehen kann, und eine solche Hebungsart wählen, welche den Erwerbsfleiß nicht lähmt, sondern ihn nur nötigt, von seinem Verdienst verhältnismäßig zu dem öffentlichen Einkommen beizutragen. Es wird sich bei der nunmehr vorzunehmenden Untersuchung ergeben, welche Besteuerungssätze die auswärtige Konkurrenz zuläßt, wenn man den Betrag der Impositionen im Kölnischen und die Preise des Quedlinburger und Nordhäuser Branntweins und des vom linken Rheinufer ausmittelt. Die Branntweinfabrikation kann vom platten Lande nicht entfernt werden, da sie ein sehr ausgebreitetes, mit der Kultur des Landes in Verbindung stehendes Gewerbe ausmacht, die Erhebungsart der Abgabe auf der Mühle hat sehr viel Schwierigkeit, und es wird am sichersten in Hinsicht auf Ertrag und am einfachsten in Hinsicht auf die Hebung selbst sein, wenn man den im Lüneburgischen und Kalenbergschen eingeführten Blasen zins in Anwendung bringt.“

Hier wird angesetzt werden müssen, wenn gefragt wird, wann der Staat sich der Bedeutung des Branntweins als Steuerobjekt bewußt geworden ist.

Auch andere Anregungen hätten schon aufgegriffen werden können. Ein Halberstädter Steuerrat Tenzel (Christianus Teutophilus, Entdeckte Goldgrube) hat schon 1685 „Gedanken formuliert, die den Hauptbestandteil der Steinschen und Bülowischen Akzisereform ausmachen. Er verwarf die Handelsakzise gänzlich und wollte die Steuer nur auf den Konsum, und zwar auf die wenigen großen Lebensbedürfnisse (Brot, Fleisch, Bier, Salz, Holz, Kleidung) ausgedehnt wissen, dann aber auch Stadt und Land umfassend.“²⁷

Auch in Preußen fehlt es nicht an Überlegungen. Ein aufschlußreiches Dokument (weil es schon im Jahr 1800 ein Brandweinkeßelgeld nennt) ist die Aufforderung zum Bericht, die am 20. März 1800 „Auff S. K. M. Allergn. Spezialbefehl“ an die Kammern in Bayreuth und Ansbach ergeht²⁸:

„Das Brandweinbrennen ist in mehrerer Hinsicht ein für das Land sehr wichtiges Gewerbe, und es gewährt überdies eine nicht unbeträchtliche Revenü durch das Umgeld, das Brandweinkeßelgeld, die Gewerbesteuer und die Zölle. Es ist aber nötig, feste Grundsätze über die Leitung dieses Gewerbes, und die Abgaben von solchen, welche noch nicht genau und gleichförmig genug bestimmt sind, aufzustellen, zumal da in neueren Zeiten mehrmals die Frage zur Sprache gekommen ist: ob den Mediatunterthanen die Konzeßion zum Brandweinbrennen auf dem platten Lande ertheilt werden solle? so wie auch, ob den Grundherrschaften die Konzeßionen zu geben, nachgelassen werden könne? und welche Abgaben die Mediatunterthanen an unsere Kaßen sowohl, als an ihre Grundherrn, vom Brandweinbrennen zu entrichten haben?

Wir erwarten daher von Euch vor allen Dingen eine genaue Darstellung dieses Gewerbes, und der von demselben aufkommenden Revenüen, so wie Euer Gutachten über die rücksichtlich dieses Gegenstandes aufzustellenden Grundsätze. Zu diesem Ende habt Ihr Uns anzuzeigen:

1.) In welcher Lage sich die Brandweinbrennereien, sowohl auf dem platten Lande, als auch in den Städten gegenwärtig befinden? wie hoch sich die Zahl der Brandweinbrennereien beläuft? von welchem Umfang sie sind, wie deren Fabrikation beschaffen ist, und welche Abgaben davon bisher entrichtet worden sind? wobei Ihr überall die erforderlichen Tableaus beizufügen habt.

2.) Sehen wir Eurem Gutachten über dies wegen Leitung dieses Gewerbes, und wegen Bestimmung der von solchem zu entrichtenden Abgaben, entgegen. Es kommt hierbei vorzüglich darauf an, den Werth der Brandweinbrennereien für die Provinz überhaupt, und den Vortheil derselben für die Landwirtschaft genau zu eruiren. Nach dem Verhältnis der Wichtigkeit der Brandweinbrennereien im Allgemeinen, müssen sich vorzüglich die von Euch vorzuschlagenden, gleichförmigen Abgaben von solchen richten, und Ihr habt nur bei Euern Vorschlägen darauf zu sehen, daß die etatsmäßigen Revenüen, unter der vorzuschlagenden neuen Einrichtung nicht leiden. Aus der genauen Untersuchung der Brandweinbrennereien wird sich ergeben, in wie fern sie für das platte Land, zum besten Betrieb der Landwirtschaft, wichtig sind. Je nachdem solches mehr oder minder der Fall ist, die Beförderung der Landwirtschaft durch dieses Gewerbe, oder die Sicherung der Revenüen von solchen mehr Rücksicht verdient, und diese Revenüen mehr oder weniger genau auch auf dem platten Lande kontrollirt werden können; wird sich auch die Frage

entscheiden lassen, ob das Brandweibrennen künftig auf dem platten Lande zu begünstigen ist, und welche Grundsätze auch dieserhalb aufzustellen sind. ... Sind Euch mit Gnaden gewogen.“

Es braucht immerhin – von März bis Oktober 1800 – sieben Monate, bis die „Tableaus“ eingereicht werden können: „Zusammenrag über die Abgaben von Brandwein-Umgeldern, landschaftl. Steuern für Brandweinblasen, Steuern und Conzeßions-Gelder bei sämtlichen Brandweibrennereyen in den Städten und auf dem platten Lande des Fürstenthums Bayreuth“, sauber nach Kreisen und in diesen nach Gemeinden aufgeteilt.

Dabei werden „Brandwein-Umgelder“, „Landschaftliche Steuern für Brandweinblasen“ und „Conzeßions-Gelder nach einer dreijährigen Fixation“ unterschieden; eine Branntweinsteuerverfassung, die recht wohl als Vorbild hätte dienen können. Leider fehlt das zu 2.) angeforderte Gutachten, und auch über Konsequenzen ist nichts bekannt.

Erstaunlich modern klingt die Frage, ob „die Beförderung der Landwirtschaft durch dieses Gewerbe, oder die Sicherung der Revenüen mehr Rücksicht verdient“; denn wegen der Kartoffelbrennereien, vor allem östlich der Elbe, ist dies bis 1945 ein Zentralproblem geblieben.

Der Krieg gegen Napoleon bedeutet eine tiefe Zäsur. Die Niederlage wird durch den Vertrag von Tilsit vom 9. Juli 1807²⁹ festgeschrieben. Er vermindert das preußische Staatsgebiet von 5.570 auf 2.877 Quadratmeilen. Von den 33 Millionen Reichsthaler Einnahmen des letzten Friedensjahres hatten Akzise und Zoll 9,5 Millionen erbracht. 1807 sind die Einnahmen auf 14,659 Mio, 1812 17,186 Mio. Rtlr. geschrumpft; davon erbringen Akzise und Zoll 5,430 Mio Rtlr.

Der Druck der französischen Herrschaft auf weite Teile Preußens läßt sich an dem „Patent wegen Versteuerung der Kolonialwaren. Vom 10. Oktober 1810“³⁰ ablesen, dessen Präambel sagt: „Das Verlangen, dem Zweck des allgemeinen Kontinentalystems, so wie solches in den Kaiserlich Französischen Dekreten näher enthalten ist, auf das vollständigste zu entsprechen und zur Einheit und Wirksamkeit der ... Maßnahmen ... mit allen Kräften beizutragen, hat Uns bewogen...“; noch deutlicher in §2: „Es sollen aber auch hinführo alle seewärts einkommende Kolonial-Waaren, ohne weitere Untersuchung ihres Ursprungs, so angesehen werden, als ob sie aus dem Englischen Handel herstammten“ (und dürfen daher nicht angenommen werden).³¹

Die Notlage des Staates legt das Edikt vom 12. Februar 1810 betreffend das Darlehen von 1.500.000 Reichsthalern offen, durch das unter anderm eine Getränkesteuer auf dem Lande von 1 gGr. je Quart Branntwein und 18 Sgr. für die Tonne Bier eingeführt wird.

Hardenberg erkennt, daß nur in dieser Situation eine Umgestaltung, die tief in hergebrachte Rechte eingreift, Aussicht auf Erfolg hat. „Irrig erscheint die Behauptung, daß innere Reformen nicht an der Zeit seien und nur Unzufriedenheit erregen würden. Im Gegentheil kann das Bedürfnis der Reformen nie größer, der Wunsch der Nation nie dringender, der Augenblick nie günstiger sein“. In seiner Rigaer Denkschrift vom 12. September 1808 faßt er nicht nur die Revision des Abgabewesens ins Auge, sondern die Gleichstellung von Stadt und Land und die Aufhebung aller Privilegien.

Wortführer des Widerstandes gegen dieses Vorhaben ist Frhr. v. Stein. In den Städten werde ein bedeutender Steuerausfall entstehen, „wenn man dem platten Lande das Brennen, Brauen und Backen gegen eine Verbrauchssteuer und Betreibung von Fabriken gegen eine Patent-Steuer freigebe“; auch der Handel mit Kolonialwaren und ausländischen Produkten müsse den Städten verbleiben.

„Auf die Opinion“, so Stein, „ist im Preußischen wenig Rücksicht zu nehmen. Hier herrscht ein tief eingewurzelter Egoismus, halbe Bildung, Ungebundenheit, vereinigt mit der nordischen Gemüthslosigkeit und Rohheit. ... Diese verwilderte öffentliche Meinung muß durch ernsthafte Strafmittel berichtigt und nicht durch Schonung und Nachgiebigkeit noch mehr irre geleitet werden“.

Das ist nicht der wesentliche Inhalt von Steins Denkschrift vom 12. September 1810. Als „gleichförmigste und einträglichste“ Abgabe schlägt er eine Einkommensteuer vor, „wodurch zugleich die privilegierten Stände zur Mitleidenheit herbeigezogen würden...“

Das Getränke läßt sich bei der Fabrikation besteuern, wie es im Österreichischen mit der Tranksteuer und in Frankreich mit diesem Zweige der *droits réunis* geschieht. So wohlthätig die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges ist, so tief wird das Eigentum der Berechtigten erschüttert, wenn sie ohne verhältnismäßige Vergütung geschehen soll, und der Staat müßte den Betrag, wofür diese Befugnisse im Steuerkataster berechnet sind, erlassen. Das Mahl- und besonders das Getränkeurbar ist in Schlesien und Preußen ein sehr bedeutender Teil des Ertrags der adeligen Güter und durch seine Aufhebung wird ihr Wert in Beziehung auf Kauf- und Kreditsystem außerordentlich vermindert. Die Aufhebung dieser lästigen Monopolen geschehe, aber gegen Vergütung“. ³²

Die Einkommensteuer wird abgelehnt, hat aber Niebuhr, der sein Amt aufgibt, zu Ausführungen veranlaßt, die deutlich machen, daß die „privilegierten Stände“ privilegiert bleiben werden: „Die Einkommensteuer ist in dem Berichte an des Königs Majestät hart und als durch die Opinion verworfen, getadelt, und ihre Einführung seitdem suspendiert worden. Als eine permanente Steuer habe ich sie nie gewünscht... Um so heilsamer war sie zur Tragung temporärer Lasten und zur Ausgleichung: und in dieser Hinsicht ist sie unersetzlich. Die Opinion ist die eines Standes, welcher hier bei allen Ausschreibungen auf die auffallendste Art begünstigt worden ist und jetzt ganz frei von neuen Lasten sein will, während auf die Familie des Landmanns und Tagelöhners im Durchschnitt 5 bis 6 Tlr. jährlicher neuer Lasten fallen.“ ³³

Steins Entlassung am 24. November 1808 macht den Weg frei für Hardenberg, der am 7. Juni 1810 mit der Leitung der gesamten Staatsaufgaben betraut wird. In zwei Denkschriften (zuletzt „Grundzüge des Finanzplans nach den neuesten Erwägungen“ von September/Oktober 1810³⁴) bringt er seine Vorstellungen zu Papier.

Schon in der Rigaer Denkschrift hatte er zur Abgabenordnung gesagt: „Unser bisheriges Akzisesystem war unstreitig der Moralität sehr nachtheilig. Nur dann, wenn die Akzise auch auf dem platten Lande eingeführt wird,

kann eine völlige Gewerbefreiheit eintreten, und durch diese wird dem Landmann die Lästigkeit der Abgabe ersetzt werden. Nur dadurch wird es möglich werden, manche Sätze niedriger zu bestimmen und doch nicht dabei zu verlieren, sondern zu gewinnen. Bei einzelnen Gegenständen wird man zwar den höchsten Ertrag nicht herausbringen, weil die Erhebungsart einfach und leichter zu kontrollieren sein muß, aber bei dem Ganzen wird man Vorteil haben. Dann braucht die Visitation der Reisenden nur an den Grenzen zu geschehen, und es können milde Grundsätze dabei angenommen werden, ohne sie einen Aversionsatz zahlen zu lassen. Die Erhöhung der Akzisesätze von einigen ersten Lebensbedürfnissen halte ich ... für wenig drückend, aber doch sehr ergiebig und um desto anwendbarer, wenn die Städte und das platte Land gleich belegt werden. Überhaupt dürfte es sehr nötig sein, den Akzisetarif zu vereinfachen und dafür zu sorgen, daß die Verpflichtung und die Abgabe allgemein und deutlich über jeden Gegenstand bekannt ist.“ Die hohe Steuer auf „einigen ersten Lebensbedürfnissen“ entspricht Steins Gedanken.

Unmittelbar nach seiner Berufung zum Staatskanzler beginnt Hardenberg im Oktober 1810 mit einer völligen Umgestaltung. In rascher Folge ergehen das „Patent wegen Versteuerung der Kolonialwaaren. Vom 10. Oktober 1810“³⁰ (siehe oben), das „Edikt über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben usw. Vom 27. Okt. 1810“³⁵, das „Edikt über die neuen Consumtions- und Luxus-Steuern. Vom 28. Okt. 1810“³⁶, das „Reglement vom 28. Okt. 1810, wegen Zahlung, Erhebung und Controllirung der durch das Edikt vom gestrigen Tage verordneten Land-Consumtions-Steuer“³⁷, das „Edikt wegen der Mühlen-Gerechtigkeit und Aufhebung des Mühlen-Zwangs, des Bier- und Branntweinzwangs in der ganzen Monarchie. Vom 28. Okt. 1810“³⁸ und das „Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer. Vom 2. Nov. 1810“.³⁹

„Überhaupt“, so der König am 27. Oktober 1810, „soll das drückende jener neuen Auflagen (d.i. Konsumtions- und Luxussteuern) dadurch möglichst vergütigt werden, daß Wir mittelst einer gänzlichen Revision des Abgabensystems alle nach gleichen Grundsätzen für Unsere ganze Monarchie von Jedermann wollen tragen lassen ... sollen alle Exemtionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geist der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind ... Wir wollen eine völlige Gewerbefreiheit ... die Bann- und Zwangsgerechtigkeiten aufheben...“.

So geschieht es: „Die Consumtions-Steuern sollen künftig ... nicht mehr von sehr vielen, sondern etwa von 20 Objekten erhoben, alle übrigen freigelassen werden. Der Mühlenzwang, der Brau- und Branntwein-Zwang, oder das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brauerei, Brennerei oder eines Schanks verbundene Recht, andere zu zwingen, daß sie daselbst ihren Bedarf entweder mahlen oder schrooten, oder das Getränke ausschließlich beziehen müssen, hört vom heutigen Tage an, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte auf. ... Alle Befreiungen der Rittergüter, Domainenbeamten, Klöster, Geistlichen u. s. w. von den Consumtionsabgaben, so wie alle Zollbefreiungen sind hiermit aufgehoben. ... Alle

bisherigen Privilegien, frei von Abgaben oder zu geringeren Abgaben irgendwo ein Getränk fabriciren und verkaufen zu dürfen, werden hiermit aufgehoben;“ usw.

Auch in Richtung auf die Unzahl der inneren Steuern wird ein erster Schritt getan: „Zur Minderung der Belästigung des Publikums, oder wegen ihres geringen Ertrages, werden künftig: ... Die Umschütte-Gelder vom Getreide, desgleichen die fixirten Winter- und Sommersaat-Steuern, die Garten- und Wiesen-Steuern, die Vieh-Steuer, endlich die fixirten Steuern der Vorstädte nicht mehr erhoben.“

Der finanzielle Ausgleich wird von der Erhöhung der Akzise auf die verbleibenden Gegenstände und ihrer Ausdehnung auf das platte Land erhofft. „Die der Consumtions-Steuer unterworfenen Gegenstände bestehen ... in Getreide und andern Früchten zu Branntwein ... Die Landschaftliche und andere Consumtions-Abgaben, welche bisher auf dem platten Lande von dem Gemahl und den Getränken erhoben worden sind, dürfen neben der neuen Consumtions-Steuer nicht gezahlt werden. ...

„Die Consumtions-Abgaben von Fleisch, Gemahl, Bier und Branntwein werden künftig auf dem platten Lande, wie in den Städten erhoben, dagegen können jene Objekte auch steuerfrei in die Städte eingebracht werden ... Die Versteuerung des Branntweins geschieht a) durch Erhebung der Consumtions-Steuer vom Getreide, und b) durch den Blasen-Zins.

Die erstere wird bei der Deklaration des Schrotes zur Mühle entrichtet, sie beträgt 3 gGr. für den Berliner Scheffel Weizen-Schrot, 2 gGr. 4 Pf. für den Scheffel Rocken- und 2 gGr. für den Scheffel Gerstenschrot, und gründet sich auf folgende Berechnung:

Durch den Blasen-zins werden 10 gute Pfennige für das Quart erhoben, mithin von einem Scheffel Weizen zu 18 Quart 15 gGr.; die fehlenden 3 gGr. zur Erfüllung des Tarif-Satzes von 18 gGr. werden an Consumtions-Steuer gezahlt“ (folgen die Berechnungen für Roggen und Gerste).

Die Abgabe-Sätze betragen also

18 gGr. für den Berliner Scheffel Weizen,

14 gGr. für den Berliner Scheffel Rocken,

12 gGr. für den Berliner Scheffel Gerste,

1 gGr. für das Quart Branntwein, welcher aus anderen als diesen 3 Getreide-Arten gezogen wird ...“

An anderer Stelle heißt es „von dem aus andern Früchten gezogenen Branntwein für das Berliner Quart von 3 Grad Stärke ... 1 gGr.“ Trotzdem werden unter den „andern Früchten“ nur Kartoffeln und Runkelrüben verstanden, wie dem Reglement vom 28. Oktober⁴⁰ zu entnehmen ist: „Will ein Brennerey-Besitzer aus andern Materialien brennen, z.B. aus Kartoffeln, Runkelrüben o. dgl., so zahlt er ... Zu dem Brennen aus Kartoffeln usw. muß der Brennerey-Inhaber eine besondere Erlaubniß haben, welche ihm nie verweigert werden darf ... So lange er aus Kartoffeln und andern Materialien, welche nicht die Mühle passiren, brennt, wird der Blasen-zins ... entrichtet“ (demgemäß enthält das Reglement je einen Tarif zur Erhebung des Blasen-zinses „von dem einländischen Branntweinbrennen aus Getreide“ und „von dem Branntweinbrennen aus Kartoffeln, Runkelrüben etc.“). Es scheint ganz unwahrscheinlich, daß unter den „andern Materialien“ Wein und Obst verstanden worden seien.

Der *Blasenzins*, der hier als Steuer erscheint, trägt seinen Namen daher, daß die Steuer sich „mit einer Schätzung der voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen ohne Rücksicht darauf begnügt, wie oft diese Apparate innerhalb einer bestimmten Frist in Funktion treten und das sie daher im Grund eine Steuer für die Benutzung des Maisch- und Brennraums (Blase) ist“.

Bei der großen Steuerdiskussion, die 1817 einsetzt, will die Steuerkommission des Preussischen Staatsrats den Blasenzins nur an Orten, wo Aufsichtsbeamte zur Stelle sind, anwenden, worauf der Finanzminister Frhr. v. Bülow entgegnet: „Es scheint mir hart, eine ganze Klasse von Brennern, welche fast alle Städter sein werden, und gegen ländliche Brenner durch höhere Löhne, teurere Brennmaterialien und Fabrikationsräume, teureres Getreide, große Kommunallasten nachteiliger stehen, durch strenge Aufsicht zur vollen Versteuerung zu nötigen, während bei den ländlichen Brennereien alles (auch abgesehen von jedem Betrage) dahin führen muß, daß sie nicht alles versteuern, was sie brennen, mithin ihr Fabrikat wohlfeiler liefern können... Wie verträgt sich dieses mit der möglichst gleichen Verteilung der Abgaben, welche ein unwandelbarer Grundsatz einer gerechten Gesetzgebung sein muß?“

Der Blasenzins ist steuerlich gesehen eine Brennraum-Pauschalierungssteuer. Diese Form der Branntweinbesteuerung geschieht „zur Erleichterung der Kontrolle“. „Auf Grund der Erfahrungen in andern Ländern“ wird nicht vom Zustand und Inhalt der Blase, sondern von einer nominalen, also fiktiven Produktionsfähigkeit ausgegangen, wonach „das Verhältniß zwischen dem Inhalt der Branntweinblase und dem täglichen Product wie 4 zu 1 ist, so daß z.B. mit einer Blase, welche bis zur Mündung des Helms 44 Quart Wasser enthält, innerhalb 24 Stunden 11 Quart gewöhnlicher Branntwein fabricirt werden“. Dieser Berechnung ist eine größere Brannterzeugung zugrunde gelegt als damals technisch üblich.

„Unsere Regierungen haben bey dem Branntweibrennen aus Früchten solche Maßregeln vorzuschreiben, welche den Nachschuß für den Fall sichern, daß innerhalb 24 Stunden mehr als der vierte Theil des Quart-Inhalts einer Blase an Branntwein gezogen wird. Der Blasenzins wird für sämmtlich gehende Blasen, sie mögen zu Lutter, zur Wienung oder Klärung oder Destillierung des Branntweins bestimmt seyn, entrichtet, da hierauf schon bei Bestimmung der Tarifsätze die erforderliche Rücksicht genommen ist. ...“

Das ist eine terminologische Aufreihung aller Techniken. Lutter ist der Rauhbrannt, das Wienen das nochmalige Destillieren, während „Destillierung“ sich hier auf das Gewerbe der Destillateure bezieht, die Liköre und Gewürztrank mit und – meist – ohne Destillation herstellten (siehe auch Dieterici, unten S. 64).

Die großzügigen Aufhebungen und Befreiungen lesen sich leichter als sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts – vornehmlich in Bezug auf die bisher Eximierten und angesichts der bedrückenden Finanzlage des preussischen Staats – in die Praxis umgesetzt werden können.

Das läßt bereits das Reglement (§ 12) deutlich werden:

„Zur möglichsten Belebung des einländischen Verkehrs haben Wir beschlossen: daß Backwaaren, Bier, Fleisch und Branntwein vom platten Lande, theils ganz frei, theils gegen Zahlung einer mäßigen Ergänzungs-Accise in die Städte eingeführt werden dürfen. Die Zahlung der Ergänzung hört auf, sobald die Particular-Accise (Verzehrungs-Steuer von wenigen Objekten) zu Stande kommt, und Stadt und plattes Land wegen der Abgaben gleich gesetzt sind.

Zur Sicherung Unsers Consumtions-Steuer-Interesse sind jedoch dabei folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Alle Bewohner des platten Landes, welche die genannten Gegenstände einbringen, sind verpflichtet, sich in den Städten, wo Thorschreiber sind, bei diesen, wo aber dergleichen sich nicht befinden, bei dem Accise-Amte zu melden, und das zur Stadt Gebrachte nach Quantität und Qualität genau zu declariren. ... Branntwein-Schrot und Malz zum Brennen oder Brauen darf, bis zur Einführung der Particular-Accise, nur gegen Zahlung von 3 gGr. für den Scheffel, ohne Unterschied der Getreide-Gattung, eingelassen werden. ... Kein Brenner darf Schrot oder Mehl von anderen kaufen. Auch ist es ihm nicht erlaubt, von dem zum eigenen Bedarf deklarirten Getreide, es sey zum Verbacken oder zum Brauen, etwas zum Branntweimbrennen zu verwenden.

Malz zum Brauen oder Getreide zum Branntweimbrennen zahlt andere Sätze, und darf daher nicht mit Getreide (zum Verbacken oder Brauen) vermischt werden. Hieraus folgt, daß vor der Lösung der Steuer-Quittungen nicht nur die Quantität und Qualität, sondern auch die wirkliche Bestimmung des Getreides declarirt werden muß, und diese nachher nicht geändert werden darf. Auch muß jede Gattung des Getreides in besonderen Säcken und unvermischt zur Mühle gebracht werden.

... Von den Branntweimbrennern dürfen nicht mehr Declarationen zu Brod, Getränken und Futterschrot angenommen werden, als sie nach ihren Haus- und Vieh-Ständen nöthig haben. Unsere Regierungen bestimmen die Consumtions-Quanta nach dem wirklichen Bedarf durch die Bezirks-Einnehmer. ... Das Branntweimbrennen wird unter allen Verhältnissen, mithin auch dann als ein Gewerbe betrachtet, wenn solches nur zur eigenen Consumtion geschieht.

...

Die auf vorstehende Waaren-Artikel und Getränke gelegten Erhöhungen treffen sämmtliche Bestände der Kaufleute, die Angesichts dieses aufzunehmen sind. Aller auf dem platten Lande vorräthiger Branntwein wird fürs Quart mit 1 gGr. versteuert und hierbei, in sofern die Quanta groß sind, eine Terminal-Zahlung von 3 bis 6 Monaten zu gleichen Raten bewilligt.“

Gleichzeitig mit der Einführung der Gewerbefreiheit wird eine allgemeine Gewerbesteuer³⁹ eingeführt; hier – wie schon bei Stein – Patentsteuer genannt. Jeder, der ein Gewerbe fortsetzen oder betreiben will (auch wenn es sich auf eine Wissenschaft oder Kunst gründet), muß einen Gewerbeschein lösen und Steuer zahlen. Die Branntweimbrenner haben die Ehre, in allen sechs Klassen, in die die gewerblich tätige Bevölkerung aufgeteilt wird, beteiligt zu sein. Zur ersten – untersten – Klasse gehören die Lohnbrenner und die Branntweinschänker ohne Gehilfen; zur 2. „Brennereien, die jährlich nicht

über 100 Scheffel verbrennen“, und „Branntweinschänker, die einen oder mehrere Aufwärter oder Aufwärterinnen für ihre Gäste halten“. In der 3. Klasse sind „kleine Brennereien, welche jährlich mehr als 100, jedoch nicht über 300 Scheffel verbrauchen“, in der 4. „Brennereien, welche jährlich über 300, und nicht über 1.000 Scheffel gebrauchen“, in der 5. dementsprechend über 1.000 und nicht über 4.000 und in der 6. Branntweinbrenner, die über 4.000 Scheffel jährlich verbrauchen.

Trotz der erschreckenden Bürokratie (ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden ist z. B. keine Reparatur von Branntweinblasen durch Kupferschmiede und kein Kauf neuer Blasen zugelassen) bedeuten die Gesetze von 1810 einen erheblichen Fortschritt, vor allem durch die prinzipielle Gleichstellung von Stadt und Land und die Freiheit von Konsumtionsteuer außer jenen etwa 20 Objekten.

Am wesentlichsten mag sein, daß die Regelungen nun gesamt-altpreußisch sind. Bisher war, wie wiederholt dargelegt, die Akzise in den einzelnen Provinzen nach verschiedenen Gesichtspunkten und mit verschiedenen Sätzen erhoben worden. Zugleich ist der Sieg der Staatsführung über die Stände, zu dem der Große Kurfürst die Grundlagen gelegt hatte, manifest. Auch die entschädigungslose Aufhebung der Privilegien der Städte stärkt die Zentralgewalt.

Leider gilt das nicht für ganz Preußen; denn das Edikt vom 28. Oktober soll, wie eine Allerh. Kabinettsorder vom 23. März 1836 klarstellt, nur für die 1810 zur Monarchie gehörigen Provinzen gelten:⁴¹ „... daß das Edikt in den später neu- oder wiedererworbenen Provinzen bei Einführung des Allgemeinen Landrechts nicht mit eingeführt, in diesen Ländertheilen also der Mahl-, Bier- und Branntwein-Zwang da, wo er wirklich bestand, zur Zeit noch nicht aufgehoben ist.“

Die Edikte führen zu vielen Beschwerden. Der Blasen- und Zins sei zu hoch und schädige das landwirtschaftliche Nebengewerbe der Brennerei. Die Stände, die hier noch einmal zu Rate gezogen werden, drängen einhellig auf Ersatz der Land-Consumtionssteuer, die den Branntwein trifft, durch eine direkte Personensteuer. Die Einwohner des platten Landes empfinden die neuen Vorschriften um so schwerer, als sie vorher größtenteils von indirekten Abgaben befreit waren.

Die Adligen auf dem Land sind die schärfsten Gegner einheitlicher Steuererhebungen. Ihre Deputationen sollen den König davon überzeugen, daß die ländlichen Brennereien untergehen würden, wären sie der gleichen Steuer wie die städtischen unterworfen. Obgleich die Brennerei immer mehr auf das Land zieht, behaupten sie, die Produktionsbedingungen in den Städten seien weitaus günstiger. Tatsächlich verzichtet im „Fernerweiten Edikt“ vom 7. September 1811⁴² die Regierung auf die soeben erst verkündete Gleichbehandlung von Stadt und Land und hebt eine Reihe von Befreiungen wieder auf:

„Da es große Schwierigkeiten findet, die sämtlichen Städte Unserer Monarchie und das platte Land jetzt schon nach einerlei Grundsätzen, in Absicht auf die Abgaben und die Gewerbefreiheit zu behandeln; so wollen Wir, daß ein Unterschied gemacht werde, zwischen

a) solchen Städten, die in Rücksicht ihrer Bevölkerung, ihres städtischen Gewerbes und ihres Handelsverkehrs, sich dazu eignen, die Consumtions-Abgaben, welche Unser Edikt vom 28sten October v. J. vorschreibt, aufzubringen;

b) solchen, die sich in jenen Rücksichten nicht dazu eignen, und die solchemnach, unbeschadet ihrer städtischen Gerechtsame, in Absicht auf die Abgaben, dem platten Lande gleich zu stellen seyn werden.

§. 2. In den ersteren zu a. werden die Abgaben, wie sie das erwähnte Edikt vom 28sten Oktober 1810. bestimmt, zwar beibehalten, einige der ältern aber, welche lästig und mit Plackerei verbunden waren, völlig erlassen. Dahin gehören: die Nachschuß-Accise, die Umschüttegefälle, die Zettelgelder, die Handwerkssteuer.

§. 3. In den zweiten zu b. aber, so wie auf dem platten Lande, setzen Wir hierdurch fest:

1) daß die Mahlaccise vom ungemälzten Getreide zu Mehl, Grütze, Graupe, Branntwein und Futterschrot vom 1sten Oktober d. J. an gänzlich aufgehoben seyn soll;...

3) Die Abgabe von Branntwein soll auf dem Lande und in diesen kleinen Städten auf drei Pfennige für das Berliner Quart herabgesetzt und durch den Blasen-zins erhoben werden. ...

Alles Malz, welches unvermischt zur Mühle gebracht wird, muß auf die vorgeschriebene Weise versteuert und controllirt, und was daher zum Branntweinbrennen für das Land und die erwähnten kleinen Städte bestimmt und steuerfrei seyn soll, schon mit anderm Getreide vermischt, zur Mühle gebracht werden.

Nach §. 6. dieses Reglements soll der jetzt bestimmte Blasen-zins auf dem Lande zwar ferner nach dem Inhalte der Blase und der Zeit des Betriebs berechnet und erhoben werden.

a) Die Produktionsfähigkeit aber soll nicht nach allgemeinen Normalsätzen der Möglichkeit bei vollkommenen Betrieben, sondern nach dem wirklichen gegenwärtigen Zustande des Apparats, und des Ausbringens desselben in einer bestimmten Zeit, berechnet und darnach der Blasen-zins zufolge des Satzes (§. 1.) zu drei Pfennige für das Berliner Quart bestimmt werden. Diese Regulirung soll durch besondere sachverständige Commissarien geschehen, und der höchste Normalsatz für gut eingerichtete Brennereien auf viermaliges Läutern und einmaliges Klären, bei unvollständiger oder mangelhafter Einrichtung um ein Drittel, oder um die Hälfte, oder noch geringer angenommen werden. ...

b) Jedem Brennerei-Besitzer soll frei stehen, auf so lange zu declariren, als es sein jedesmaliger Bedarf erheischt. Diese Deklaration soll auch auf zwölf Stunden Zeit bei kleineren Brennereien verstatet seyn. ... d) Wo es für zweckmäßig und ausführbar erachtet wird, oder besondere Umstände es etwa nöthig machen, sollen ländliche Blasen auch nach ihrer Produktionsfähigkeit und der ausgemittelten Zeit ihres Betriebs für das ganze Jahr veranschlagt

und versteuert werden können, doch soll dieses nie ohne Genehmigung der Section für die öffentlichen Abgaben geschehen dürfen.

Jeder Brau- und Brennerei-Berechtigte, muß ein Brau-, Malz-, Accise-, Brenn- und Blasen-Zins-Register halten, wie er solches auf Erfordern eidlich bestärken kann, und solches zur Revision und Vergleichung mit den Einnahms-Registern, auf jedesmaliges Erfordern, vorlegen. ...

§. 5. Bei obigen Erleichterungen des Landes, ist es zur Sicherung der Abgaben und des städtischen Gewerbes nöthig, daß die, §. 12. des angeführten Reglements angeordneten Controllanstalten bei Einbringung der ländlichen Produkte in den größeren Städten fort dauern. So ernstlich es Unser Wille ist, daß es bei der ausgesprochenen Gewerbefreiheit und der Aufhebung der Bannrechte und Monopolen sein Verbleiben behalte; so ist doch nach diesen Bestimmungen nöthig: a) daß von ländlichen Erzeugnissen bei deren Eingang in die größeren Städte eine verhältnißmäßige Abgabe entrichtet werde ... b) Auch soll die Gewerbesteuer der Gewerbetreibenden auf dem Lande und in den kleinen Städten, welche mit denen in den größeren Städten concurriren, verhältnißmäßig erhöht werden ...

§. 6. Da jedoch die Staatskassen die bedeutenden Ausfälle, welche aus diesen Minderungen folgen werden, ohne Ersatz nicht ertragen können; so verordnen Wir, daß dagegen für das platte Land, und die im Abgabensystem demselben gleichgestellten kleinen Städte von demselben Zeitpunkte an, eine fixirte Personensteuer von jeder Person vom vollendeten zwölften Jahre an, ohne Ausnahme, mit Zwölf gute Groschen jährlich entrichtet werden soll.

...“

„In Rücksicht seiner eigenen Consumption ist Niemand mehr einem Mahl- und Getränkzwange unterworfen. Das Recht zum Absatze an andere zu brauen und das Recht Branntwein zu brennen überhaupt, verbleibt auf dem Lande den bisherigen Besitzern desselben. Doch soll es auch von Grundbesitzern ausgeübt werden dürfen, die nachweisen, daß sie als Eigenthümer oder Erbpächter ein Grundvermögen besitzen, welches nach landschaftlicher Taxe einen Werth von 15,000 Rthlr. hat. In Absicht auf diejenigen, welche auf den Grund des Edikts vom 2ten November v. J. Brennereien anlegten, ohne im Besitz eines Grundstücks von vorerwähntem Werthe zu seyn, soll untersucht werden, ob die Fortsetzung des Gewerbes ihnen ohne Nachtheil verstatet werden kann. Ist dieses nicht, so soll ihnen für den erweislich aus der Aufhebung erwachsenden Schaden, vollständige Entschädigung aus den Staats-Cassen gegeben werden.

Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichtet, das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte zu nehmen, (das Verlagsrecht) können auch ferner errichtet, und wo dies Recht auf den Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge bereits besteht, kann es nur durch gegenseitige Einwilligung aufgehoben werden. Verträge, wodurch Jemand sich unterwirft, den Bedarf zu seiner eignen Consumption aus einer bestimmten Schankstätte zu nehmen, sind dagegen für nicht geschlossen zu achten, da sie der unter 51. bestimmten Freiheit zuwider sind.

Neue Schankstätte auf dem Lande können nur unter besonderer Genehmigung der Kreis-Polizeibehörde angelegt werden. Diese Genehmigung wird nur in so fern ertheilt, daß sich die Polizei von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit einer solchen Anlage überzeugen kann: auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es dabei nicht an. Wer jedoch das Recht zum Debit zu brauen und zu brennen hat oder erhält, hat auch das Recht, das fabricirte Getränk innerhalb der Grenzen seines Hofraums im Detail zu verkaufen, nur darf er, wenn er nicht sonst das Recht dazu hat, keine Gäste setzen. ... Der Gewerbschein giebt nach §. 9. des Edikts vom 2ten November 1810. jedem Inhaber auch das Recht, mit den auf den Grund desselben verfertigten Erzeugnissen zu handeln.“

Damit ist ein beschränktes Zwangsverlagsrecht wieder zugelassen, und auch die „Kontrollanstalten“ müssen nach § 5 fortbestehen. Die Grundlagen der Gesetze von 1810 werden beibehalten; aber den mit ihnen verfolgten Zweck will der König „nicht durch gewaltsame Zerrüttung, nicht ohne Entschädigung gegen wohl hergebrachte Rechte, sondern lieber auf langsamen sicherem Wege erreichen“. So steht es in der „Kabinetts-Ordre vom 6. September 1811 an den Staats-Kanzler Freiherrn von Hardenberg“, die dessen Vorstellungen, in das Gewand der königlichen Order gekleidet, wiedergibt.

Zur Branntwein-Abgabe heißt es darin, sie sei „nur so mäßig, daß sie den Reiz des Einschleppens aus dem Auslande aufhebt und dem Lande diese wichtige Fabrication sichert. Um sie aber auch noch so weit zu erleichtern, daß die auf Viehfutter gerichtete Nebennutzung gesichert und alles Lästige und Drückende in der Erhebung und Controle vermieden werde,“ (sollen die Maßnahmen erfolgen, die am 7. September Gesetz werden). Hier tritt (vgl. oben S. 34 zum Jahr 1800) der Schutz für die Landwirtschaft auf, der bei der Brennerei im 19. Jahrhundert beherrschendes Motiv wird.

Die „einfachen und leichten Erhebungen und Controlen können von den Dorfschulzen, Kreis-Ausreutern und Kreis-Einnehmern recht füglich mit besorgt werden“, so daß kein besonderes Land-Accise-Personal benötigt wird.⁴³

„Sowohl um die Einnahmen zu vermehren, als zur Beförderung der inländischen Industrie soll auf fremdes Getreide und Vieh, nebst den Educten davon an Bier, Branntwein..., ein Impost bis zu 25% des Werths gelegt werden dürfen“. Hier liegt ein Denkfehler vor; Hardenberg hat den Franzbranntwein, der kein „Educt von Getreide“ ist, vom Zoll nicht ausnehmen wollen.

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit soll möglichst weit zur Anwendung kommen, soweit nicht „erhebliche Verletzung wohl hergebrachter Gerechsamkeit“ entsteht. Von den Einschränkungen, die festgesetzt werden, ist besonders der Branntwein betroffen: „setze ich fest, ... daß Land-Handwerker und Fabriken, wenn sie ihre Waaren in die Städte bringen, eine besondere Abgabe davon entrichten müssen, die ... so hoch bemessen werden muß, daß ... die höhere Consumtions-Abgabe des Stadtarbeiters dadurch ausgeglichen werde ... daß für Bier, Brod, Fleisch und Branntwein diese Ausgleichung durch eine Nachschuß-Accise erfolge. ...“

Auf bestimmte Güter wird immer wieder zurückgegriffen, weil sich von ihnen „am bequemsten“ Abgaben erheben lassen; ob auch am gerechtesten, bleibt dahingestellt. Von den Gutsbesitzern kann eine außerordentliche Grundsteuer erhoben werden, um die Tilgung der den Provinzen (aus französischen Contributionen) verbleibenden Schulden zu erleichtern. „In Berlin und andern Städten des Stadt-Systems kann die Abgabe am bequemsten durch eine extraordinäre Abgabe von Fleisch, Brod, Bier und Branntwein geschehen“.

Ähnlich wird neun Jahre später im Gutachten der Steuerkommission des Staatsrats über die Klassensteuer vom 3. April 1820 die Folgerung gezogen, daß „die Reichen vornehmlich durch die Auflagen auf den Verbrauch der... Weine usw. besteuert“ werden. „Wer jährlich 300 Thaler für fremde Fabrikwaaren ausgibt, kann bei mäßigen Mittelsätzen leicht in den Fall kommen, gegen 40 Thaler Steuern davon zu entrichten. Auf diesem Wege steuern luxuriöse Haushalte ansehnliche Summen“ bei. Dazu vgl. Bülow's Äußerung über „Lebensbedürfnisse“ (unten S. 51).

Im gleichen Gedankengang formuliert J. G. Hoffmann 1840:⁴³ Die Abgaben auf Branntwein usw. „scheinen durch die Betrachtung gerechtfertigt, daß der, welcher etwas verbraucht, doch einen Aufwand für sein besonderes Bedürfnis oder auch vielleicht nur zu seinem Vergnügen macht und also wohl auch fähig sein könnte, zugleich auch etwas zur Bestreitung des Aufwands auf öffentliche Anstalten beizutragen. Diese Folgerung wird in dem Maße richtiger, worin der beabsichtigte Verbrauch von freier Wahl abhängt...“

So können die guten Absichten des Königs nur teilweise verwirklicht werden, weil die Finanzlage Preußens durch die französischen Forderungen prekär bleiben mußte. Von den neuen Steuern werden 6,5 Millionen Rtlr. erwartet; der größte Betrag mit 5,5 Millionen von den „indirekten Luxussteuern“.

Vom 1. Juni 1810 bis 31. Dezember 1816 erbringt die Akzise 41,8 und der Zoll 7,5 Mio. Rtlr., die Land-Consumptions- und Personensteuer nur 5,6 Mio. Rtlr. Der Hinzutritt der beiden (zunächst drei) westlichen Provinzen schafft teilweise ganz andere Verhältnisse. Die *droits réunis*, die Verzehrungs-Steuern am Rhein gingen von dem Grundsatz aus, den Genuß selbst, das einzelne Faß usw. zu versteuern, und waren sehr drückend; sie werden zunächst ersatzlos abgeschafft.

Im Urteil der Späteren sind, schon wegen ihrer Dauerhaftigkeit, die Reformen der Jahre 1818/1819 so in den Vordergrund getreten, daß die Bedeutung derer von 1810/1811 vielfach unterschätzt wird. Deshalb sollte hier die positive Bewertung durch einen Zeitzeugen⁴⁴ stehen, der zugleich noch etwas sehr Wichtiges betont, das sich in Gesetzen nicht findet: die schnell wachsende Bedeutung der jungen Kartoffelbrennerei.

„Wenn bis 1810 die Branntweinbrennereien völlig außer Stand gesetzt waren, ihr Gewerbe mit demjenigen Grade der Industrie zu verfolgen, welche solches gestattet, lag es vor allem daran, daß die städtischen Brennereien nur Getreide verarbeiten durften. Da bei schlechten Ernten das Getreide, das ja nicht in der Stadt gewonnen wurde, sehr teuer eingekauft werden mußte, erhöhte sich nicht nur der Verkaufspreis, sondern auch der Preis für die

Schlempe, von der die in den Städten noch üppig betriebene Viehmast abhing. Die Brennereien auf dem platten Land profitierten hingegen nicht nur vom hohen Getreidepreis, sondern ihnen war es gestattet, Kartoffeln zu verarbeiten, und so mußte nun der städtische Brenner dem ländlichen nachstehen, weil er nicht Preis mit dem Produkt halten konnte.“

Die Größe der Umstellung ist durchaus mit der Revolution in der Brennerei durch das Aufkommen des Kornbrannts vergleichbar. Die Mark war einst spöttisch des Deutschen Reiches Streusandbüchse genannt worden; nun erwiesen sich die sandigen Böden als ideales Anbauland für die Kartoffel. Diese wiederum mußte wegen der fehlenden Transportmöglichkeiten verarbeitet werden, wo sie gewachsen war. Alle diese Faktoren wirkten zusammen, um innerhalb weniger Jahrzehnte das Schwergewicht der Brennerei von der Stadt auf das Land zu verlagern; eine ganz unerwünschte Entwicklung; denn immer noch sollte aus fiskalischen Gründen die Braunahrung (die das Brennen einschloß), den Städten vorbehalten sein.

Deswegen war auch den Brennereien auf dem platten Land vor 1810 keine freie Entwicklung möglich. Sie waren entweder nicht befugt, mehr Brannt zu brennen, als sie an ihre Gutsuntertanen absetzen konnten, oder sie mußten ihren Brannt in die Städte einführen, wobei sie durch die hohe Besteuerung von 3 Gr. 2 Pf. für das Quart gegenüber den städtischen Brennereien stark benachteiligt waren. Im Ergebnis wurden also die Brennereien in der Stadt wie auf dem Lande durch ein zu ihren Gunsten erlassenes Gesetz benachteiligt, bis im Jahr 1810 die Gleichstellung von Stadt und Land und die Gewerbefreiheit die Schranken fallen ließen.

Exkurs: Die Defraudation

Im „Fernerweiten Edikt“ hofft der König, daß angesichts der Herabsetzung der Abgaben „der Defraudations-Reiz aufgehoben werde“; an anderer Stelle: „Bei dieser Minderung der Abgaben, hoffen wir, daß um so weniger Jemand so treulos und undankbar sein werde, solche zu defraudiren“; und endlich: „Da bei der Milde obiger Vorschriften jede Entschuldigung der Defraudation wegfällt“ sollen „die Defraudationen um so schärfer geahndet werden, als Wir hier ganz besonders auf die patriotischen Gesinnungen Unserer guten Unterthanen zur Erhaltung des öffentlichen Wohls rechnen müssen“.

Es ist also rechtens, daß der Denunziant bei der Konsumtionsteuer einen Anteil von zwei Dritteln erhält⁴⁵; denn „Jeder Ansäßige übt in der Anzeige einer Defraudation nur eine Pflicht gegen den Staat und das Recht der Vertheidigung seines Eigenthums aus, und jeder gehässige Anschein derselben verschwindet.“

Demgemäß muß Unterschleif hart bestraft werden; so bei den Konsumtionssteuern: „Wer auf falsche Atteste und Quittungen Brod, Bier, Branntwein oder Fleisch in die Städte einzubringen sucht, zahlt, außer

der Confiscation der Objecte, den zwölffachen Betrag der darauf ruhenden Gefälle, und geht auf immer der Befugniß verlustig, welche der § 12 dieses Reglements den Bewohnern des platten Landes einräumt“; oder nach dem „Gesetz über die innere Besteuerung“ von 1819 (§ 63): Branntweinbesitzer, die unrichtige Angaben machen, verfallen in die Strafe der Defraudation, d. h. einer Geldbuße im vierfachen Betrag der vorenthaltenen Gefälle. Im dritten Fall einer Übertretung wird nicht nur der 16fache Betrag fällig, sondern der Brenner oder Brauer „darf das Gewerbe des Brennens oder Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen“.

So wie der König den Defraudanten „treulos und undankbar“ nennt, ist die ganze Leitung des Staates der Auffassung, auch im Finanzwesen nur zum Wohl der Untertanen zu handeln; so J. G. Hoffmann in seiner Denkschrift vom 21. Oktober 1817: „So wie überhaupt kein Zweig des Staatshaushalts sich ungestraft vereinzeln darf, so wird auch keine Abgabe fruchtbar und dauerhaft sein, die nicht in inniger Verbindung mit der gesamten Verfassung und Gesetzgebung des Landes steht.“ Die Abgaben können nicht als drückend empfunden werden; denn „Das Geheimnis des Finanzwesens ist zu nehmen, ohne daß es empfindlich schmerzt. Die Verteilung wird dann durch das Leben selbst gerechtfertigt.“

Daß der Unterschleif auch von „Patrioten“ begangen wird, muß der gleiche Hoffmann eingestehen:

„Wenn auch Männer von edlerer Bildung sich nicht gestatten, steuerbare Gegenstände der Aufmerksamkeit der Steuerbeamten geflistentlich zu entziehen: so findet doch die große Mehrheit der minder Gebildeten nichts Unehrenhaftes in solchen Versuchen. Menschen, welche im Privatleben ebensowohl als im öffentlichen alle nach ihrem Betrage feststehenden Leistungen pünktlich einhalten, tragen kein Bedenken, von den Verbrauchsteuern, selbst klaren Gesetzen entgegen, soviel abzuknappen, als sie Vorwände oder Gelegenheit dazu finden.“

Die Wirklichkeit wird von den Vollzugspersonen bestimmt. Bei den Beratungen über das Steuergesetz von 1819 hat die Steuerkommission des Preußischen Staatsrats die Streichung des § 204 beschlossen, wonach die „Denunziantenanteile für die Steuerbeamten fernerhin beizubehalten seien“, kann sich damit aber nicht durchsetzen. Der Versuch, die Akzisebeamten an den Erlösen aus Konfiskation und den Strafgeldern nicht mehr unmittelbar zu beteiligen, muß nach einem Jahr aufgegeben werden, weil die Aufsichtsbehörden es als unmöglich erklären, ohne diese Strafanteile die Gesetze wirksam auszuführen.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1819 sichert den „Steuer- und Zoll-, imgleichen den bei der Entdeckung oder Beschlagnahme hilfeleistenden Beamten zwei Drittel von den rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen sowie vom Wert der konfiszierten Waaren“ zu.⁴⁶ Erst durch Gesetz vom 28. Dezember 1868 werden die Denunziantenanteile aufgehoben. Ohnishi (s. Anm. 121) widmet der „Verbreitung des Schleichhandels“ ein eigenes Kapitel (S. 70 – 77).

Bei den unmittelbar folgenden Erörterungen über die Erhebung der Steuer nach dem Wert oder dem Gewicht spielt die Defraudation wiederum eine so bedeutende Rolle, daß gesagt werden kann, sie sei untrennbar mit der Wertsteuer verbunden. Die Abgaben werden „nach speziellen Abschätzungen jeder Warensorte“ erhoben. Diese Schätzung des Wertes muß von schlecht ausgebildeten subalternen Bediensteten vorgenommen werden. Der Reiz zum Betrug ist so groß, daß mancherorts, um ein Beispiel anzuführen, nur ein Achtel des eingehenden Kaffees verzollt wird.

Die Steuerkommission des Preußischen Staatsrats macht im Gutachten zur Gewerbesteuer 1819 darauf aufmerksam, daß der Branntweinkonsum in Ost- und Westpreußen sehr groß ist, die erfaßte Produktion diesen Sachverhalt jedoch nicht bestätigt; daher sei zu vermuten, „daß der größere Teil der Steuer dort seither defraudiert worden“ Ähnliches wird für die Rheinprovinz und Westfalen gelten; vgl. das Promemoria Steins (oben S. 31f.) mit der erfaßten Produktion (unten S. 31f.).

Am 13. Oktober 1819 berichtet die Regierung in Münster: „Keine Kraft der Regierung vermag es, bei der offenen Grenzlage und der herrschenden Abneigung gegen die Steuergesetze, den während der französischen Herrschaft geweckten und ausgebildeten Schmuggelgeist zu hemmen“. Ähnlich die Magdeburger Kaufmannschaft am 4. April 1821: „Die Contrebande ist das größte Übel, welches den Handel zerrüttet, den Kredit untergraben und alles aus seinen Fugen gerissen hat“.

Man wird sogar zugeben müssen, daß bei der staatlichen Einigung im 19. Jahrhundert, die über den Zollverein erreicht wurde, der Unterschleif eine wesentliche Antriebskraft ist; denn die Verschachtelung der norddeutschen Länder machte, solange überall Grenzen souveräner Territorien bestanden, die Überwachung unmöglich.

– Ende des Exkurses –

Der Weg zum Gesetz über die innere Besteuerung

Während des Befreiungskriegs gegen Napoleon laufen schon seit September 1813 Vorarbeiten mit dem Ziel an, statt der Wertsteuer eine Steuererhebung nach Gewicht einzuführen (zunächst für „fremde Manufakturwaren“, in diesem Fall Textilien).⁴⁷

Ein unmittelbarer Anstoß zur Neuordnung nach dem Krieg kommt aus den an Preußen gefallenen westlichen Provinzen, auf deren Beschwerden der König später – am 31. Januar 1816 – an Hardenberg eine Kabinetts-Ordre richtet: „Ich will, daß die Einwohner in den Provinzen, die Meinen Staaten anheimgefallen sind, es fühlen, daß sie Mir angehören; in der Lage, worin sie

jetzt sind, fühlen sie sich gegen den vormaligen Druck nicht nur um Nichts gebessert, sondern durch neue Auflagen⁴⁸... noch unglücklicher als zuvor, und das kann keine Anhänglichkeit an den Staat erzeugen, dem sie gewonnen werden sollen“.

Mit aus dieser Veranlassung entsteht der große Reformplan des Freiherrn v. Bülow, eines Neffen Hardenbergs. Damit beginnen heftige Kämpfe um die neue Steuerverfassung, vor allem mit der Steuer-Kommission des soeben ins Leben tretenden Königlichen Staatsraths, an deren Spitze kein Geringerer als Wilhelm v. Humboldt steht.

In seinem Immediat-Bericht an den König vom 14. Januar 1817 bemerkt Bülow über das Zoll- und Accise-Wesen: „Nach den den Gesetzen beigefügten Tarifs ist die Anzahl der zu versteuernden Gegenstände fast unübersehbar und, da man bei Fertigung derselben von keinem richtigen Verwaltungs-Grundsatz, sondern nur von der Absicht ausging, Alles möglichst herbeiziehen zu wollen, so wurde ... alles so durcheinander geworfen“, daß niemand mehr durchschauen kann; oder an anderer Stelle: „Wo die Steuerzahlung den Steuerpflichtigen in hundert Formen preßt, so daß zum Beispiel ein Brauer in Sachsen dreizehn eidliche Versicherungen von sich geben muß, ehe er brauen kann ...“ (vgl. Struensees Urteil oben S. 9). Dennoch, unterstreicht Bülow, habe die Akzise weitgehend den mit ihr verfolgten Zweck erfüllt.

Die Reform legt das Hauptgewicht auf die indirekten Steuern: Die Grundsteuer zum Beispiel wird nicht angetastet, weil Widerstand von Seiten der Grundbesitzer befürchtet werden muß.

Nach Bülows Vorschlag werden „im Innern des Landes statt der alle Gegenstände umfassenden Accise oder Consumtionssteuer nur wenige Gegenstände, die einen reichlichen Ertrag gewähren, mit einer Steuer betroffen, bei der das Publikum mit keiner Kontrolle und Formalität etwas zu thun hat, sondern allein der, welcher das Gewerbe treibt oder das Product gewinnt, für die Steuer haftet“. Er wendet sich dagegen, daß „man (1810) die ausschließliche Gewerbebefugniß der Städte aufhob und mit ihr das bisher noch einigermaßen herrschende Prinzip der Gerechtigkeit“.

Der Gerechtigkeit fällt der Brantwein zum Opfer; denn für ihn wird die höchste Besteuerung vorgesehen:

„Die Consumtionsteuer von den § 8 genannten wenigen Artikeln als Gemahl, Weizenmehl, welches Gewerbtreibende zum Verkauf verbacken, Brantwein, Bier, Landwein, Fleisch und Tabaksblätter bleibt allein von allen Accise-Artikeln für's Inland bestehen und soll allgemein werden.

Es spricht für diese Anordnung

a) die Einfachheit der Erhebung und große Minderung der Administrations-Kosten. – Die Aufmerksamkeit und Controle der Administration beschränkt sich nach diesem Gesetz auf die Fabrikationsstätten der Gewerbtreibenden und Inventarisation des Wein- und Tabacks-Gewinns. Der größte Theil der Accise-Officianten wird entbehrlich und disponibel zur Grenz-Aufsicht.

b) die Ergiebigkeit des Ertrages in den Grenzen einer mäßigen Auflage, wie sie das besondere Gesetz bestimmt.

Beim Gemahl steigt die Auflage etwa bis zu 6 Prozent bei sehr mäßig angenommenen Kornpreisen, bei höheren ist sie noch geringer; beim Landwein, wobei jedoch die Unsicherheit des Gewinnes in Anschlag kommt, steht sie etwa 8 Prozent, beim Bier etwa 15 Prozent und ebensoviel beim Taback; beim *Branntwein* 28 – 30 Prozent und beim Fleisch etwa 7 – 8 Prozent vom Werth, und der reine Ertrag für die Staats-Kassen nach Abzug der Kommunal-Antheile und Administrations-Kosten wird mindestens 10 Millionen Rtlr. ausmachen, folglich die Haupt-Einnahme der Staats-Revenüen sein.“⁴⁹

Die Begründung ist einfach: „Der Taback ist ein entbehrlicher Gegenstand. Der Branntwein sollte zum Besten des physischen und moralischen Wohls des Volks weniger genossen werden“; und: „In den Städten der Älteren Monarchie sind diese Steuern jetzt bis auf den Branntwein schon weit höher.“

„Die Bier- und Branntweinsteuer wird zwar auf dem Lande jetzt in geringerm Maaße durch die Schrotsteuer auch erhoben; allein ein Jeder fühlt die Nothwendigkeit hierin Stadt und Land gleich zu stellen. Die Fabrikationsstätten des platten Landes verlieren dabei nicht, vielmehr werden sie gewinnen, da ihnen nunmehr die Thore der Städte geöffnet sind, um in diesen ohne Nachschußzahlungen ihre Getränke abzusetzen. Die Präsidenten der Regierungen zu Frankfurt a. O. und Potsdam haben selbst dafür gehalten, man könne den Branntwein noch um $\frac{1}{4}$ höher stellen; es reiße die verderbliche Sitte ein, den Arbeitern statt Lohnvermehrung Zulagen an Branntwein zu verabreichen, $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ Quart täglich. Das platte Land gewinnt überhaupt durch Aufhebung der Thor-Accise und kann daher auch die höhere Steuer vom Branntwein tragen.“⁵⁰

Im Außenhandel soll Freiheit herrschen, wo immer möglich, aber das einheimische Gewerbe geschützt werden. „Die fremden genießbaren Waaren (darunter fällt Franzbranntwein) sind zum Theil bis auf 30 Prozent und darüber vom Werthe belegt“.⁵¹ Die beigefügte Tabelle sieht an Einnahmen aus der Branntweinsteuer vor:

„Von 7 Millionen Eimern zu 9 Quart pro Kopf	2.625.000 Rth.
Von 3 Millionen Eimern zu 6 Quart pro Kopf	<u>750.000 Rth.</u>
	3.375.000 Rth.
und noch einmal an Mahlsteuer für 3.857.272 Ztr. Branntweinschrot à 3 gGr.	<u>482.160 Rth.</u>
	3.857.160 Rth.
Zum Vergleich:	
Aus der Biersteuer	1.636.363 Rth.
aus der Tabacksteuer	300.000 Rth.“

Vom Gesamtertrag der Consumtionssteuer, der mit 16,5 Mio. Rtlr. veranschlagt ist, soll Branntwein also fast ein Viertel aufbringen; sogar noch mehr; denn in der Position „Steuer von fremden Gegenständen“, für die 3 Mio Rtlr. veranschlagt sind, ist der Franzbranntwein enthalten. Der Anteil wird weiter steigen, weil die beiden großen Einnahmeposten Fleisch- und Mahlsteuer bei der Beratung wegfallen.

Der Gesetzentwurf sieht vor:

„§ 16. Die Branntweinsteuer soll durch den Blasenzens und zwar so erhoben werden, daß von jedem Quart Branntwein zu funfzig vom Hundert Alkohol, welcher bei einem angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, ein guter Groschen entrichtet wird. Wer Destillirgeräthschaften zur Bereitung von Flüssigkeiten benutzt, es sei zu welchem Zweck es wolle, ist der Entrichtung des Blasenzenses als Branntweinsteuer unterworfen. ...

§ 17. Der Blasenzens wird für die Benutzung der Destillirgeräthschaften in Zeiträumen von 24 zu 24 Stunden vorausbezahlt. Versteuerung auf kürzere Zeit findet nicht statt. Der langsamste Betrieb, welcher bei Entrichtung des Blasenzenses berücksichtigt wird, ist der, wonach sich der Ertrag von 50 Prozent Alkohol in 24 Stunden zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhält.

Hiernach soll der Blasenzens wenigstens 3 Pfennige für das Quart Blaseninhalt für jene Zeit betragen. Der Zins soll in Sätzen von 5 zu 5 Quart Blaseninhalt steigend ohne Berücksichtigung der Zwischensumme erhoben werden.

§ 18. Bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb als den obigen eingerichtet sind, wird der Blasenzens nach dem Maaßstabe des Betriebs aus der § 16 ausgesprochenen Steuer anderweitig festgestellt. Ein solcher erhöhter Blasenzens soll nur von 25 zu 25 vom Hundert steigen, so daß der Gewerbleiß innerhalb der sich hiernach ergebenden Sätze unbesteuert bleibt.“⁵²

Dazu die §§ 35 und 36:

„§ 35. Personen, welche das Branntweinbrennen fortwährend, aber nur in wenigen Tagesstunden, im Kleinen betreiben, oder welche unbedeutende Brenngeräthschaften zu einem anderen Gebrauche als zum Destilliren von Getränken halten, kann die Entrichtung einer Abfindungssumme vierteljährlich gestattet werden. Eine erweisliche Erweiterung des Betriebes, der dem Abkommen zum Grunde lag, hebt dasselbe auf, ehe es abgelaufen ist.

...“

§ 36. Um aber außer dieser Erleichterung durch Fixation in einzelnen Fällen auch andern Gewerbetreibenden Erleichterung in Hinsicht der Controlirung zu gewähren, sollen Alle, welche Mühlen, Bierbrauereien und Brennereien in einem Gewerbebezirk für eigene Rechnung betreiben, zusammentreten und jede Klasse dieser Gewerbetreibenden eine Korporation bilden. Die Zahl der Gewerbebezirke in jedem Kreise soll nach örtlichen Verhältnissen bestimmt werden.“⁵³

Der Königliche Staatsrath, erst am 30. März 1817 ins Leben getreten, hat als erste große Aufgabe die Behandlung des Bülow'schen Steuerplans. Sie führt zum Immediatbericht der Steuerkommission des Staatsraths vom 20. Juni 1817, in dem die Mahlsteuer und die Fleischsteuer des Entwurfs verworfen werden; ebenso die Korporationen. Statt der Mahlsteuer wird eine Backsteuer vorgeschlagen.

„...wider die Branntweinsteuer findet an sich die Kommission einmüthig nichts zu erinnern, wohl aber in ihrer Mehrheit die vorgeschlagene Erhebungsform durch einen Blasenzens für zu gehässig und lästig. Die öffentliche Meinung erklärt sich ganz bestimmt wider diese Hebungsort, und es sind so viel Beschwerden dagegen vorgekommen, daß ihre Einführung auf dem platten Lande fast überall, und auch in vielen Städten bisher ausgesetzt geblieben ist. Es sind daher auch von einem Mitgliede Vorschläge gemacht worden, die Branntweinsteuer allgemein in ähnlicher Weise zu fixiren, als bei der Bier-

steuer vorgeschlagen worden,⁵⁴ welche Vorschläge... von der Kommission so erheblich befunden sind, um deren Berücksichtigung dem Finanzministerium zu empfehlen.“

In der Kommission wird keine Einigkeit darüber erzielt, ob die Fixation eine für ihre Laufzeit unumstößliche Abmahnung, oder ob Nachprüfung der Mehr- oder Mindererzeugung (mit der Folge von Nachzahlung bzw. Rückvergütung) gestattet sei, was doch dem Wesen des Fixationsvertrags widersprechen würde. Einig ist die Kommission sich aber darin, „daß die Fixation immer nur unter der Bedingung zu verstehen sei, daß in Absicht der Geräthschaften während dem Laufe der Fixation keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen.“ Die Oberpräsidenten aus Preußen haben beantragt „die Branntweinsteuer auf dem platten Lande... auf dem bisherigen Satz zu belassen, weil der Branntwein bei dem dasigen Klima zu den ersten Lebensbedürfnissen für den gemeinen Mann gehöre... Allein der übrige Theil der Kommission hat sich dagegen erklärt, da der Branntwein auch nach der jetzt vorgeschlagenen Erhöhung von 3 Rthlr. 18 Ggr. für das Ohm, zu 120 Quart berechnet, doch immer noch nicht unbillig versteuert sein würde, der verminderte Genuß des Branntweins im Volke zu wünschen sei, und durch den Vorschlag eine Ungleichheit in der Besteuerung zwischen Stadt und plattem Lande eintreten würde.“⁵⁵

Trotz dieser prinzipiellen Zustimmung – auch zur Bier- und Weinsteuer – weist die Kommission den gesamten inländischen Teil des Bülow'schen Reformplans zurück. Soweit es die „ausländischen Steuern“ (Zölle und Eingangsabgaben) betrifft, also das spätere „Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren...“⁵⁸ soll das neue System in den westlichen Provinzen jedoch sogleich zur Anwendung kommen.⁵⁶

„Ob in den östlichen Provinzen diese Einführung möglich sein wird?“ schließt Wilhelm v. Humboldt das Pro Memoria, das er als Vorsitzender dem Gutachten anfügt, „hängt allerdings davon ab, ob das Finanzministerium, wenn es darauf eingeht, wird Mittel zur Ausgleichung des entstehenden Ausfalls finden können. Um dies zu erleichtern und dem Verkehr zwischen den Städten und dem platten Lande das bedeutendste Hindernis zu nehmen, hat man in der Kommission die Einführung der Branntweinsteuer nach den früher gemachten Modalitäten vorgeschlagen. Die Mehrheit der Kommission hat sich dagegen erklärt und ich bin derselben beigetreten, weil, so wünschenswerth ich auch die Erreichung dieses Zwecks halte, mir doch die Einführung dieser Steuer eine so bedenkliche, auch auf den landwirthschaftlichen Betrieb einwirkende Änderung erscheint, weil diese Steuer, wie die Protokolle über diesen Theil der Berathung zeigen, doch auch selbst schon wegen der Erhöhung auf das Vierfache sehr lästig erklärt wurde und weil ich nicht glaube, daß das fragmentarische Einführen einer einzelnen unter den inländischen Steuern angemessen genannt werden kann.“

In seiner Replik vom 21. Juni 1817 unterscheidet Graf Bülow zwischen Bedürfnissen für das Dasein und Lebenserfordernissen (s. oben S. 44). „Zu den ersten gehören Brod, Fleisch, Kleidung; zu den letzteren: Bier, Branntwein, Tabak. Eine Auflage auf Brod, Fleisch, Kleider, wirkt wie eine unmittelbare Auflage auf das Arbeitslohn...“

Bei den Abgaben von Bier und Branntwein zahlt der Arbeiter die Steuer nur dann, wenn er so viel erübrigt hat, um Bier und Branntwein zu kaufen,

mithin in dem Maaße und zu der Zeit, wo er es selbst für gut findet“. Eine Branntweinsteuer treffe also nicht Lebensbedürfnisse der ärmeren Volksschichten.

Die Diskussion ist so ins einzelne gehend wiedergegeben worden, weil sie die Stellung demonstriert, die der Branntwein inzwischen einnimmt. Zu dem fragwürdigen Argument, von ihm lasse sich die Steuer am bequemsten erheben, ist das durchschlagende getreten, daß ohne die Branntweinsteuer keine Deckung der Staatsausgaben möglich ist. Die bisweilen wiederkehrende Aussage, eine Verminderung des Branntweingenusses sei wünschenswert, wird man unter solchen Umständen als Pflichtübung ansehen dürfen.

Bülow versucht auf Grund der harten Kritik des Staatsraths den Ausweg, wenigstens die „Tranksteuer“ in Kraft zu setzen (wie jetzt die Bier-, Wein- und Branntweinsteuer zusammen genannt werden), um den Einnahmeausfall zu decken, auf den auch Humboldt hingewiesen hatte. Er erklärt, daß er nur dann die Ausführung des Gesetzes über den Handel mit dem Ausland in den östlichen Provinzen übernehmen könne, wenn gleichzeitig auch die von ihm vorgeschlagene allgemeine Tranksteuer, also ein Teilstück des Gesetzes über die inländischen Steuern, gebilligt werde; denn nach Abzug aller Einnahmen „blieb eine Summe von nahe 13 Millionen Thlr. zu decken“; dies sei nur über indirekte Abgaben zu erreichen.

Der König ordnet hingegen am 1. August 1817 an, daß das Gesetz über die indirekten Steuern nur insgesamt zur Ausführung kommen soll, und setzt dafür den 1. Januar 1818 fest (was nicht eingehalten werden kann). Inzwischen schiebt sich der Gedanke einer personenbezogenen Klassensteuer, also eine direkte Abgabe, in den Vordergrund.⁵⁷

Am 1. September 1818 tritt das „Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr mit den Provinzen des Staats vom 26. Mai 1818“⁵⁸ in Kraft; wesentlich in der von Bülow entworfenen Form (dazu mehr im Schlußteil über die Zollgesetzgebung).

Die neu entworfene Gewerbesteuer soll auch „alle Arten von Schankwirthschaften, von den Ressourcen bis zur Dorfschenke“, erfassen, so daß hier der Branntweingenuß besteuert wird. Die Branntweimbrennerei hingegen soll nach den Entwürfen 1817/18 nicht unter die Gewerbesteuer fallen, da sie bereits die Tranksteuer zu leisten hat.

Da das Gesetz zunächst nur für die westlichen Provinzen eingeführt werden kann, bleiben in den östlichen Akzise und Konsumtionssteuern bestehen, die vom inneren Handelsverkehr erhoben werden, und zwischen in- und ausländischen Waren besteht bei der Steuererhebung kein Unterschied. Den Grund für die Beibehaltung nennen Bülow, jetzt Handelsminister, und sein Nachfolger als Finanzminister v. Klewitz im Immediatbericht vom 21. September 1818 an den König: ein untragbarer, auf mehrere Millionen Reichsthaler berechneter Einnahmeausfall. Um die allgemeine Einführung möglich zu machen, legen beide Minister einen neuen Entwurf über „eine allgemeine Getränkesteuer“⁵⁹ vor. Da gleichzeitig mit ihrer Einführung alle bisherigen Akzisen und Zölle im Inland wegfallen sollen, steht der Finanzminister vor keiner leichten Aufgabe, wie die Gegenüberstellung zeigt:

„Uebersicht der Resultate folgender, bis jetzt beschlossener Veränderungen bei den indirecten Steuern:

nämlich vorausgesetzt:

1. daß die Gesetze vom 26. Mai d. J. in den sieben östlichen Provinzen eingeführt werden;
2. daß die vorgeschlagenen Steuern vom im Inland gewonnenen Branntwein, Bier, Wein und Tabak nach den angenommenen Sätzen allgemein gemacht werden;
3. daß die Salzpreise auf den jetzigen höchsten Satz gestellt;
4. daß die bisherigen Verbrauchssteuern ausschließlich derjenigen vom Gemahl (mit Ausnahme der Abgaben vom Getreide zur Getränkefabrication), von der Fleischconsumtion und von den Feuerungsmaterialien aufgehoben werden. –

Es fallen an Einnahme aus:

in den sieben östlichen Provinzen haben alle Zölle, Accise-, Consumtionssteuern, Landconsumtionssteuern nach Ermittlung der Staatsrathskommission betragen:

altländische Accisen	8,652,385 Rth.
Land-Consumtionssteuern	815,652 Rth.
ausländische Accisen und Consumtionssteuern	2,208,629 Rth.
die Zölle	3,583,234 Rth.
	<u>15,259,900 Rth.</u>

Von diesen Steuern bleiben nur bestehen an Mahl- und Schlachtsteuern, Eingangssteuern von inländischen Fleisch- und Mehlwaaren, Eingangssteuern für Feuerungsmaterialien etc.

	2,867,927 Rth.
Ausfälle	<u>12,392,063 Rth.</u>

Zu deren Deckung nachgewiesen werden:

a. neue Einnahmen

1. in den sieben östlichen Provinzen in dem Ertrage der Zölle nach dem Gesetz v. 26. Mai 1818	2,452,884 Rth.
Ertrag der Verbrauchssteuern nach jenem Gesetz	2,450,176 Rth.
2. Aus der in der gesammten Monarchie erhobenen Steuer vom Bier, Branntwein, Wein, Tabak nach dem vorgelegten Gesetzentwurf	5,776,276 Rth.
3. Aus der Gleichstellung der Salzpreise	<u>500,000 Rth.</u>
	<u>11,179,336 Rth.</u>

Dagegen fallen aus: der Unterstützungsfond aus der Kommunalaccise für die altländischen Städte

	900,000 Rth.
	<u>10,279,336 Rth.</u>

Dagegen wachsen der Staatskasse die Einnahmen aus den drei westlichen Provinzen an Zoll und Verbrauchssteuern mit. . . zu

	1,968,561 Rth.
	<u>12,247,897 Rth.</u>

„Über die Frage, ob eine Getränkesteuer stattfinden kann, dürfen die Debatten (im Staatsrat) nicht erneuert werden, weil die letztere bereits früher als nothwendig anerkannt worden ist. Ich habe den Staatsrath hiernach instruiert“, hatte der König mit Kabinettsordre vom 12. November 1818 auf den Bericht der beiden Minister reagiert. Die Getränkesteuer wird das Kernstück der inneren Besteuerung, und die Besteuerung des Branntweins darin der letzte Streitpunkt; denn Oberpräsidenten und der Gouverneur von Posen „erklärten die Belastung des armen Mannes, der bei dem harten Klima dieser Provinzen auf den Branntweingenuß angewiesen sei, für zu hoch gegriffen

und machten auch die Bedenken geltend, die bezüglich der Brennereien als landwirtschaftlichen Nebenerwerbs und aus der Concurrenz, welche diese Anstalten mit Polen zu ertragen hätten, hervorgingen“. Sie setzen sich angesichts der Haushaltslage nicht durch.

Trotz allen Bedenken im einzelnen kann das Gesetz vom 26. Mai 1818 am 1. Januar 1819 auch in den östlichen Provinzen in Kraft treten. Das wird ermöglicht durch das mit Datum 8. Februar 1819 erlassene „Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter“⁶⁰, kurz „Gesetz über die innere Besteuerung“ genannt. Branntwein steht mit Recht an erster Stelle; der aus seiner Belastung erwartete Ertrag wird entscheidend für den finanziellen Erfolg des Gesetzes sein. Die Präambel sagt ohne Umschweife, daß die Besteuerung dieser vier Gegenstände „vorzüglich geeignet ist, mit der mindesten Belästigung des Landes einen bedeutenden Theil des erforderlichen Staatseinkommens herbei zu schaffen.“ Die inländischen Verbrauchssteuern sind nun auf die vier im Gesetz genannten Gegenstände beschränkt.

Bei Branntwein wird ein relativ niedriges Betriebsergebnis angesetzt: „§ 2. Die Steuer vom Branntwein soll durch einen Blasenzens in dem Maaße erhoben werden, daß von jedem Quart (= 1,145 Liter Branntwein zu 50 vom Hundert Alkohol nach dem Alkoholmeter von Tralles), welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, 1 gGr. 3 Pf. entrichtet wird. Als Regel wird angenommen, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50° Alkohol sich zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhält, wonach der Blasenzens 1 gGr. 3 Pf. auf Vier Quart Blaseninhalt für jene Zeit beträgt.“ Für Brennereien, die auf einen schnelleren Betrieb als hier angenommen eingerichtet sind, kann der Blasenzens erhöht, für langsamer arbeitende ermäßigt werden, wenn bestimmte Prozentsätze über- oder unterschritten werden. All dies folgt genau Bülow's Entwurf (oben S. 48).

„§. 6. Zur Entrichtung des Blasenzenses als Branntweinsteuer ist ein Jeder verpflichtet, der Destillirgeräthe zur Bereitung von Branntwein oder Liqueurs benutzt. Eine Benutzung der Destillirgeräthe zu diesem Zwecke wird allemal vermuthet. §. 7. Frei von der Steuer ist für eine jede Apotheke: eine Blase für das Laboratorium zu 15 Quart Inhalt.“

Die §§ 9 – 12 regeln die Entrichtung des Blasenzenses: im allgemeinen vor Brennbeginn; bei Benutzung durch einen ganzen Monat oder länger am letzten Montag. „Wer aber den Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen.“

„§. 13. Brennereien in Verbindung mit einer Ackerwirtschaft, zu welcher Rindvieh gehalten wird, kann eine 12stündige Versteuerungsfrist verstattet werden, wenn mit Brenngeräthen, welche die §. 2. angenommene Erzeugungsfähigkeit nicht übersteigen, gebrannt und auch nur eine Blase bis 330 Quart Inhalt darin gebraucht wird“. Die Steuerbehörde macht das Brenngerät für die Dauer der Nichtbenutzung unbrauchbar. Kein Hersteller oder Verkäufer von Destillirgeräthen darf selbst brennen. „§ 17. Wer durch rechtskräftiges Urtheil das Recht, Branntwein zu brennen, verloren hat, darf sich kein Destillirgeräthe ganz oder theilweise halten“. Abgesondert gelegenen Brennereien können Erleichterungen gewährt werden.

Bei Export findet keine Steuererstattung statt (jedoch Berücksichtigung durch besondere Bestimmungen, wenn Ausfuhr im Großen erfolgt).

„§. 32. Die Vorräthe an Branntwein, welche Gewerbtreibende zu der Zeit, wann dieses Gesetz in Kraft tritt, besitzen, und welche bisher mit gar keiner, oder mit einer geringern Abgabe an den Staat belegt worden, als das Edikt vom 28. Oktober 1810, Abtheilung II. Nr. 5. (Gesetzsammlung vom Jahre 1810 Seite 36.) festgesetzt hat, sind einer Nachversteuerung unterworfen.“

Mit Erlaß dieses Gesetzes sind alle bisherigen Abgaben an den Staat fortgefallen, die den Verbrauch, das Gewerbe und den Handel trafen, sowie die persönlichen Abgaben.⁶¹ Nur die Mahl- und Schlachtsteuer erinnern an die alte Akzise. Die umfassende Erleichterung wird durch das aus der Branntweinsteuer erwartete Aufkommen möglich gemacht.

Zu dem Gesetz gibt es eine Ordnung⁶⁰, die ein Schiedsgericht (§§ 5 – 12) in allen Fällen vorsieht, in denen keine Einigung über einen erhöhten Blasenzens erfolgt. Brenner aus dem betreffenden Ort dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. In gleicher Weise soll vorgegangen werden, wenn ein ermäßigter Blasenzens beantragt wird.

Großen Raum nimmt die genaue Aufnahme der Räume zur Brennerei und der Brenngeräte ein. „Bei Vermessung der Blasen ist derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur äußersten Mündung des Randes haben, ohne allen Abzug zu mitteln... Wer Destilliergeräte besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustand befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung des Gebrauchs gesetzt worden.“

Von den 97 Paragraphen der „Ordnung“ zum Gesetz⁶⁰, betreffen die §§ 60–95 nur Defraudation und andere Vergehen, so § 83: „Wer... eine Branntweimbrennerei... betreibt, muß für sein Gesinde, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegatten, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften“ (wenn der eigentlich Verpflichtete dazu nicht in der Lage ist).

Gleichzeitig mit dem Gesetz über die innere Besteuerung wird die Verordnung wegen veränderter Einrichtungen⁶² publiziert. Darin wird noch einmal festgehalten, daß von den Gegenständen, auf die sich die Gesetze erstrecken, keine Gemeinde- oder andere Privatabgaben gefordert werden dürfen, und daß jede „Beschränkung des Verkehrs sowohl zwischen einzelnen Ländern des Staats, als insbesondere auch zwischen den Städten und dem platten Lande bei allen natürlichen oder künstlichen Erzeugnissen des Inlandes gänzlich aufgehört“.

„Die Mahlsteuer vom Braumalz für steuerpflichtige Brauereien und vom Branntweinschroot fällt zwar ebenfalls weg; wenn aber Besitzer von Brennereien, Weizen, Roggen oder anderes Getreide zu Branntweinschroot auf Mühlen vermahlen lassen, wobei die städtische Mühlenkontrolle zur Sicherung der Mahlsteuer besteht, so sind dieselben gehalten, zuvor bei dem Steueramte einen Freischein zu lösen, womit in der Art beim Vermahlen verfahren werden muß, wie in Ansehung der Mahlakzise-Quittungen vorgeschrieben ist. Dergleichen Getreide, worüber ein Freischein zum Vermahlen erteilt ist, braucht auch auf den der Akzise wegen eingerichteten Mühlenwaagen nicht gewogen zu werden.“

Das Gutachten des Staatsrats zur Gewerbesteuer

„Bis der übrige Theil der vereinfachten Steuerverfassung, dessen Aufstellung beschleunigt werden soll, in Wirklichkeit treten kann“, heißt es in der oben genannten Verordnung. An dieser Verfassung wird, wiederum durch den Staatsrat, den Hardenberg nicht konsultieren wollte, so intensiv gearbeitet, daß die Materialien der Steuerkommission des Staatsrats nicht nur ein Beispiel sind, mit welcher Hingabe unabhängige, nur ihrem König verpflichtete Persönlichkeiten Entwürfe der Regierung vertiefen, sondern auch – zur Gewerbesteuer – eine einzigartige Quellensammlung für die Geschichte des Branntweins.

Das Gewerbesteueredikt vom 2. November 1810 hatte nicht nur eine zusätzliche Einnahmequelle erschließen, sondern (auch mit den Ergänzungen durch das Gesetz vom 7. September 1811) die Gewerbeverfassung neu gestalten wollen. Diese Gewerbesteuer war aber nach Einführung der Klassensteuer mit dieser nicht vereinbar; außerdem erwies sich das Zusammenfassen von Kunst und Wissenschaft mit Handwerk und Handel als Fehler.

Bei der Begutachtung des mit Kabinettsordre vom 12. Februar 1820 vorgelegten Gesetzentwurfs durch die Steuerkommission des Staatsrats zeigt sich, daß die Befreiung der Branntweinbrennereien von der Gewerbesteuer, weil sie schon durch die Tranksteuer belastet seien, keine Geltung behalten wird. Die Bevölkerung wird in drei Klassen eingeteilt (1. Großhandel für eigene Rechnung usw., 2. Alle Arten von Einzelhandel; ferner Schankwirtschaften und ambulante Gewerbe)⁶³.

„Zur 3. Klasse gehört der Großhandel, sowie die Branntweinbrenner, Brauer, Bäcker, Schlächter und Gastwirthe. Die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner... scheint zwar im Wesentlichen nichts als ein Zuschlag auf die Tranksteuer... zu sein; allein einmal dürfte in dem bisherigen Gewerbesteuerertrag kein zu großer Ausfall entstehen,... und dann hat die bisherige Erfahrung in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, so wie seit Einführung des Gesetzes vom 8. Februar 1819 wegen der inneren Verbrauchssteuer erwiesen, daß von diesen Gewerben selbst eine höhere, als die in dem vorliegenden Entwurf in Zukunft festgesetzte Gewerbesteuer, neben jenen indirecten Abgaben (d.i. die Tranksteuer) immer noch besonders ohne Schwierigkeit zu erheben ist.“ Noch höhere zukünftige Heranziehung der Branntweinbrenner ist also vorprogrammiert. Der Haushaltsentwurf für die Jahre 1820, 1821 und 1822 sieht jährlich 5 Mio. Rtlr. Einnahmen aus der Tranksteuer und 1,6 Mio. Rtlr. aus der Gewerbesteuer vor.⁶⁴

Wegen Entrichtung der Steuer werden „die Ausmittelung und Vertheilung der Sätze betreffend, wonach dieselbe erhoben werden soll... nach Maaßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit“ die Städte und Ortschaften in vier Abteilungen aufgeteilt und danach die Steuer festgesetzt⁶⁵.

Die Steuerkommission des Staatsrats legt nach den bisherigen Erfahrungen folgenden pro-Kopf-Verbrauch an Branntwein zu Grunde:

in Preußen und Posen	10	Quart
in Brandenburg und Pommern ⁶⁶	11 1/15	Quart
in Schlesien	8 2/15	Quart
in Sachsen	8 1/10	Quart
in Westfalen	4 4/9	Quart
in den Rheinprovinzen	3 1/3	Quart

Da der Branntwein mit 15 Pfennigen für das Quart besteuert wird, liegen auf dem Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt:

in Preußen und Posen	12 Gr. 6 Pf.
in Brandenburg und Pommern	13 Gr. 10 Pf.
in Schlesien	10 Gr. 2 Pf.
in Sachsen	10 Gr. 1 1/2 Pf.
in Westfalen	5 Gr. 6 2/3 Pf.
in den Rheinprovinzen	4 Gr. 2 Pf.

Ein Ostpreuße verzehrt und zahlt also durch die Branntweinsteuer 8 Gr. 4 Pf. mehr oder dreimal soviel wie ein Rheinländer.

„Der Einwand“, sagt das Gutachten, „daß der erzeugte Branntwein ... nicht durchgehends ... in den Provinzen verzehrt werde, wo er versteuert wird, dürfte nur dann einiges Gewicht haben, wenn die Steuer unbedingt auf den Preis geschlagen, und also wirklich von dem Verzehrer, nicht von dem Erzeuger, getragen würde. Die Inhaber der ländlichen Brennereien, die Weinbauer und Tabackspflanzer behaupten indessen grade das Gegentheil. Sind ihre Klagen auch nicht durchgängig gegründet: so müssen sie doch auf jeden Fall die Steuer auf ihre Gefahr vorschießen, und es hängt von Umständen ab, die nicht in ihrer Gewalt sind, ob der Verzehrer viel oder wenig davon erstattet ... Ueberwäge der Vortheil der großen Betriebsamkeit und höhern Benutzung der Abgänge nicht die Erleichterung der Branntweinfabrikation, welche die polnischen Provinzen in ihren niedrigern Getreide- und Holzpreisen finden: so würde die Branntweimbrennerei in den Ländern an der Oder und Elbe nicht in dem großen Umfange betrieben werden können, den sie nach vorstehenden Berechnungen wirklich erreicht hat. Das jährliche Fabrikationsquantum der Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, welches diesen Berechnungen zum Grunde liegt, beträgt nicht weniger, als 49,176,860 Quart oder 409,808 Ohm. Die Einfuhr eines Hunderttheils dieser Summe macht aber gewiß schon großes Aufsehen. Je mehr Gewicht man auf Mastung und Düngernutzung legt, um desto weniger kann man die überwiegenden Vortheile verkennen, welche der Branntweimbrenner aus hohen Fleisch-, Milch- und selbst Getreidepreisen zieht.“⁶⁷

Der Staatsrath dringt darauf, daß „ordentliche Gewerbe“ Entlastung bei der Gewerbesteuer erfahren; hingegen „verdienen der Handel, die Krämerei und Hökereie, das Halten von Wirthshäusern und der Bier- und Branntweinausschank um so weniger Schonung, als zur großen Belästigung des Publikums und zum Nachtheile der Sitten sich weit mehr Menschen zu diesen Gewerben drängen, als das wirkliche Bedürfniß erfordert.“⁶⁸ Es ist daher ganz billig, daß jeder Betrieb derselben, auch der kleinste, besteuert werde. ...⁶⁹

Die Ermittlung des angemessenen Gewerbesteuersatzes für Brauereien und Branntweinbrennereien hat ganz eigenthümliche Schwierigkeiten, und hat daher auch zu vielfachen Erörterungen Anlaß gegeben. Der Vortheil aus diesen Gewerben bestimmt sich zwar keineswegs nach der Scheffelzahl des verbrauchten Malzes oder Branntweinschrotes allein, sondern ganz vorzüglich auch nach der Natur des Absatzes und der Nutzung der Abgänge. Ein Brauer in einer großen Stadt, welcher an bestimmte Kunden, die sogleich baar bezahlen, Absatz hat, und die Hefen zu sehr hohen Preisen täglich an die Bäcker absetzen kann, zieht von der nämlichen Quantität Malz sehr viel größere Vortheile, als derjenige, welcher durch großen Rabatt und langen Kredit unsichere Schänker zur Abnahme reizen muß, und die Hefen höchstens auf Branntwein zu benutzen vermag. Allein solche Umstände sind keiner Schätzung fähig; und man kommt immer auf Besteuerungen nach dem Fabrikationsquantum zurück, welche die Gewerbesteuer in der That nur in einen Zuschuß zur Verbrauchssteuer verwandeln.

Unter diesen Umständen hat die Kommission sich endlich dahin geeinigt, daß man die Gewerbesteuer vom Brauer und Branntweinbrenner doch im Ganzen allerdings auf eine ungefähre Schätzung ankommen lassen müsse, welche man nur dadurch beschränken könne, daß einerseits die jährliche Gewerbesteuer von einer Brennerei niemals unter sechs Thalern, und von einer Brauerei niemals unter zwei Thalern betragen dürfe, und daß andererseits jeder höhere Steuersatz doch niemals drei Prozent der letztjährigen Malzsteuer oder des letztjährigen Blaseninzinses übersteigen dürfe. Ferner ist hierbei noch angenehm worden, daß Brennereien, welche bloß als landwirthschaftliches Nebengewerbe und bloß zur Fütterung des eigenen Viehstandes betrieben würden, insofern steuerfrei sein sollten, als der Umfang, worin das Gewerbe betrieben werde, eine noch billig zu bestimmende Grenze nicht übersteige, indem das landwirthschaftliche Gewerbe bereits durch die Grundabgaben besteuert ist, welche in einigen Provinzen sogar ausdrücklich ein Fixum für die damit verbundene Brennereiberechtigung enthalten.“⁷⁰

In einer beigefügten Tabelle theilt die Kommission die aufzubringenden 24 Mio. Rtlr. (was bei einer Bevölkerung von – 1818 – 10.800.122 Köpfen auf den Kopf 2 Rtlr. 5 Gr. 4 Pf. ausmacht) auf die Provinzen auf. Von den 5.027.104 Rtlr., die von den Steuern nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819, vor allem also der Branntweinsteuer zu erwarten sind (oder 11 Gr. 2 Pf. je Kopf der Bevölkerung), entfallen danach auf

Provinz	überhaupt	vom Kopf Sgr.	Pf.
Ost- und Westpreußen	908.485	13	9
Posen	496.476	13	9
Brandenburg und Pommern	1.360.354	16	–
Schlesien	933.341	11	–
Sachsen	613.714	11	10
Westfalen	246.024	5	5 1/2
Rheinprovinzen	468.710	5	9 1/2

Hierzu macht die Steuerkommission des Staatsrats in Beilage 2 zu ihrem Gutachten längere Ausführungen, wonach in Ost- und Westpreußen zu vermuten, „daß der größere Teil der Steuer dort seither defraudirt worden“ (s. oben S. 47). Angesetzt werden

„für Branntwein von 1,585,806 Einwohnern zu 12 Gr. 6 Pf.	825,940 Rtlr.
für Braumalz	279,400 Rtlr.
für Tabacksblätter	8,000 Rtlr.
	<u>1,113,340 Rtlr.</u>
Hiervon abgezogen 15 Prozent an Verwaltungskosten mit	<u>167,001 Rtlr.</u>
bleibt Reinertrag in Ost- und Westpreußen	946,339 Rtlr.“

Nach dem gleichen Schema wird die erwartete Einnahme aus den übrigen Provinzen angesetzt. Im Schnitt soll aus Branntwein zwei- bis dreimal soviel erlöst werden wie aus Braumalz, Weinmost und Tabaksblättern zusammen; und zwar⁷¹

Provinz	Branntwein (Rtlr.)	Braumalz, Weinmost und Tabaksblätter (Rtlr.)
Ost- und Westpreußen	825.940	287.400
Posen	451,367	157.060
Brandenburg und Pommern	1.173.900	493.200
Schlesien	862.700	281.100
Sachsen	524.700	227.400
Westfalen	251.000	50.500
Rheinprovinzen	338.000	236.400

Das Gutachten kommt zu folgenden Ansätzen:

„Vom ganzen Staate zusammengenommen giebt	
A. Die Branntweinsteuer nach dem Anschlage	4,427,607 Rth.
Hievon 4 Prozent für etwanige Ausfälle.	<u>177,104 Rth.</u>
Bleiben wahrscheinliche Roheinnahme	4,250,503 Rth.
Hievon 15 Prozent Hebungskosten mit	<u>637,575 Rth.</u>
Bleibt Reinertrag	3,612,928 Rth.“

Nach dem gleichen Schema errechnet sich der Reinertrag für	
die Braumalzsteuer auf	1.190.452 Rtlr
die Weinmoststeuer auf	70.013 Rtlr
die Steuer von Tabaksblättern auf	153.711 Rtlr
diese drei zusammen	<u>1.414.176 Rtlr.“</u>

Das Plenum des Staatsrats folgt bei seinen Verhandlungen im April 1820 den Vorstellungen der Steuerkommission, und diese werden in das Gewerbesteuer-gesetz vom 30. Mai⁷² übernommen, das bestimmt:

„F. Für die Brauerei und G. Für die Brennerei wird die Gewerbesteuer nach Maaßgabe des Umfanges und Ertrages entrichtet. Der Steuersatz kann bei Brauereien niemals unter zwei, bei Brennereien niemals unter sechs Thaler betragen. Die Sätze sind wie unter B.c. so einzurichten, daß sie jedesmal auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, und von da ab weiter mit 12 Rthlr. steigend, bestimmt werden. Als Anhalt zur Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz oder Branntweinschroot mit 8 Groschen Brandenburgisch Gewerbesteuer zu belegen sind. Der Verbrauch des vorletzten Jahres wird bei dem folgenden zum Grunde gelegt. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, ist frei, in sofern nicht über 200 Scheffel jährlich darin verbrannt werden. Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Lokale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhoben.“

Auf der letzten Sitzung hatte ein Mitglied vorgeschlagen, der Staatsrat möge bei dem König darauf antragen, in dem neuen Steuergesetz zugleich die drückende Last des Blasenzinnes [Gesetz v. 8. 2. 1819] durch seine Ermäßigung bzw. Fixation zu erleichtern oder das Gesetz wenigstens mit einer königlichen Zusicherung darüber zu versehen. Das „würde den neuen Steuergesetzen eine geneigtere Aufnahme verschaffen, da der Blasenzinns in den meisten Provinzen die gehässigste von allen Abgaben ist“.

Das Präsidium bemerkt, daß der Staatsrath durch einen solchen Antrag seine Befugnisse überschreiten würde und um so weniger darauf eingegangen werden könne, als der König die Frage, ob und welche Erleichterungen mit Bezug auf den Blasenzinns zulässig wären, bereits zur Beratung des Staatsraths verwiesen hätte und vor Beendigung dieser Prüfung ein Antrag auf Ermäßigung nicht passend sein würde.

Tatsächlich hatte Hardenberg bereits im Eingang des Hauptgesetzes⁷³ die königliche Zusage vermerkt, daß „Unsere erste Sorge sein wird, Erleichterungen jener Lasten zu bewirken, sobald die Umstände es nur irgend erlauben werden, so wie Wir auch jetzt schon eine auf die Erfahrung begründete Prüfung angeordnet haben: ob nicht in der Erhebungsart der Steuer vom Branntweinbrennen Abänderungen gemacht werden können, die den über solche entstandenen Beschwerden abhelfen könnten“. Dem folgt die Aufhebung des Blasenzinns zum 1. Januar 1821.

Wie oben im einzelnen belegt, rechnet der Gesetzgeber, um einen Gesamtbedarf von 24 Mio Rthlr. durch das Aufkommen aus den Provinzen zu decken, mit einem Reinertrag von 5.027.104 Rthlr. aus den Steuern auf Braumalz, Weinmost, Tabaksblätter und Branntwein, Auf diesen allein entfallen brutto 4.427.607 Rthlr., netto 3.612.928 Rthlr., das sind mehr als 15% der gesamten Steuereinnahmen des Staates. Von solcher Bedeutung kann zwar im heutigen Staatshaushalt keine Rede mehr sein; aber es erklärt, warum bei Diskussionen über mögliche Steuererhöhungen immer noch der Gesetzgeber sich regelmäßig zuerst dem Branntwein zuwendet.

Zeitweilig scheint es, als werde das Mahl- und Schlachtsteuergesetz⁷⁴ über das Schrot zusätzliche Belastungen bringen. § 2b) bestimmt aber: „Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brauerei oder Brennerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser (Steuer) nicht unterworfen“.

Die Abgabenreform wird durch die „Allerhöchste Kabinettsorder vom 7ten August 1820, die Einrichtung des Abgabewesens betreffend“⁷³ und das „Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens. Vom 30. Mai 1820“⁷³ abgeschlossen; demzufolge die Anordnung der Gewerbe- und Klassen- bzw. Mahl- und Schlachtsteuer.⁷⁴ Es hören auf die Personensteuer (Gesetz vom 7. 9. 1811) und die Gewerbesteuer (vom 2. 11. 1810). Vom gleichen Tag datiert das „Gesetz über die Einführung einer Klassensteuer“⁷⁴, das die Bevölkerung nach ihrem Wohlstand in fünf Klassen teilt.

Damit ist die Reform der Getränkesteuer zu Ende geführt. Sie ist es sogar für dauernd; denn statt der Universalakzise ist die Beschränkung auf wenige, aber hochbesteuerte Gegenstände geblieben.

Daß diese Beschränkung auch ethisch gerechtfertigt sei, wird nach J. G. Hoffmann (s. Anm. 43) zitiert: „In einer noch nicht sehr fernen Zeit galt es für ein untrügliches Kennzeichen einer weisen Finanzverwaltung, wenn dieselbe sich unermüdlich darin zeigte, jede Äußerung menschlicher Tätigkeit mit kleinen Abgaben zu verfolgen, um hierdurch anscheinend unmerklich und unerwartet beträchtliches Einkommen zusammenzubringen. Das aber ist nicht der Weg, den Regierungen Achtung und Ansehen zu verschaffen; und diese kleinliche Politik hat vielleicht das meiste zur Entweihung des Heiligtrums der Staatsgewalt beigetragen: verständiger Unterricht und wahre Gerechtigkeit mögen den Menschen belehren, wieviel er dem Staate verdankt; und das Bewußtsein, daß er auch seinerseits nach Kräften zur Unterhaltung dieser wohltätigen Anstalt beitrage, wird ihn nicht belasten, sondern adeln.“

Vor der Steuerreform waren die Steueranteile der einzelnen Provinzen ganz unterschiedlich und standen in keinem Verhältnis zu den Bevölkerungszahlen, wie sich aus der Tabelle ergibt, die die Steuerkommission des Staatsrats zusammenstellt.

Es mag erstaunen, daß die ‚reichen‘ drei Westprovinzen Westfalen, Cleve-Berg-Jülich und Niederrhein⁷⁵ mit 28,4% der Bevölkerung Preußens nur mit 21,0% an den Steuereinnahmen des Jahres 1816 beteiligt sind; das ist nur wenig mehr, als die Provinz Brandenburg, auf die nur 11,8% der Bevölkerung entfallen, mit 20,1% der Einnahmen allein aufbringt. Zu den direkten Steuern tragen die drei Westprovinzen 1816 zwar 39,6%, zu den indirekten aber nur 7,7% bei.

Im Jahr 1822, also nach Erlaß und Auswirkung der drei Zoll- und Steuergesetze, hat sich der Einnahmespiegel erheblich verändert. Die drei westlichen Provinzen, nun mit einem Anteil von 27,2% an der Bevölkerung, erbringen 24,8% der Steuereinnahmen (an den direkten Steuern 30,6%, an den indirekten 19,1%).

Durch die Gesetze von 1818 bis 1820 verschiebt sich nicht nur die Verteilung des Steueraufkommens in den einzelnen Provinzen erheblich. In den westlichen wird die Steuerbelastung durch die indirekten Steuern mehr als verdoppelt (von 0,49 Rtlr. auf 1,08 Rtlr. je Kopf 1822), während bei den direkten Steuern nur eine geringfügige Ermäßigung eintritt.

Der Verwaltungsbericht der Rheinprovinz für 1827⁷⁶ enthält eine tabellarische Übersicht des Warenverkehrs zwischen dieser und den östlichen Provinzen, die zeigt, daß Wein und Eisenwaren aller Art nur von Westen nach Osten, Schafwolle und Textilien von Osten nach Westen gehen. Branntwein ist darin

nicht aufgeführt, obgleich er eine bedeutende – für die westlichen Provinzen negative – Rolle spielt. Da die Transportkosten bei Getreide im Verhältnis zum Warenpreis zu hoch sind, setzt sich der Berichterstatter für die Förderung des Getreidehandels mit den Provinzen Preußen und Posen ein; denn die dortigen Produzenten versuchen das Getreide in Form von Branntwein nach den Westprovinzen abzusetzen.

Dazu wird Ohnishi zitiert: „Dieser Branntwein aus den östlichen Provinzen wurde zu sehr billigem Preis in den westlichen angeboten. Ein anonymes Schreiben aus Westfalen berichtet, daß in den Jahren 1827/29 36858 Eimer Branntwein aus der anderen Gegend der Monarchie nach Westfalen gekommen seien. „Dadurch sei das Gewerbe in dieser Provinz so sehr gedrückt worden, daß im Jahre 1829 von 2080 Brennereien 596 ganz außer Betrieb bleiben müssen.“⁷⁷

Mit der Versendung des Branntweins war der Schmuggelhandel sehr eng verbunden. Dieses anonyme Schreiben führte weiter aus: „Offiziell nicht zu verbürgender Angabe zufolge, wäre aus Nordhausen eine große Anzahl angeblich mit Branntwein dortigen Produktes, in der Wirklichkeit aber nur mit Wasser angefüllte Fässer nach Westfalen abgeliefert worden. Während des Durchgangs sollen die Fässer im Kurhessischen Staatsgebiet geleert und mit ausländischem, wohlfeiler fabrizierten Branntwein aus Ländern, wo keine oder eine geringere Maischsteuer (Blasenzins) wie in Preußen entrichtet wird, wieder gefüllt und so nach Westfalen gebracht worden sein“.

Der am 8. Februar 1819 allgemein eingeführte Blasenzins, den die Steuerkommission des Staatsrats als „zu gehässig und lästig“ bezeichnet hatte, und dessen Einführung wegen der vielen Beschwerden auf dem platten Land fast durchgängig, aber auch in einer Vielzahl von Städten unterblieben war, wird durch das Interimsregulativ vom 1. Dezember 1820⁷⁸ bereits zum 1. Januar 1821 aufgehoben und durch eine Maischraumsteuer (auch Maischbottichsteuer, Maischsteuer genannt, also eine andere Form einer Verarbeitungssteuer) ersetzt. Die Gründe, die dazu geführt haben, und die einzelnen Maßnahmen sind im folgenden Exkurs so eingehend geschildert, daß darauf verwiesen werden kann.⁷⁹

Exkurs: Die Folgewirkungen des Gesetzes von 1819

An dieser Stelle sollte die chronologische Darstellung unterbrochen werden, weil das Gesetz von 1819 für die Entwicklung des deutschen Brennereigewerbes schicksalhaft ist. Daß sowohl die Gegenstände der Besteuerung wie die Besteuerungsform richtig gewählt waren, zeigt sich darin, daß die nord- und mitteldeutschen Staaten des Zollvereins beides übernehmen und die preußischen Gesetze (mit Ausnahme der wieder aufgehobenen Weinsteuer) zur Grundlage des Verbrauchsteuersystems im Norddeutschen Bund werden.

Achtzehn Jahre nach dem Abschluß der Steuerreform hat C. F. W. Dieterici⁸⁰ die Philosophie geschildert, die der Belastung des Brannt-

weins und der Umwandlung des Blaseninzins in eine Maischraumsteuer zugrunde lagen. An diesen Ausführungen ist auch beachtlich, daß die Fabrikationssteuer (einerlei ob Blaseninzins oder Maischraumsteuer) als eine soziale Maßnahme zum Schutz der weniger bemittelten Klasse gesehen wird.

„In Betreff der Erhebung der Abgabe von Branntwein, der Steuerform und Controle, ist im Allgemeinen eine zwiefache Weise denkbar; man kann die Steuer von dem Fabrikat selbst, dem fertigen Branntwein, wenn er zur Verzehrung kommt, erheben; oder aber, man kann die Steuer auf den Akt der Bereitung des Branntweins legen. Die Besteuerung des fertigen Branntweins selbst liegt der französischen Steuerge-
setzgebung zum Grunde; eine solche Erhebung würde die Form einer Schanksteuer, eines Zapfenzinses haben. Sie hat das Drückende, daß sie vorzugsweise die ärmere Klasse trifft, die ihren Bedarf im Kleinen vom Schänker nimmt. Sie erfordert dabei eine höchst lästige, sehr ins Einzelne gehende Controle, eine Aufsicht des kleinen Debits, der unmittelbaren Verzehrung. Auch ist es bekannt, wie wenig die französischen *droits réunis*, jetzt *contributions indirectes* unter dem einen wie unter dem anderen Namen jemals die öffentliche Stimme für sich haben gewinnen können.

Bei der Erhebung von dem Akt der Bereitung des Branntweins verzichtet die Steuerbehörde im Voraus darauf, das wirklich gewonnene Erzeugniß nach Qualität und Quantität genau kennen zu lernen, und begnügt sich damit, nach dem Umfang und der Art des zur Branntweinerzeugung vorhandenen Apparats die muthmaßlich zu bereitende Quantität zu berechnen, und danach die Steuer zu fordern. Dies gewährt den großen Vorteil, daß die Controle sich ganz unmittelbar nur auf die eigentlichen Fabrikationsstätten zu beschränken hat. Bier kann man in Kesseln und Geschirren in jeder Küche bereiten; um Branntwein darzustellen, bedarf man eines besonderen Apparats. Eine Steuer auf Branntwein, aber nicht als Zapfenzins, sondern als Besteuerung des Apparats, des Akts der Bereitung des Branntweins erhoben, kann viel allgemeiner erhoben werden, als jede Biersteuer; die Branntweinsteuer kann sich der Controle nicht entziehen; der Destillirapparat ist meist in besonderen Räumen, und der Steuerofficiant hat in dieser Form der Erhebung nur den Ort der Bereitung des Branntweins in Aufsicht zu nehmen; er hat nicht nöthig, in die übrigen Räume einzudringen; nur im Falle wirklichen Verdachts wird die Gesetzgebung ihn hierzu zu ermächtigen haben (s. oben S. 24 versus 29). Daneben bleibt bei dieser Form der Steuer der erlaubten Industrie des Fabrikanten mehr Spielraum, wenn man ihn nur nach dem, was er bei mittlerer Betriebsamkeit erzeugen würde, nicht nach dem wirklich erzielten Quanto besteuert.

Die Preußische Gesetzgebung hat die Steuer auf den Branntwein immer in der Form einer Fabrikationssteuer erhoben, und zwar zuerst als Blaseninzins, dann als Maischsteuer. Bei dem Blaseninzins, der zuerst

durch das Gesetz vom 28sten October 1810 angeordnet wurde, wird die zur Steuer zu ziehende Quantität Branntwein berechnet nach der Capacität desjenigen Gefäßes, aus welchem der Spiritus unmittelbar durch Destillation des Maischgutes gewonnen wird. Man berechnet, daß auf jeden Abtrieb der Blase ein bestimmter Theil deren Quartinhalts als Spiritus übergetrieben werde; man nimmt ferner an, daß diese Blase in einer bestimmten Zeitfrist eine bestimmte Anzahl von Abtrieben gestatte und findet das ... Quantum von Spiritus, nach welchem sich dann die zu entrichtende Steuer ermittelt.

Diese Erhebungsform würde untadelhaft sein, wenn die Möglichkeit der Erzeugung überall mit der Wirklichkeit gleichen Schritt hielte, und diese Uebereinstimmung würde dann mit hinlänglicher Zuverlässigkeit anzunehmen sein, wenn überall, wo das Gewerbe der Branntweinbrennerei betrieben wird, das Absehen des Fabrikanten auf die Erzielung des möglichst größten Produkts in der möglichst geringsten Zeit gerichtet wäre. Diese Bedingungen und Voraussetzungen trafen aber bei der Branntweinfabrikation, schon wie sie 1810 bestand, und noch mehr wie sie sich später gestaltete, nicht zu; – durch den Blasenzens wurde ein Theil der Branntweinbrennereien, die gewerblichen, größeren städtischen, gegen die größere Anzahl der ländlichen Brennereien in Vortheil gestellt. ...

Die Industrie bei der Branntweinfabrikation legte sich mit aller Kraft darauf, viel Branntwein in möglichst kurzer Zeit zu gewinnen, sehr rasch zu brennen. Man erfand flache Blasen, man ersann Apparate, wie den Pistorius'schen, den Dorn'schen, bei denen rascher als bisher, ohne Bereitung von Lutter sogleich aus der Maische Branntwein oder Alkohol, mit Ersparung von Zeit und Kosten gewonnen ward; man verstärkte die Feuerung u. dgl. m.

Alle auf diese Weise den Branntweinfabrikanten möglich gewordenen Vortheile trafen hauptsächlich die städtischen, größeren, gewerblichen Brennereien; viel weniger konnten diese Vortheile zu Gunsten des Branntweinfabrikanten und, wenn man will, zu Ungunsten der Steuer, von kleineren, insbesondere von ländlichen Brennereien erreicht werden.“

Der städtische Brenner kann sich nicht nur einen größeren Apparat anschaffen, sondern das Brennen ist sein Beruf; er kann das Brenngut jederzeit vom Markt kaufen und ist mengenmäßig nicht beschränkt, ebensowenig hinsichtlich der Zeit, wann er brennen will. Sein ganzes Bestreben wird also auf einen möglichst hohen Ausstoß gerichtet sein.

In den ländlichen Brennereien hingegen ist Branntwein ein Nebenprodukt der Landwirtschaft. Der Umfang richtet sich nach dem selbstgewonnenen Brenngut, der Zeitaufwand nach der Muße, die vordringliche landwirtschaftliche Tätigkeiten dazu lassen. Vor allem aber muß, weil die Schlempe als Viehfutter benutzt wird, der Betrieb sich nach diesem Bedürfnis richten. Dies trifft vor allem zu, wo Kartoffeln angebaut werden. Auf den Böden Ostelbiens ist ihr finanzieller Ertrag immer

höher als bei Getreideanbau. „Aber die Kartoffel kann bei ihrem großen Volumen in der Regel nicht weit transportiert werden“ (was bei Getreide schon damals möglich war); „sie kann nicht wie Getreide in Mehl verwandelt werden, das lange Jahre aufbewahrt werden kann“. Solange Kartoffeln nur verfüttert wurden, mußte ihr Anbau aus Absatzgründen oft beschränkt werden. Ihre volle Verwertung war aber gesichert, „wenn die Kartoffel auf dem Landgute selbst in Spiritus verwandelt werden konnte, der überall hin verfahren werden kann, und seinen Markt eintretenden Falls selbst in der Ferne findet. Hierzu kommt, daß neben besserer Verwerthung der Produkte des Bodens die Schlämpe das Mittel selbst zur Verbesserung des Viehstandes darbietet.

Je mehr dies erkannt ward, um so unangenehmer wurde die Steuer des Blaseninzses, in so fern sie bei der Branntweinfabrikation vorzugsweise den städtischen, größeren Gewerbetreibenden begünstigt, empfunden, und die Klagen der ländlichen Brennereien wurden allgemein, als das Abgabengesetz vom 8ten Februar 1819⁸² diesen Steuermodus des Blaseninzses, mit Festsetzung einer Abgabe von 1 gGr. 3 Pf. für das Quart Branntwein, allgemein einführte.“

Der hier betonte Gegensatz zwischen Stadt und Land ist nicht eingebildet; denn wegen der raschen Verbesserung der Destilliergeräte und der auf das Brennen verwendeten Energie ist die städtische Steuer nach kurzer Zeit nicht mehr höher als die ländliche. Die städtischen Brenner sind dementsprechend dem Blaseninzs zugetan. Eine Quotenregelung soll eine Benachtheiligung der ländlichen Brennereien verhindern; für kleine und abgelegene wird Fixation zugelassen. Trotzdem ist der Blaseninzs zum Scheitern verurteilt, weil die Schnelldestillation solche Fortschritte macht, daß ungeachtet der Quotenregelung die kleinen, vor allem die landwirtschaftlichen Brennereien bald eine viel höhere Steuer als die großen zahlen. Ihren „Beschwerden nachgebend, hob die Regierung vom 1sten Januar 1821 an den Blaseninzs auf, und führte statt dessen die noch jetzt bestehende Maischsteuer ein.

Der letzteren gemäß wird die Steuer erhoben nach der Capacität der Maischtienen oder Bottiche, d. h. derjenigen Gefäße, in welchen die zur Branntweinsbereitung dienende trockene Substanz mit Wasser verdünnt der Gährung ausgesetzt wird. Man nimmt dabei ein gewisses Normalverhältniß von trockener Substanz und Wasserzuguß an, findet auf diese Weise den cubischen Inhalt, welchen das Branntweingut im verdünnten Zustande einnimmt, und vertheilt auf diesen Inhalt die Steuer nach Maßgabe des erfahrungsmäßig aus einer bestimmten Quantität von Frucht zu erzielenden Destillats.

Das erste desfallsige Regulativ vom 1sten December 1820 ging von folgenden Grundsätzen aus: 6 Pfd. Getreide oder trockene Substanz (die Kartoffel hat 75 Procent Wasser im gewöhnlichen Zustand, so daß nur der 4te Theil einer Quantität Kartoffeln, die zur Branntweinsbereitung gebraucht werden soll, als trockene Substanz gerechnet wird) sind

nöthig zu einem Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles. Zur Maische ist nöthig 8 Mal so viel Wasser als trockene Substanz. In dem Maischbottich ist $\frac{1}{5}$ seines Rauminhalts als Steigraum unbenutzt zu lassen, weil die Maische in der Gährung so hoch aufsteigen kann. 6 Pfd. trockene Substanz und 8 Mal 6, also 48 Pfd. Wasser, d. i. 54 Pfd. Maische, sind ein Volumen von 20 Quart Maische. Diese, wurde angenommen, geben 1 Quart Branntwein. Ein Maischbottichraum von 25 Quart hatte 5 Quart Raum als Steigraum, die übrigen 20 Quart Rauminhalt wurden mit der Steuer für 1 Quart Branntwein, d. i. $1\frac{1}{4}$ Gr. oder 1 Sgr. $6\frac{3}{4}$ Pf. belegt. Je 25 Quart Maischbottichraum zahlten 1 Sgr. $6\frac{3}{4}$ Pf.; ein Maischbottich von 100 Quart Rauminhalt zahlte 6 Sgr. 3 Pf. Gelang es nun einem Branntweinfabrikanten, aus einem Maischraum von 25 Quart Inhalt Branntwein zu bereiten, ohne 5 Quart zum Steigraum, statt ihrer vielleicht nur den Raum von 2 Quart frei zu lassen, so zahlte er effectiv etwas weniger Steuer, als die Voraussetzung des Gesetzes war.

Gelang es ferner, – und dies war der viel wichtigere Vortheil – dicker einzumaischen, d. h. statt auf 6 Pfd. fester Substanz 48 Pfd. Wasser zu nehmen, 8 Pfd. oder 10 Pfd. fester Substanz mit 46 oder 44 Pfd. Wasser zu mischen, und aus dieser dickeren Maische den Branntwein zu ziehen, so mußte wiederum aus einem Maischraum von 25 Quart mehr als 1 Quart Branntwein gewonnen werden, da die größere Menge von Getreide etc. mehr Alkohol enthalten mußte. Beides war möglich, und die Industrie warf sich daher allgemein darauf, möglichst viel Branntwein aus verhältnismäßig möglichst kleinem Bottichraum zu erzielen.

Man überzeugte sich bald, daß in zweckmäßig eingerichteten Brennereien nicht $\frac{1}{5}$, sondern weniger Steigraum frei zu lassen nöthig sei, daß ferner bei dem Dickeinmaischen nicht 8 Mal, sondern vielleicht nur 6 oder 5 Mal so viel Flüssigkeit als feste Substanz anzuwenden nöthig sei. Demnach wurde unterm 10ten Januar 1824 festgesetzt:⁸³

„Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligem Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen für jede 20 Quart ihres Rauminhalts und für jede Einmischung erhoben werden. ...

Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1sten Novbr. bis 1sten Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum zum Einmaischen ansagen, entrichten Einen Silbergroschen Vier Pfennige für 20 Quart Maischraum.“

Solche Brennereien zahlten also für 100 Quart Maischbottichraum nur 6 Sgr. 8 Pf.; und während diese Bestimmung und am Ende die ganze Maischsteuer mehr im Interesse der landwirthschaftlichen Brennereien

angeordnet war, bestimmte die Verfügung vom 10ten Januar 1824, daß die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner neben der Steuer von der inländischen Branntweinbrennerei nicht erhoben werden solle – eine wohl billige Rücksicht für städtische Brennereien.

Die Maischsteuer hat als Versteuerungsmodus im Vergleich zu dem Blasenzens den unläugbaren Vorzug, daß sich die Resultate des wirklichen Betriebs den Voraussetzungen und Berechnungen, auf denen die Steuerforderung beruht, näher anschließen, als bei letzterem Steuermodus; und daß ferner der Gewerbetreibende in der Art, wie er das Gewerbe seiner Convenienz nach betreiben will, viel mehr freien Spielraum hat, sich in seinen gewerblichen Einrichtungen ungehindert zu bewegen, als bei dem Blasenzens. So unterstützte die Gesetzgebung die besonders in Brandenburg, überhaupt den mittleren und östlichen Provinzen immer allgemeiner werdende Neigung zur Anlegung von Branntweinbrennereien auf größeren Landgütern. Die Maischsteuer steht gegen den Blasenzens aber in dem Nachtheil, daß bei ersterer Contraventionen leichter vorkommen können, und schwieriger zu controliren sind, als bei der letzteren. ...

Die Nothwendigkeit endlich, der Steuercontrole halber den Betriebsplan der Brennerei auf gewisse Zeitfristen im Voraus zu bestimmen, und diesen Plan genau inne zu halten, schloß selbst die Möglichkeit eines planlosen Betriebes des Gewerbes aus, und nöthigte den Gewerbetreibenden zu einer wohl überlegten Ordnung in seinem Geschäft, die ihm selbst nicht anders als vorteilhaft sein konnte. ...

Es ist eine interessante Wahrnehmung, daß das bedeutende Einkommen, welches die Branntweinsteuer seit einer Reihe von Jahren mit durchschnittlich 5 Millionen Thalern den Preußischen Staatskassen gewährt, nur zum geringsten Theil als eine den Consumenten auferlegte neue Last hervortritt, während es zum überwiegend größeren Theile durch Vervollkommnungen in der Fabrikation des Branntweins und durch Ersparnisse an den Fabrikationskosten gedeckt wird. ...

Alle diese zusammenwirkenden Ursachen haben dahin geführt, daß selbst unter Mitberücksichtigung der, bei Einführung der Steuer, höheren Getreidepreise, der Preis des Branntweins, trotz der darauf jetzt lastenden Steuer, gegen die frühere Zeit eher gefallen, als gestiegen ist; und daß der Branntwein im Preußischen kaum theurer, und in den Provinzen Brandenburg und Sachsen selbst billiger im Preise steht, als in mehreren Nachbarländern, welche entweder gar keine, oder eine viel geringere Steuer von diesem Artikel erheben. Einer der bedeutendsten Branntweinfabrikanten im Preußischen Staate hat versichert, daß, wenn aus besonderer Gnade, ihm, und nur ihm allein, das Privilegium, völlig steuerfrei zu brennen, verliehen, aber diese Verleihung mit der Bedingung verknüpft würde, den Betrieb seiner Brennereien genau so wieder herzustellen, wie er vor Einführung der Branntweinsteuer gewesen, er ein solches Privilegium auf das entschiedenste ablehnen würde, da es

ihm nicht möglich sein würde, unter diesen Bedingungen mit seinen Gewerbsgenossen zu concurriren.

So ungemein hat die Steuergesetzgebung auf die Erhöhung der Industrie in diesem Fabrikationszweige eingewirkt; und es ist unläugbar, daß die Branntweinfabrikation im Preußischen Staat einen sehr hohen Grad von Vollkommenheit erreicht hat.“⁸⁴

Die Besteuerung steht ab 1819 unter einem unverrückbaren Grundsatz: Von jedem Quart Branntwein sollen 1 gGr 3 Pf. (oder 1 Sgr. $6\frac{3}{4}$ Pf.) bezahlt werden. Alle späteren Änderungen zielen nur darauf ab, diese Beziehung wiederherzustellen. 1819⁸⁵ ging man davon aus, daß 20 Quart (= 22,9 l) Maischbottichraum 1 Quart Branntwein ergeben. Die Annahme beruht auf dem Stand der Brenntechnik von 1819; es ist einleuchtend, daß die Bestimmung mit fortschreitender Technik irgendwann angepaßt werden mußte.

Die Regelung ist überaus segensreich. Sie ist geradezu ein Musterbeispiel dafür, wie „Förderung des Gewerbefleißes“ durch Steuervorschriften erreicht werden kann. Jede Mehrförderung über 1 Quart aus 20 Quart Maischbottichraum ist steuerfrei; denn es wird nicht die produzierte Menge besteuert, sondern nach einer starren, durch technische Entwicklungen schon nach wenigen Jahren überholten Relation. Jede Modernisierung, auch wenn sie mit kostspieligen Einrichtungen verbunden war, hatte sich in wenigen Jahren amortisiert; denn die Steueranpassungen hinken dem Fortschritt immer weit nach.

Auch wenn die Branntweinsteuer selten enthusiastische Formulierungen ausgelöst hat, ist dem Inhalt dessen, was Ferber 1832 bemerkt, zuzustimmen: „Wir haben schon aufmerksam auf den glücklichen Erfolg der staatswirthschaftlichen Klugheit gemacht, mit welcher die Preußische Regierung bei den einmal gesetzlich festgesetzten Steuersätzen unwandelbar stehen bleibt, ohne der größeren oder geringeren Produktionsfähigkeit der verschiedenen Branntweinproducenten nachzujagen und diese mit höheren Sätzen zu verfolgen . . . Ohne diese kluge Vorsicht der Regierung würde der Staat den Gewinn gewiß verlieren, den er jetzt aus der gesteigerten Kenntniß der chemisch und physikalisch, ihres eigenen Nutzens wegen, sich immer weiter fortbildenden Fabrikanten zieht; er würde, mit weniger Vorsicht, die Trägen nicht fortziehen, die steigende Gewerbskenntniß aber zwingen, ihre Belohnung im Auslande zu suchen, und so, zugleich mit dem staatswirthschaftlichen Nutzen, den hohen Ertrag der Maischsteuer vermindern. Jetzt dehnt sich übrigens noch obendrein die Verwendung von Spiritus und Alcohol in allen Gewerben so sichtbar aus, daß der Vortheil, den der Staat aus seiner Branntweinfabrikation zieht, immer mannichfacher und erheblicher wird.“⁸⁷

Den Steuergesetzen ist der Erfolg nicht abzuspochen. Für 1817 werden die Einnahmen aus indirekten Steuern auf 16,1 Millionen Rtlr.

veranschlagt, die aus direkten auf 12,3 Mio. Rtlr. Sie sollen bis 1822 auf 17,9 bzw. 17,6 Mio. Rtlr. gesteigert werden.

Im Haushaltsplan, den das Finanzministerium auf Grund der Ergebnisse der vorausgegangenen Jahre 1822 über die Einnahmen aus indirekten Steuern aufstellt, ist größter Posten die Verbrauchsteuer auf Branntwein, Braumalz, Weinmost, Tabaksblätter mit 5,8 Mio Rtlr. = 27,6%; gefolgt von 25,0% aus Verbrauchsteuern auf ausländischen Waren und 15,9% aus dem Zoll⁸⁸. Nach dem Bericht des Finanzministers über die Jahre 1828 – 1831 sind eingekommen: aus Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben jährlich 42,0% (10,7 Mio. Rtlr.), an Verbrauchsteuern auf Branntwein usw. 27,1% (6,9 Mio Rtlr.) aller Einnahmen aus indirekten Steuern. An Branntweinsteuer kommen um 1838 rund 7 Millionen Thaler ein; dann Überflügelt die Technik die Abschöpfung so stark, daß trotz erhöhtem Branntweinkonsum die Steuereinnahmen rückläufig sind. Im gesamten Norddeutschen Bundesgebiet sind es 1867 11,7, 1868 11,8 und 1869 11,6 Millionen Thaler⁸⁹.

C.F.W. Dieterici hat in der letzten seiner „Statistischen Übersichten“⁹⁰ darauf hingewiesen, daß eine Berechnung des Verbrauchs nach den gesetzlichen Vorschriften viel zu niedrige Werte ergibt, weil die Annahmen des Steuergesetzes laufend durch den technischen Fortschritt überrollt werden. Es sieht aus, als sei der pro-Kopf-Verbrauch von 8,1 Quart 1831 über 6,9 Quart 1845 auf 5,7 Quart 1853 abgesunken. Nimmt man an, nicht 1,5 Sgr., sondern nur 1 Sgr. Steuer sei vom Quart Branntwein entrichtet worden, so ergeben sich 12,2 Quart für 1831, 10,3 Quart für 1845 und 8,5 Quart pro-Kopf-Verbrauch für 1853. Treffen die unten zitierten Angaben der Steuerbehörden zu, wären es 1853 sogar 11,4 Quart in Preußen (und 10,4 Quart auf den gesamten Norddeutschen Zollverein berechnet). Dieterici neigt der Annahme zu, der Konsum sei von 1831 auf 1853 wesentlich gleich geblieben; das Mehr rühre davon, daß die Verwendung von Alkohol zu industriellen und technischen Zwecken ungemein zugenommen hat.

Die Bevölkerung in dem gesamten zum gemeinschaftlichen Branntweinsteuerverein gehörenden Gebiet beträgt 1853 20,27 Millionen; bei einem angenehmen pro-Kopf-Verbrauch von 10 Quart würde sich also eine Produktion von 202,7 Millionen Quart Branntwein ergeben.

Für Bayern, Baden, die beiden Hessen, Württemberg, Frankfurt am Main und Luxemburg nimmt Dieterici noch einmal ein Fünftel (40,5 Millionen Quart) an, was eine Gesamtproduktion im Deutschen Zollverein von 243,2 Millionen Quart ergeben würde. Die Mehrausfuhr an Branntwein beträgt 1853 190.630 Ztr. Wird der Zentner zu 36 Quart gerechnet, wurden 2,8 Prozent der Gesamterzeugung exportiert.

Angesichts der neuen Entwicklung des preußischen Brennereigewerbes weist Ferber⁹¹ auf den sichtbaren Zusammenhang zwischen Branntweinproduktion und Getreidepreis hin, indem er feststellt, daß in den Jahren 1825 und 1826, in denen die Getreidepreise sehr niedrig waren,

mehr Branntwein hergestellt wurde als im Jahre 1827, in dem die Getreidepreise wieder stiegen.⁹²

Die weitere Entwicklung wird durch den Zollverein bestimmt; sie ist an anderer Stelle behandelt.

Die unten geschilderte viermalige Anhebung der Branntweinsteuer läßt etwas Wichtiges deutlich werden: In den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts sind die Brennereien Spitzenreiter auf dem Weg zur Industrie. Der schon um 1800 häufig gebrauchte Terminus „Fabrikenwesen“ bezieht sich allerdings nicht auf Fabrikation im heutigen Sinn.

Das Conversations-Lexicon von Brockhaus definiert 1817⁹³: „*Fabrik* heißt die Werkstatt oder Anstalt, wo Waaren im Ganzen verfertigt werden, zu deren Zubereitung Feuer und Hammer vonnöthen sind. Durch die letztere Bestimmung unterscheidet sich Fabrik von Manufactur; daher sagt man Gewehrfabrik, hingegen Tuch-, Kattunmanufactur. Ebendort heißt es⁹⁴ „*Industrie* oder *industrielle Productivkraft* ist derjenige auf die Erhaltung und Verschönerung des Menschenlebens berechnete ununterbrochene Fleiß, oder diejenige ausdauernde Betriebsamkeit des Menschen, welche entweder nur geistig, also ohne allen vorhandenen rohen Stoff erschafft, oder den Urstoff, rohen Stoff, aus der Hand der unproductiven Kraft erhält, und mittelst der Veränderung seiner Gestalt in ein Genußmittel veredelt und verwandelt, letzteres indem sie dem in seiner ursprünglichen Eigenschaft ganz ungenießbaren Stoff Genießbarkeit gibt, oder ihn für eine andere Gattung von Genuß brauchbar macht. . . .“ Das sollte bedacht werden, wenn die Texte von Fabrikenwesen und Industrie sprechen.

Was „Industrialisierung“ noch im Jahr 1831 bedeutet, sagen – obgleich die Branntweinbrenner seit 1824 wegen der andersartigen Besteuerung ihres Gewerbes nicht erscheinen – die Tabellen über die Gewerbesteuer und die Gewerbe-Tabelle der Preußischen Monarchie aus, die sich in den Ferber'schen Beiträgen⁸⁷ finden. Im Jahr 1831 zahlt die Gewerbesteuer zu rund einem Drittel der Handel mit und ohne kaufmännische Rechte (710.552 Rtlr.). An zweiter Stelle stehen die Gast-, Speise- und Schankwirthe (370.967 Rtlr.), Müller (211.531 Rtlr.) und Handwerker (207.360 Rtlr.). Die umherziehenden Gewerbe tragen 183.584 Rtlr. bei, die Bierbrauer 52.112 und die Schiffer und Fuhrleute 46.116 Rtlr.; das ergibt den Gesamtertrag von 2.019.615 Rtlr.

Im gleichen Jahr gibt es 98.239 Handelsgewerbe aller Art, 13.949 Wasser- und 10.451 Windmühlen, 87.558 gewerblich betriebene und 223.181 als Nebenbeschäftigung betriebene gehende Weberstühle und 53.073 Speise- und Schänkwirthe bei 21.618 Gasthöfen und Krügen. Die 5.614 Fracht- und Lohnfuhrwerke verfügen über 11.994 Pferde.

Auf dem Weg zur Industrie, wenn man es so ausdrücken will, bestehen 327 Buchdruckereien, 1.932 Eisen- und Kupferhämmer, und 5.406 Ziegeleien, Kalkbrennereien, Glashütten und Theeröfen. Die Zahl der „mechanischen Künstler und Handwerker“ beträgt 328.317 mit 181.054

Gehilfen. Den höchsten Gewerbesteuerertrag erbringt Breslau, gefolgt von Düsseldorf, Berlin und Liegnitz; Köln liegt an 14. Stelle. Für die acht Jahre von 1824 bis 1831 beläuft sich der gesamte Ertrag der Gewerbesteuer in Preußen auf 15.128.260 Rtlr. Dieser Betrag wird von der Maischraumsteuer für nur drei Jahre bereits übertroffen, die von 1829 bis 1831 16.035.776 Rtlr. erbringt. Einem durchschnittlichen Jahresertrag der Gewerbesteuer von 1.891.032 Rtlr. steht ein Durchschnittsertrag der Maischraumsteuer von 5.345.258 Rtlr. (beides für 1829/1831) gegenüber.

Die industrielle Ausweitung der Brennereien steigert sich mit der Kartoffelbrennerei, die die Entwicklung im 19. Jahrhundert bestimmt⁹⁵. Getreide kann zum Brennen leicht in die Städte geschafft werden; die Kartoffel läßt sich, wie oben auf S. 65 ausgeführt wurde, ökonomisch nur auf dem Lande verarbeiten. Infolgedessen geht das städtische Brenngewerbe scharf zurück, das ländliche blüht auf. 1831 standen 4.407 städtischen Brennereien 9.399 ländliche gegenüber. 1865 sind es 5.106 ländliche, aber nur noch 1.103 städtische, dort also ein Rückgang auf ein Viertel. Dazu hilft auch die Maischraumsteuer, weil sie die Kartoffel wegen der hohen Ausbeute begünstigt⁹⁶. Das führt zugleich zu einer Verbilligung der Branntweinproduktion.

Mit der Kartoffelbrennerei verschieben sich seit etwa 1830 die entscheidenden Standorte der Brennerei vom getreidereichen Nordwesten nach Nordosten mit Schwergewicht Ostelbien. 1831 werden 4,3 Millionen Metzen Getreide und 13,2 Millionen Scheffel Kartoffeln verarbeitet. 1865 ist die Getreidemenge mit 4,7 Millionen Metzen fast gleich geblieben, die der Kartoffel hat sich mit 27,2 Millionen Scheffel mehr als verdoppelt.

Die Brennereien werden – unter Rückgang ihrer Zahl – zu Großbetrieben. In Preußen erzeugen 1831 12.788 Brennereien 900.000 hl r.A. (Ø 70 hl), 1865 5.214 Brennereien⁹⁷ 3.555.000 hl (Ø 628 hl). Die Großbetriebe, die durch ihre Spritzerzeugung weit über den Branntweinkonsum hinaus einen entscheidenden Beitrag zur Industrialisierung leisten, beeinflussen die staatliche Wirtschaftspolitik; denn sie garantieren nicht nur hohen Steuerertrag, sondern auf den armen ostelbischen Böden eine lebensfähige Landwirtschaft. Von 1850 bis 1880 steigt die Produktion von 1,6 Millionen hl r.A. auf über 4 Millionen hl, der Trinkkonsum von 1,4 auf über 3 Millionen hl. Der Verbrauch ist regional so unterschiedlich, daß in Ostdeutschland je Kopf der Bevölkerung rund viermal so viel Brannt je Kopf der Bevölkerung konsumiert wird wie in Süddeutschland und rund doppelt soviel wie in Westdeutschland (siehe oben S. 57).

Den Zug zum Großbetrieb machen die Getreidebrennereien nicht mit. Während die Destillation von Kartoffeln von 1872 bis 1887 um 80% zunimmt, bleiben die Verhältnisse bei den Getreidebrennereien fast unverändert. Das gilt auch für die Materialbrennereien, von denen

es nach Laves⁹⁸ um 1885 rund 85.000 gibt, die meisten in Süddeutschland, vor allem in Baden, im wesentlichen handwerklich oder einfach als Hausgewerbe betrieben. Sie sind durch die Pauschalierung der Steuer und die Abfindung, später durch die mäßig bemessene Materialsteuer steuerlich begünstigt; ihr Beitrag zur Gesamtproduktion ist das ganze 19. Jahrhundert hindurch sehr gering.

Eine immer größere Rolle beginnt der Export zu spielen, der 1831 in Preußen erst 2 Prozent der Produktion beträgt und im Branntweinsteuerverein bis 1870 auf rund 400.000 hl steigt⁹⁹, bis 1886 sogar auf 860.000 hl; größtenteils nach Spanien zum Vinieren⁹⁸. Damit hatte er rund 20 Prozent der Gesamtproduktion erreicht, sinkt allerdings dann wegen hoher Exportsubventionen anderer Staaten stark ab (siehe unten S. 77).

Im Rückblick wird man wiederum über Ferbers Enthusiasmus lächeln, seinen Feststellungen aus dem Jahr 1829 aber wenig entgegensetzen können: „Man mag nun den rohen Stoff, den das Land ausschließlich liefert, oder den durch die Bearbeitung des Stoffs erhöhten Werth desselben, oder den Zuwachs betrachten, den der Handel bei dieser Fabrikation bewirkt, man mag Rücksicht auf die unendlichen Vortheile nehmen, welche für Ackerbau und Viehzucht aus der Brandweinfabrikation entstehen, oder auf die hohe Intelligenz, mit welcher dieser Zweig der preußischen Gewerbsamkeit bearbeitet wird, so stellt sich überall dem preußischen Patrioten nur hohe Ursache zur Zufriedenheit und die Ueberzeugung von dem großen Nationalgewinne dar, den der preußische Staat aus seiner thätig und verständig betriebenen Brandweinfabrikation zieht, die außerdem noch eine sehr bedeutende Quelle für das öffentliche Einkommen ist.

Ganz unläugbar ist auch in Preußen die Brandweinsteuer die Wiege gewesen, in der die preußische Brandweinfabrikation groß gezogen wurde. Die Steuer weckte das Verlangen, aus dem zu verarbeitenden Stoffe die größtmögliche Menge Brandwein in der kürzesten Zeit und mit den geringsten Fabrikationskosten zu erzielen. Wenn in anderen Staaten die Brandweinsteuer höchst lästig, nach der verschiedenen ganz ungewissen, von der subjektiven Ansicht jedes Steuerbeamten abhängigen Produktionsfähigkeit der Blasen erhoben wird, wodurch die eine Brennerei zur Ungebühr erleichtert, die andere in die Unmöglichkeit gesetzt wird, fortzuarbeiten, so hat die preußische Steuerverwaltung einsichtsvoll die Erhebung der Brandweinsteuer nach einem Maaßstabe angeordnet, der deutlich vor Augen liegt und alle falsche Ansicht und Willkür ausschließt. ...

Die preußische Steuerverwaltung verfolgt den Gang, den die Brandweinfabrikation nimmt, mit hoher Einsicht. Die Brandweinfabrikation gehört vorzüglich auf das Land, wo sie der Landwirthschaft die hülfreiche Hand bieten kann. Deshalb und um die kleinen ländlichen Brennereien zu ermuntern und zu unterstützen, bezahlen diese nur $1\frac{1}{3}$ Sgr.

auf 20 Quart Maischraum. Die größeren, hauptsächlich auf die Fabrikation berechneten Brennereien, bezahlen aber $1\frac{1}{2}$ Sgr. für 20 Quart Maischraum, besonders auch deshalb, weil bei diesen eine größere Intelligenz im Betriebe des Gewerbes vorausgesetzt werden darf. Indem so die Administration die Landwirtschaft ermuntert und erleichtert, drückt sie die thätige Intelligenz nicht durch inquisitorische Verfolgung der gemachten Fortschritte und Ausbeute. Dadurch ist die preußische Brandweinfabrikation zu der Höhe hinauf gebracht worden, auf der sie jetzt wirklich steht.“¹⁰⁰

– Ende des Exkurses –

Über den Zollverbund zum Reich

Seit 1820 steht die Branntweinsteuer im Wettlauf mit den Fortschritten der Brenntechnik, und es wird gewiß gesagt werden dürfen, daß sie ihn verliert. Zwar steigt die Steuer von 1 gGr. für 25 Quart Maischbottichraum (1820) auf 1 Sgr. 6 Pf. (1824) für 20 Quart, 2 Sgr. (1838) und 2,5 Sgr. (1854) auf 3 Sgr. (1855); aber diese Steigerungen sollen keine Steuererhöhung bedeuten. Sie sind ein Versuch, mit der rasch steigenden Branntweinausbeute der Brenngeräte Schritt zu halten. Die Steuer sollte für 1 Quart (1,145 Liter) 50prozentigen Branntwein immer 1 gGr. 3 Pf. betragen.

Die 3 Sgr., die auch im Gesetz von 1868 beibehalten werden, hinken schon 1855 der in den modern eingerichteten Brennereien erzielten Ausbeute weit nach, in denen nach den Erhebungen der Steuerbehörden im Durchschnitt 2,7 Quart 50prozentiges Destillat aus 20 Quart Maischraum gewonnen werden. Diese würden also korrekterweise 4 Sgr. $2\frac{5}{8}$ Pf. zu entrichten haben anstatt 3 Sgr. Hingegen entspricht der Steuersatz bei den kleinen landwirtschaftlichen Brennereien in etwa den tatsächlichen Verhältnissen.

1820 geht der Gesetzgeber von einer Alkoholausbeute von 2 Prozent aus. Schon bald zeigt sich, daß er zu großzügig verfahren war. 1824¹⁰¹ wird die Steuer dahin verändert, daß für je 20 Quart (= 22,9 l) Maischbottichraum 1 Sgr. 6 Pf. zu zahlen sei. In Wirklichkeit ist das Steuerniveau niedriger geworden; denn 1 Sgr 6 Pf. statt 1 Sgr. $6\frac{3}{4}$ Pf. bedeutet die Annahme, daß $20\frac{5}{6}$ Quart Maischbottichraum 1 Quart Branntwein ergeben. Dieser Satz bleibt vierzehn Jahre lang unverändert, obgleich es seit langem feststeht, daß der Staat vom Quart Branntwein nicht mehr 1 Sgr. $6\frac{3}{4}$ oder 1 Sgr. 6 Pf. erhält. 1838 wird daher festgesetzt¹⁰², daß für 20 Quart Maischraum 2 Sgr. zu entrichten seien. Das bedeutet die Annahme, 1 Quart Branntwein könne aus $15\frac{5}{8}$ Quart Maischbottichraum hergestellt werden, und eine angenommene Alkoholausbeute von 3,33%.

1853 treten die Preußischen Kammern in Beratungen über höhere Besteuerung des Maischbottichraums ein. Die ihnen dafür vorgelegten Ermittlungen

der Steuerbehörden ergeben, daß am gerechtesten – unter steuerlichen Gesichtspunkten – in Westfalen und im Rheinland besteuert wird. In Westfalen entfallen 1852 tatsächlich 13,2 Pf. und im Rheinland 10,5 Pf. Steuer auf 1 Quart Branntwein zu 50 Prozent nach Tralles. In den östlichen Provinzen mit ihren großen und modern eingerichteten Brennereien entfallen hingegen schon 1847 nur 6 (Ostpreußen) bzw. 7 (Posen) Pf. Steuer und 1852 in keiner dieser Provinzen mehr als 9 Pf. Steuer auf 1 Quart Branntwein. In diesen Provinzen wird also im Durchschnitt aus 6,5 oder 7,5 Quart Maischbottichraum 1 Quart Branntwein gewonnen. Das rechtfertigt die Annahme, der starke Rückgang des Brennereibetriebs in Westfalen und dem Rheinland sei auf Einfuhren aus dem rentabler arbeitenden deutschen Osten zurückzuführen; besonders aus Schlesien und dem Königreich Sachsen (siehe oben S. 62).

1854¹⁰³ wird gesetzlich angeordnet, daß vom 1. August 1854 bis zum 31. Juli 1855 die größeren Brennereien für je 20 Quart Maischbottichraum 2,5 Sgr., ab 1. August 1855 3 Sgr. zu entrichten haben; die kleineren ländlichen Brennereien 2 Sgr. 3 Pf. bzw. 2 Sgr. 6 Pf. Durch Kabinettsorder vom 10. August 1838 war die Betriebszeit dieser kleineren Brennereien (1. November bis 1. Mai) auf den 1. November bis 16. Mai ausgedehnt worden. Diesen besonders ins Hintertreffen geratenden landwirtschaftlichen Brennereien waren also schon 1824 um ein Achtel, ab 1838 um ein Sechstel ermäßigte Steuersätze zugestanden worden.

Da unverändert das Quart Branntwein mit 1 Sgr. $6\frac{3}{4}$ Pf. besteuert werden soll, beruht eine Steuer von 3 Sgr. auf der Annahme, 1 Quart Branntwein werde aus $10\frac{5}{12}$ Quart Maischbottichraum gewonnen. Im Durchschnitt bleibt das unter dem, was die Ermittlungen der Steuerbehörden ergeben hatten. Die tatsächliche Ausbeute an Alkohol darf für 1855 mit 7,5% (Steigerung seit 1824 um rund 200%) angenommen werden. Im gleichen Zeitraum hatte die Steuer sich nur um 100 Prozent erhöht¹⁰⁴. Man wird dem Staat also maßvolles Verhalten bescheinigen, auch wenn man nicht die Ausbeute sogar auf 8 bis 10 Prozent schätzt¹⁰⁵. Der Norddeutsche Bund übernimmt die einheitliche Besteuerung unter Beibehaltung der Sätze und dehnt die Maischraumsteuer durch das Bundesgesetz vom 8. Juli 1868¹⁰⁶ auf alle Mitgliedstaaten aus. Der weitergehende Versuch, eine Fabriksteuer einzuführen, scheitert allerdings 1869, weil er mit einer Steuererhöhung verbunden war.

Gesetz vom	Steuersatz		Pf je hl Maischraum	Steuersatz Landw.
	in Pf	in Währung		
	je 20 Quart ^a Maischraum			
8. Dezember 1820	15	1 gGr ^d	66	1 gGr ^d
10. Juni 1824 ^b	18	1 Sgr 6 Pf	79	1 Sgr 4 Pf
16. Juni 1838 ^c	20	2 Sgr	87	1 Sgr 8 Pf
1. Juni 1854 ^c	27	2,5 Sgr	118	2 Sgr 3 Pf
1. August 1855 ^c	30	3 Sgr	131	2 Sgr 6 Pf

Gesetz vom	Entspricht einer angenommenen Ausbeute von	Wirkliche Ausbeute (geschätzt)	Belastung je hl r. A.
	%	%	M
8. Dezember 1820	2	2,8	33
10. Juni 1824 ^b	2,4	3,3	39,50
16. Juni 1838 ^c	3,33	5	43,50
1. Juni 1854 ^c	4,5	7	59
1. August 1855 ^c	5,0	7,5	65,50

^a 1 Quart = 1,145 l. – ^b Für landwirtschaftliche Brennereien ermäßigten sich die Steuersätze um ein Achtel. – ^c Für landwirtschaftliche Brennereien galten um ein Sechstel niedrigere Steuersätze. – ^d Für 25 Quart Maischraum.

Der Haushalt des Norddeutschen Bundes weist an Einnahmen für 1868¹⁰⁷ aus Zöllen und Verbrauchssteuern aus:

Von dem Zollvereine		
1.	Ein- und Ausgangsabgaben	– 19,004,410
2.	Rübenzuckersteuer	– 7,665,680
3.	Salzsteuer	– 7,856,700
4.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	– 9,492,010
	a) Braumalzsteuer	2,867,790
	und b) Uebergangsabgabe von Bier	<u>96,020</u>
		2,963,810
6.	a) Tabackssteuer	97,490
	und b) Uebergangsabgabe von Tabacks-Blättern und Fabrikaten . . .	<u>112,010</u>
		209,500
Von Bundesgebieten und Bundesstaaten, welche nicht dem Zollvereine angehören		
7.	Aversen für Zölle und Verbrauchssteuern	<u>2,296,710</u>
	Insgesamt	49,488,680

Die Gesamteinnahmen sind auf 72.158.243 Rtlr. angesetzt (davon 19.837.567 Rtlr. Matrikularbeiträge der 23 Mitgliedstaaten). Die Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchsteuern machen also mit 49.488.680 Rtlr. 68,6%, der Branntwein allein 8% der gesamten Einnahmen des Norddeutschen Bundes aus.

„Die im Bundesgesetz vom 8. Juli 1868, das für die sogenannte ‚Norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft‘ (seit 1873 das gesamte Deutsche Reich mit Ausnahme von Bayern, Württemberg und Baden) verbindlich wird, verordnete Steuer wird erhoben:

a. als Maischraumsteuer (je 22,9 l Füllung 30 Pf., landwirtschaftliche Brennereien 25 Pf); dabei wird also der gleiche Ausbeutesatz (5%) wie 1855 zugrunde gelegt, d. h. 131 bzw. 109 M je hl Maischraum,

b. als Materialsteuer (je 68,7 l Kernobst, Beeren und Trebern 40 Pf, Wein, Weinhefe und Steinobst 80 Pf),

c. als Blasenpauschalsteuer ($1\frac{1}{2}$ Silbergroschen je Quart Tageskapazität).“¹⁰⁸

Das Bundesgesetz¹⁰⁶ verordnet in § 1: „Die Steuer von dem im Inlande erzeugten Branntwein soll für das Preussische Quart Branntwein (= 1,145 l) zu 50 Prozent Alkoholstärke nach dem Alkoholmeter von Tralles $1\frac{1}{16}$ Silbergroschen betragen; d. i. $18\frac{3}{4}$ Pf.“ Die Steuer wird als Maischbottichsteuer und „bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligem Stoffen nach der Menge der dazu verwendeten Materialien (Branntweinmaterialsteuer)“ erhoben.

„3. Die Maischbottichsteuer (§ 2. a.) wird mit drei Silbergroschen für jede 20 Preussische Quart des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmischung erhoben.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahr ganz geruht haben, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Preussische Quart Bottichraum bemaischen, sollen jedoch nur zwei Silbergroschen und sechs Pfennige für 20 Preussische Quart Maischraum erhoben werden.“ Diese geringe Ermäßigung wird nicht ausreichen, um die kleinen landwirthschaftlichen Brennereien gegen die Konkurrenz der gewerblichen zu sichern.

§ 4 bringt eine Aufgliederung der Branntweinmaterialsteuer; darauf wird im Beitrag über den Weg zu den Kognakbrennern eingegangen; ebenso über den Bezug auf Brenngut im Gesetz vom 19. April 1854 und in den Gesetzen von 1868 und 1887 sowie dem Monopolentwurf von 1886.¹⁰⁹

In der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867¹¹⁰ lautet Artikel 35: „Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, sowie über die Maaßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.“

Nach Art. 36 bleibt die Erhebung und Verwaltung des Zölle und Verbrauchsabgaben jedem Bundesstaate, soweit er sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebiets überlassen. Nach Art. 38 fließt der Ertrag der Zölle und der in Art. 35 bezeichneten Verbrauchsabgaben in die Bundeskasse.

Entsprechend heißt es in der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871¹¹¹ in Artikel 35: „Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiet gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maaßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.“

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Übereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.“

Artikel 36: „Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaat, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.“

Artikel 38: „Der Ertrag der Zölle und der andern in Artikel 35. bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.“

„Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier... keinen Theil.“

Der Zusatz zu den Sonderrechten der süddeutschen Bundesstaaten wird als Auftrag verstanden, gesetzgeberisch tätig zu werden. Fünfzehn Jahre lang geschieht jedoch nichts, obgleich die Situation der Brenner wie des Reiches aus verschiedenen Gründen alarmierend ist. Der Branntwein ist nicht mehr das wichtigste Produkt im Staat. Die Einnahmen sind so abgesunken, daß im Gebiet der gesamten Branntweinsteuergemeinschaft im Jahr 1883/84 die Einnahme an Branntweinsteuer aus der Verarbeitung nicht mehligter Stoffe 653.565 Mark, die aus der Verarbeitung mehligter Stoffe 60.523.252 Mark beträgt. Maischraumsteuer ist bezahlt

a) zum Satze von 0,30 M für 22,9 Liter Maischraum: 59.037.712 M, die 45.065.453 Hektolitern Maischraum entsprechen,

b) zum Satze von 0,25 M für 22,9 Liter Maischraum: 1.485.540 M, die 1.360.754 Hektolitern Maischraum entsprechen.

Im Ganzen sind also 46.426.207 Hektoliter Maischraum versteuert worden. Im Durchschnitt kann man annehmen, daß die Alkoholausbeute 8 Prozent des versteuerten Maischraums ausmacht. Sie beträgt demnach für das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft im Jahre 1883/84 3.714.096 Hektoliter reinen Alkohols.

Auch wenn diese Produktionszahl des Jahres 1883/84 angezweifelt wird, sogar falls die erzeugte Menge um 20% höher geschätzt wird, erreicht sie (trotz der gestiegenen Einwohnerzahl) nicht die Höhe der Produktion um die Jahrhundertmitte. Trotzdem besteht eine Überproduktion von jährlich 800.000 bis 1 Million Hektoliter mit der Folge erheblichen Preisverfalls.

Zu allem Unglück ist der Export, der zu seiner besten Zeit 20% der Produktion erreicht hatte, nicht mehr ihre Stütze, weil andere Staaten hohe Exportsubventionen zahlen und deshalb billiger liefern können. Während zum Beispiel Rußland das Hektoliter mit 10 Mark subventioniert, kommt die deutsche Rückvergütung der Maischraumsteuer je nach der Ausbeute nur auf eine bis 3 Mark. Der Absatz für technisch-industrielle Zwecke ist noch nicht hoch genug, um für den seit 1885 rasch sinkenden Export einen Ausgleich zu schaffen. Da nur noch der Zusammenschluß zu Großbetrieben Chancen bietet, droht die kleine landwirtschaftliche Brennerei, deren Bedeutung besonders für die ostelbischen Böden niemand bestreitet, zu verschwinden; aber auch die großen landwirtschaftlichen Brennereien können sich den gewerblichen Großbetrieben gegenüber auf Dauer nicht behaupten. Die geringe Ermäßigung der Maischraumsteuer macht die Nachteile nicht wett. Der „Verein deutscher Spiritusfabrikanten“ (ein Zusammenschluß der Kartoffelbrenner) fordert in einer Denkschrift an den Reichskanzler staatliche Hilfe für das Brennereigewerbe.

Möglicherweise ist diese Denkschrift das auslösende Element für die Reform der Brantweinsteuer, die allerdings in umgekehrter Richtung verläuft: Die Regierung will nicht subventionieren, sondern sich neue Einnahmequellen erschließen. Dem Reich waren durch die Verfassung außer den Matrikularbeiträgen der Mitgliedstaaten (siehe oben) die Zölle und die Verbrauchsteuern zur Einnahmebeschaffung zugewiesen. Obgleich Zölle sowie Stempel- und Zuckersteuer kräftig erhöht worden waren, reichen die Erträge bei weitem nicht aus, um den schnell wachsenden Einnahmebedarf zu decken. Nicht nur der Wehretat hat außerordentliche Steigerungsraten, sondern das Schulwesen und der Ausbau der Sozialversicherung, von noch andern Aufgaben abgesehen, lassen den Ausgabenetat stark ansteigen.

Trotzdem war mit der Erhöhung der Brantweinsteuer gezögert worden; angeblich, weil die Zölle und die Zuckersteuer nach ihrer Anhebung steigende Erträge aufwiesen. „Aber“, wie es am 30. November 1886 im Reichstag heißt, „die Illusion ist vorüber, daß die Zuckersteuer und die Überweisung aus den Zöllen genügen würden“, um das Defizit der Reichsfinanzen zu beseitigen. So kommt es am 22. Februar 1886 zur Vorlage des Entwurfs eines Brantweinmonopolgesetzes durch die Verbündeten Regierungen an den Reichstag¹¹². Dieser Entwurf findet zwar nicht die parlamentarische Billigung, hat aber für das spätere Brantweinmonopolgesetz wesentliche Elemente geliefert und auch das Verbrauchsabgabengesetz von 1887 maßgeblich beeinflußt. Es erscheint daher gerechtfertigt, nicht nur zu dem Entwurf, sondern auch aus seiner Begründung zu zitieren.

Diese sagt sogleich ohne Beschönigung, daß „die ohne Zweifel noch höherer Leistung fähigen und in den andern Kulturstaaten auch weit ergiebiger gestalteten Einnahmequellen“ herangezogen werden sollen. Bei dem Brantwein wird diese Absicht durch die Aufgabe der „Bekämpfung der allgemein beklagten und verurtheilten Brantweinpest“ ergänzt; unterstrichen durch die erschreckende Feststellung, daß die Zahl der wegen chronischen Alkoholismus' und Säuferwahnsinns Eingewiesenen in drei Jahren (von 1881 bis 1884) sich mehr als verdoppelt habe. Darauf und auf die Zusammenhänge mit dem Kartoffelbrandt wird im Beitrag über den Deutschen Zollverein näher eingegangen.

In den Entwurf führt der Preußische Finanzminister ein¹¹³:

„... Im Hinblick auf die theils schon anerkannten, theils nicht länger zurückdrängenden Mehrbedürfnisse des Reichs selbst, sowie auf die notorisch weit größeren Bedürfnisse der meisten Einzelstaaten, unter denen die umfassende und nachhaltige Erleichterung des Drucks der Kommunal- und theilweise auch der Schullasten obenan steht, haben die verbündeten Regierungen sich angelegen sein lassen, die Weiterführung der Reichssteuerreform jetzt auf einem Gebiete vorzubereiten, auf dem es wohl möglich und unbedenklich erscheint, einen großen Schritt zu dem gesteckten Ziele hin zu machen, auf dem Gebiete der Brantweinbesteuerung.

Daß der Brantwein ein vorzügliches Objekt der Besteuerung bildet und sehr hohe, dem Maße der zu befriedigenden dringenden Bedürfnisse des

Reichs und der Einzelstaaten annähernd entsprechende Erträge zu liefern vermag, wird fast allseitig anerkannt und ist angesichts des tatsächlichen Ergebnisses seiner Besteuerung in anderen Ländern nicht zu bestreiten. ...

Wenn wir sehen, daß Frankreich aus der Besteuerung des Branntweins etwa 237 Millionen Francs gleich 190 Millionen Mark jährlich einnimmt, daß England 15 Millionen Pfund Sterling gleich 300 Millionen Mark jährlich davon einnimmt, Rußland 250 Millionen Rubel, mehr als 500 Millionen Mark, die Vereinigten Staaten von Nordamerika $74\frac{1}{2}$ Millionen Dollars gleich 360 Millionen Mark, dann lag doch auch für die verbündeten Regierungen längst schon der Schluß recht nahe, daß Deutschland mit einer Einnahme von der Branntweinbesteuerung von praeter propter 50 Millionen Mark sehr weit hinter der Aufgabe zurückstehe, dasjenige von dem Branntwein an Steuern zu erheben, was dies Objekt zu tragen vermöge. ... (es) wird ohne weiteres klar sein, daß nach alle dem, was seit dem Beginne der Reichssteuerreform hier vorgelegt, verhandelt, erreicht und nicht erreicht worden ist, der Blick bei den Zöllen, bei den Verbrauchsabgaben von Salz, Bier, Taback, bei den Reichsstempelabgaben nicht lange zu verweilen hat. Die Reichsstempelabgaben ... sind schwerlich geeignet, dem Bedürfnisse gegenüber etwa in erneute Betrachtung gezogen zu werden. ... daß das finanzielle Ergebnis den anfänglich gehegten Erwartungen und den anfänglich sehr weitgehenden Tendenzen gewiß nicht entsprechen wird. ... Dagegen ist nun seit längerer Zeit schon auf den Zucker und auf den Branntwein als durchaus geeignete und kaum mehr auszulassende Objekte hingewiesen worden, von welchen eine erhebliche Vermehrung der Einnahmen des Reichs zu gewinnen sei... Aber was den Zucker anbetrifft, so glaube ich, daß wir,... doch kaum im günstigsten Fall auf ein Mehreres rechnen dürfen als auf eine Sanirung dieser alten herabgekommenen Einnahmequelle, ... Bleibt also nur noch der Branntwein übrig! Und gerade auf diesen ist schließlich von fast allen in – ich will mich ja mild ausdrücken – vorwurfsvoller Weise als auf ein Objekt hingewiesen worden, von dem die Regierungen die fehlenden Einnahmen eigentlich nur zu wollen brauchten, um sie zu haben.“

Daß die Regierung nun diesen Willen hat, ist nicht zu übersehen, und so ist der Branntwein 1886 – vor kaum mehr als hundert Jahren – noch einmal zu der Bedeutung gelangt, die er zu Beginn des 19. Jahrhunderts besaß: Ohne die aus seiner Besteuerung erwarteten Einkünfte sind nach dem freimütigen Urteil der Regierung die Reichsfinanzen nicht zu sanieren.

Noch einmal der Minister: „... werden uns der Schlußfolgerung nicht entziehen können, daß das Gesamtbedürfnis, um dessen baldige und volle Befriedigung es sich handelt, nicht gedeckt werden kann mit einer Mehreinnahme etwa von 20 bis 30 Millionen, sondern nur mit einer Mehreinnahme etwa von dem zehnfachen Betrage davon... Die beigegefügte Ertragsberechnung schließt mit einem Reinertrage des Monopols von rund 303.000.000 M. ab. Eine angemessene Einnahme aus dem Branntwein wird daher auf dem eingeschlagenen Wege erreicht.“

Es erscheint erstaunlich, daß bei so günstigen Perspektiven der Entwurf nicht Gesetz wird. Bei der Ablehnung kommt vieles zusammen: der Widerwille gegen Staatsmonopole, genährt durch die Erfahrungen mit der Régie, die Befürchtung, die Zentralgewalt könne durch so hohen Geldzufluß zu sehr gestärkt werden, die vielen Abgeordneten zu weit gehende Begünstigung der Landwirtschaft und die Verärgerung der Wirte, die eine ungünstige Stimmung in der Bevölkerung erzeugen könne. So geschieht das Wundersame: Ungeachtet des hohen ungedeckten Finanzbedarfs verwirft der Reichstag den Monopulentwurf und stimmt im Jahr darauf einem Gesetz zu, das dem Reich wesentlich geringere Einnahmen vom Branntwein bringt.

Zwischendurch hat der Reichstag in der gleichen gereizten Stimmung auch den Entwurf einer Fabrikatsteuer verworfen, den der Reichskanzler einige Monate nach der Ablehnung des Monopols eingebracht hatte. Darin ist eine Belastung von 120 Mark je Hektoliter r. A. vorgesehen, was zu einer etwa gleichen Belastung der Brenner wie beim Monopol geführt haben würde. Laut diesem Entwurf sollen die Brennereien nach ihrer bisherigen Erzeugung kontingiert, Neuanlagen untersagt werden.

Nach der Wahl eines der Regierung günstiger gesonnenen Reichstags im Frühjahr 1887 und der Bereinigung des Kirchenkampfes, der das Zentrum in die Opposition geführt hatte, wird von der Regierung ein Gesetzentwurf vorgelegt, der eine wesentlich niedrigere Branntweinbesteuerung vorsieht. Dieser Entwurf wird Gesetz. In dieses „Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins. Vom 24. Juni 1887“¹¹⁴ wird das Gesetz des Norddeutschen Bundes (oben S. 76f.) mit geringen, aber für das Brenngut wichtigen Änderungen¹¹⁵ übernommen; auch dazu mehr im Beitrag über den Zollverein.

Die Erhebung der Maischbottichsteuer erfolgt nur noch in den landwirtschaftlichen Brennereien sowie denen, die Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten (wie schon 1855 werden 1,31 Mark je Hektoliter Rauminhalt der Maischbottiche erhoben).

Das Gesetz von 1887 führt als Hauptsteuer für alle Brennereien die Verbrauchsabgabe ein; die Maischbottichsteuer und die Materialsteuer sind nur Nebensteuern. Die Verbrauchsabgabe ist insofern brennereifreundlich, als sie erst beim Übergang des Branntweins in den freien Verkehr erhoben wird; es entsteht also beim Brenner kein erhöhter Kapitalbedarf.

Die den Bundesstaaten nach der Bevölkerungszahl zu überweisende Konsumsteuer (die Verbrauchsabgabe) beträgt 50 bis 70 Mark je Hektoliter r. A., also das Drei- bis Vierfache der bisherigen Maischraumsteuer. Zwar wird angenommen, daß der Konsum wegen der Preiserhöhung zurückgehen wird; aber eine Mehreinnahme von 90 Millionen Mark wird fest eingeplant. Die Hälfte davon wird als Zuschuß zur Invalidenversicherung dringend benötigt. Bei Export wird die Steuer rückvergütet.

Schlußteil: Preußens Zollpolitik

Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß Zoll und Akzise sich schon wegen der Binnenzölle nicht scheiden lassen. Die „Zollrollen“ sind deshalb bis 1818 jeweils mit der Akzise zusammen behandelt; dort sind auch die Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrzölle zu finden¹¹⁶. Wie dort ausgeführt war das brandenburgisch-preußische Zollwesen noch verworrener als das Steuerwesen.

Um ein Beispiel zu geben: In Brandenburg waren Land- und Wasserzölle zu entrichten: „...an der Havel in Zehdenick, Liebenwalde, Oranienburg, Spandau, Potsdam, Brandenburg, Plaue, Rathenow und Havelberg; an der Spree zu Beeskow, Fürstenwalde, Köpenick, Berlin; hierzu kamen Elb- und Havelzölle zu Parey und Plaue und der Wasserzoll zu Neuruppin.“

Bei der Überschreitung von „Districten“ mit ihren Land- und Wasser-Binnen-Zoll-Ämtern mußte jedesmal erneut Zoll entrichtet werden. „Die Deutschen treiben Handel wie Gefangene durch ein Gefängnisgitter“ sagt ein zeitgenössischer französischer Schriftsteller¹¹⁷. Großenteils wurde der Zoll nach „Observanz“ festgesetzt, was bei den schlecht bezahlten und ausgebildeten Zollbeamten oft zu reiner Willkür geriet und Bestechlichkeit zur Regel machen mußte. Während der Régie waren allein in der Kur- und Neumark 13 Brigade-Chefs mit 42 *gardes à cheval* und 54 *gardes à pied* angestellt, um die Zollgrenzen zu bewachen. Dieser teure Apparat mußte durch Einnahmen unterhalten werden. Unter solchen Umständen läßt sich der Fortschritt ermes- sen, wenn am 26. Mai 1818 das Gesetz einleitend sagt, allgemein und klar zeige sich „das Bedürfnis, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staates aufzuheben, die Zolllinie überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußeren Handels und des Verbrauchs fremder Waren die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.“

Die Situation ist ein wenig von der Erwerbsstruktur mitbestimmt. Preußen war – und bleibt auch nach dem Erwerb der drei westlichen Provinzen – ein landwirtschaftlich bestimmter Staat. Über die 57,7% hinaus, als deren Haupterwerbstätigkeit das Preußische Statistische Bureau 1816 „Landwirtschaft“ schätzt, besteht die Bevölkerung sogar in den größeren Städten weitgehend aus Selbstversorgern mit landwirtschaftlichen Produkten¹¹⁸. Der Druck in Richtung auf einen freien Warenverkehr ist entsprechend gering. Nicht einmal der Messeverkehr macht eine Ausnahme. Der Akzisetarif für die Messen zu Frankfurt an der Oder vom 15. Mai 1810 bestimmt: „Viktualien

und Delikatessen, auch Weine, Liqueur, fremde Brantweine, Oele und Thran, werden nach dem kurmärkischen Tarif zur Konsumtion versteuert“.

Friedrich Wilhelm III. will „die so lästigen unnützen Landzölle abschaffen, die eine Provinz gegen die andere sperren, onerieren, und wenig einbringen“. Stein beabsichtigt nach der Annexion Hannovers¹¹⁹ die westlichen Provinzen an das Steuer- und Zollsystem der Kurlande anzuschließen und verlangt den Entwurf eines Plans, „zur Aufhebung der Ämter und Zwischenzölle und zu ihrer Verwandlung in Grenzzölle. ... Es wird ohnehin nötig, die Zölle zwischen den alten und neuen Provinzen, die den Verkehr sehr stören, aufzuheben und für den Ersatz der dadurch entstehenden Ausfälle wieder zu sorgen.“

Schon in einer Kabinettsordre vom 21. August 1802 hatte der König die Notwendigkeit unterstrichen, „die Akzise- und Zolleinnahmen in ein zusammenhängendes System zu bringen und zu vereinfachen“ (s. oben S. 31). Ein Edikt vom 26. Dezember 1805¹²⁰ lockert wenigstens die Binnenzölle. Vom 1. Januar 1806 an wird der innere Verkehr von den Provinzial- und Binnenlandzöllen befreit, womit ein „Gewebe von Formen, Strafen und Veranlassungen zu fiskalischen Unternehmungen“ fällt.

Andere Länder gehen diesen Weg energischer. Bayern hebt 1807 die Binnenzölle auf und führt ein Grenzzollsystem ein, wie es in Österreich-Ungarn schon seit dem 18. Jahrhundert bestand. Württemberg folgt noch im gleichen Jahr, Baden 1812.

Daß Preußen sich im Prinzip liberal verhalten wird, zeigt schon die Kabinettsordre vom 30. Mai 1807¹²¹ aus Königsberg: „Diesem nach soll öffentlich bekannt gegeben werden, daß alle Einfuhrverbote fremder Fabrikate bis auf weitere Verordnung in allen Meinen gegenwärtig vom Feinde nicht besetzten und bei fortwährendem Kriegsglück von ihm zu räumenden Provinzen aufgehoben sein sollen“. Einen großen Fortschritt für den Export bedeutet die Kabinetts-Ordre vom November 1809, wonach sämtliche zur Consumtion versteuerten Waren bei der Ausfuhr keinen Zoll mehr zu entrichten haben; damit kann sich die Brantweinausfuhr, soweit in den Zeitläufen möglich, frei entwickeln.

Die Zeitläufe entwickeln sich freilich ganz anders. Die Folgen des Kriegs mit Frankreich greifen tief in das Zollwesen ein. Der französische Generaltrésorier unterwirft am 11. März 1807 die besetzten preußischen Provinzen einem Wertzoll von 4 bis 25%. In den nicht besetzten Gebieten hebt der König kurz darauf die Einfuhrverbote gegen Entrichtung von Zoll und Akzise auf, muß sich aber der Kontinentalsperre unterwerfen¹²² (s. oben S. 34). Die Hoffnung, mit der Aufhebung der Sperre werde ein freier Warenverkehr einsetzen, bleibt unerfüllt. Nur ein preußisches Edikt¹²³ verfügt 1813 den freien Eingang aller Waren mit Ausnahme der französischen.

Die Handelspartner kehren zum merkantilistischen System zurück. England, inzwischen „die Fabrik Europas“, das nach Aufhebung der Kontinentalsperre den preußischen Markt zum Beispiel mit den während des Krieges aufgehäuften Baumwollwaren zu Schleuderpreisen überschwemmt, verfolgt selbst ein rigides Prohibitivsystem. Frankreich kapselt sich sogleich nach der Restauration durch ein Schutzzollsystem ab. Das zaristische Rußland ist

durch ein Verbotssystem vom übrigen Europa getrennt. Österreich dehnt sein Prohibitivsystem sogar auf die italienischen Besitzungen aus. So gereicht Preußens Liberalität im Effekt der heimischen Wirtschaft zum Schaden. Es gibt keine Schutzzölle, und wo Akzise erhoben wird, trifft sie in- und ausländische Produkte durchgängig in gleicher Weise, so daß die einheimischen Fabrikanten sogar auf dem eigenen Markt verdrängt werden.

Die schwersten Nachteile erleiden die „neuen“, also die westlichen Provinzen. Bis 1813 bestand de facto freier Handelsverkehr mit Frankreich. Nach der Aufhebung der Kontinentalsperre gilt Frankreich als Feindland, dessen Produkten die Einfuhr nach Preußen und die Durchfuhr untersagt wird. Kurz darauf kehrt Frankreich zum Sperrsystem rigoroser Prägung zurück. Der Tarif vom 21. April 1816 enthält 58 Einfuhr- und 25 Ausfuhrverbote. Damit verlieren die Rheinlande und Westfalen ihren bisherigen Hauptabnehmer. Auch die Hoffnung der Westprovinzen, nach dem Wiener Kongreß würden die beiden Teile der Monarchie wenigstens handelspolitisch integriert werden, bleibt unerfüllt. Sie gelten wechselseitig als Ausland, so daß Güter aus den westlichen beim Eingang in die östlichen Provinzen mit einer Ersatzsteuer in Höhe von $8\frac{1}{3}\%$ des Warenwerts belegt werden¹²⁴ (siehe auch oben S. 52f.).

Seit September 1813 laufen im Hinblick auf den Außenhandel Vorarbeiten mit dem Ziel an, statt der vom subjektiven Ermessen dazu nicht befähigten Akziseoffizianten abhängigen Wertsteuer eine Steuererhebung nach Gewicht (siehe oben S. 47) einzuführen (zunächst für fremde Manufakturen, in diesem Fall Textilien¹²⁵). Den ersten Schritt zur Neuordnung bedeutet die „Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. September 1814, die Aufhebung der Großhandlungs-Accise, Durch- und Ausfuhr-Zoll-Gefälle und den, an die Stelle des Kriegs-Imposts, eingeführten Ersatz-Zoll betreffend“¹²⁶. Der Ersatz-Zoll soll „bis zur endlichen Regulirung der politischen Verhältnisse Deutschlands und seiner Nachbarstaaten“ erhoben werden. Eben diese aber wird nicht erreicht.

Nach der Auflösung des Reiches im Jahr 1806 gibt es weder ein deutsches Staatsgebiet noch eine deutsche Souveränität. Die Wiener Kongreßakte bestätigt neununddreißig souveräne deutsche Staaten als den „Deutschen Bund“ (was gegenüber den mehr als dreihundert des 18. Jahrhunderts immerhin ein Fortschritt genannt werden mag). Hinsichtlich der Steuern und Zölle sind diese Staaten gegenseitig Ausland und versuchen gegenüber den jeweils andern Staaten weitestmöglich autark zu sein. Ein Gesamtbild versteuerter und verzollter Waren könnte also nur aus einer Gegenüberstellung der Staaten zusammen mit ihren voneinander abweichenden Bestimmungen gewonnen werden.

Auf dem Wiener Kongreß hatte die Aussicht bestanden, „für ganz Deutschland ein einheitliches Zollsystem einzuführen und damit zu einer einheitlichen Handelspolitik zu gelangen.“¹²⁷

Dieser Plan, von Stein und Hardenberg favorisiert, bleibt unerfüllt. Artikel 19 der Bundesakte lautet: „Die Bundesmitglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs in Beratungen zu treten“. Das ist weniger als der kleinste gemeinsame Nenner; die Bundesversammlung konnte Entscheidungen solcher Größenordnung nicht treffen.

Preußen ist daher zum Alleingang gezwungen. Die zitierte Allerh. Kabinettsorder vom September 1814¹²⁶ scheint auszusagen, daß Preußen dem Beispiel der süddeutschen Länder folgen und die Binnenzölle beseitigen wird; denn in dem Publikandum des Finanzministers heißt es, daß „die den Verkehr lähmenden und den Betrag der Abgaben selbst verdunkelnden, Großhandlungs-Accise-, Durch- und Ausfuhr-Zoll-Gefälle... aufgehoben werden sollen“, setzt aber nicht nur einen Ersatzzoll fest, sondern es sollen auch „außer diesem Ersatz-Zoll von den damit belegten Objekten, der Eingangs-Licent oder Zoll, die Provinzial-Einfuhr-, und in der Kur- und Neumark, auch Pommern, die Wasser-, Binnen-, sowie die Wasser-Zoll- und Kanal-Gefälle“ erhoben werden. Allerdings sollen diese „mit dem Ersatz-Zoll verbunden und künftighin nur in einer nach dem Gewicht oder Maaß zu regulirenden Abgabe, sämtliche Handels-Gefälle erhoben werden“. Außerdem wird eine Ermäßigung oder Erlaß der Konsumtion in Aussicht gestellt.¹²⁸

Nach dem „Provisorischen Tarif zur Erhebung des Ersatz-Zolles“¹²⁹ gehören „Brandwein, Arrak, Rum, Franz-Brandwein und alle anderen fremde Brandweine ohne Unterschied der Stärke“ (wovon der Eimer zu 60 Quart bei der Einfuhr¹³⁰ 2 Rthl. Ersatzzoll zahlt¹³¹) zu den „Objekten, wovon keine Großhandlungs-Accise, keine Transito-Abgaben und keine Ausfuhr-Zoll-Gefälle mehr erhoben werden sollen.“ Auch fremdes Bier und Faßwein gehören zu den nur noch mit dem Ersatzzoll belegten Gegenständen, haben also im Inland freien Verkehr.

Das „Edikt über die neuen Consumtions- und Luxus-Steuern. Vom 28. Oktober 1810“¹³² hatte bestimmt:

„Von Arrak, Rumm, Franz- und anderen fremden Branntweinen, mit Ausschluß der Liqueurs, sollen statt der bisherigen höhern Abgaben für den Berliner Eimer, mit Einschluß des Uebertrags, nur 15 Rthl. entrichtet werden. Vom Spiritus aber wird die höhere Abgabe nach dem Verhältniß der mehrern Stärke gezahlt.“¹³³ Es handelt sich beide Male um den gleichen Eimer zu 60 Quart, der 1810 mit 15 Rthl., 1814 mit 2 Rthl. belegt ist.

Daß trotz der Erleichterungen das alte Prinzip unverändert weitergilt ist im Immediatbericht des Finanzministers Frhr. v. Bülow an den König vom 14. Januar 1817 festgehalten, der am Beginn der großen Reform der Außenhandeltarife und Zölle steht¹³⁴: „... Als Folge dieser unvollkommenen, so oft veränderten Gesetzgebungen bestehen jetzt, allein in den alten Provinzen, 57 Zoll- und Accisetarife, die noch sämtlich Gesetzes Kraft haben, und deren verschiedenartige Bestimmungen nebst einer großen Anzahl Deklarationen und Modifikationen kein Mensch alle im Kopf behalten kann. Sie erstrecken sich auf 2.775 besteuerte Gegenstände, mithin auf fast alle im gemeinen Leben und im Gewerbe vorkommenden Objekte...“. Auch hier nennt Bülow Zoll und Akzise in einem Atem.

Das neue Steuersystem soll der geographischen Lage der Monarchie mit ihren langen Grenzen besser gerecht werden. Die indirekten Steuern sollen aus einem Zoll und einigen Verbrauchsteuern auf ausländische und inländische Erzeugnisse bestehen.¹³⁵ Nach Bülows Berechnung soll der Zoll 3,38 Mio Rthl. und die Verbrauchsteuer auf ausländische Waren 3,40 Mio Rthl. erbrin-

gen, davon rund 3 Mio Rtlr. allein durch die Besteuerung ausländischer Kolonialwaren, zu denen neben Kaffee, Zucker, Tabak usw. auch Wein, Rum, Arrak, Franzbranntwein gehören.

Ein einheitliches Grenzzollsystem soll für alle Waren gelten; außer Salz und Spielkarten, die staatliches Monopol bleiben. Der Zoll soll 0,5 Rtlr. je Zentner als Norm betragen; die Verbrauchsteuer nennt der Tarif. Sie soll mäßig sein und in der Regel 10% des Warenwerts nicht übersteigen. Hingegen dürfen die ausländischen Kolonial- und Luxuswaren – darunter Branntweine – bis zu 30% des Warenwerts und auch höher mit Verbrauchsteuer belegt werden, da hier „das fiskalische Interesse vorwaltend und überwiegend ist“. Für die östlichen und die westlichen Provinzen werden mit Rücksicht auf ihre geographische und wirtschaftliche Lage zwei unterschiedliche Tarife sowohl für den Zoll wie die Verbrauchsteuer aufgestellt.

Der Handel wird „die ergiebigste Quelle des Wohlstandes“ genannt. „So wie im Innern des Landes zur Beförderung des Wohlstandes die Hindernisse des freien Vertriebes und Wettifers weggeräumt werden, so ist es auch unstreitig in Beziehung auf den Verkehr mit dem Auslande, dem Nationalwohlstande und der Klugheit angemessen, eine gemäßigte Handels-Freiheit zu gewähren.“

Diesem Teil des Entwurfs stimmt die Steuerkommission des Staatsrats¹³⁶ fast unverändert zu, so daß für den Handelsverkehr mit dem Ausland und über das System der Zolltarife der Weg zum Gesetz vom 26. Mai 1818 frei wird, das nach Schmoller zu den gesetzgeberischen Höhepunkten und Großtaten jener Zeit gehört.¹³⁷

Eine sachliche Würdigung der mit dem „Zollgesetz“ eingeleiteten Reform findet sich bei Hoffmann:¹³⁸ „Die Bedeutung der Steuerreform von 1818 – 1820 liegt im wesentlichen darin, daß sich Preußen zu einer Zeit, in der die Frage der Handels- und Verkehrsfreiheit in keinem der größeren Industriestaaten, England nicht ausgenommen, über theoretische Erörterungen hinausgediehen war und fast sämtliche größeren Staaten von Einfuhrverboten startren, nicht nur durch Gewährung völliger Verkehrsfreiheit im Innern einen aufnahmefähigen inneren Markt schuf, sondern auch durch eine gemäßigte Handelsfreiheit dem legalen Außenhandel die Wege zu einem nichtgeahnten Aufschwung ebnete. Nicht minder bedeutsam aber war es, daß Preußen trotz der innerhalb seines Staatsgebiets bestehenden schroffen wirtschaftlichen und sozialen Gegensätze und trotz der denkbar ungünstigsten Beschaffenheit seiner Grenzen aus dem chaotischen Gewirr der in den einzelnen Provinzen bestehenden Zoll- und Akziseverfassungen die richtigen Mittel fand, um die freiheitlichen Reformen nicht nur ohne Gefährdung, sondern zum Heile seiner Staatsfinanzen durchzuführen.“ Auch Weber würdigt¹³⁹ „die Schaffung eines einheitlichen Zollrechts nach außen durch Zölle, die Finanz- und Schutzzölle waren, die Beseitigung der Einfuhrverbote außer für die beiden Monopole, die Beseitigung der Binnenzölle, die technische Erleichterung der Einfuhr durch zahlreiche Zollstellen.“

Bülows Absichten hatten sich schon in einer Verordnung wegen Aufhebung von Zöllen im Jahr 1816¹⁴⁰ niedergeschlagen. Sie stellt einen allgemeinen Grenzzoll mit Aufhebung aller inneren Landzölle in Aussicht: „Bei der Ausfuhr ins Ausland... sollen von dem gewöhnlichen Ausgangs-Zolle frey seyn... d) alle inländische, der Verzehrungssteuer unterworfenen Gegenstände, wenn die Steuer nach den städtischen Sätzen entrichtet ist“. Die Ablehnung eines Verbotsystems für fremde Waren wird in den dem Gesetz von 1818 vorausgehenden Auseinandersetzungen bekräftigt: es sei nur „derjenige Gewerbefleiß dem Staate wahrhaft vortheilhaft, welcher auch in freier Konkurrenz mit dem Ausland bestehen könne“.

Das „Gesetz über den Zoll und die Verbrauch-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats. Vom 26. Mai 1818“¹⁴⁴ sagt in

§. 1. Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet....

§. 5. Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen. Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staats in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, sollen, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs, sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden. Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

§. 8. Außer dem Einfuhrzolle soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchssteuer erhoben werden. Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufaktur-Waaren des Auslandes, Zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel, nicht übersteigen; sie soll aber geringer seyn, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen kann. Die Waaren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennt der Tarif....

§. 16. Der Verkehr im Innern soll frey seyn, und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats künftig statt finden....

§. 20. Die Rhein-Octroi-Gefälle, die Elb- und Weser-Zölle... und alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zu Unterhaltung der Stromschiffahrt... bestimmt sind, gehören nicht zu den §. 17. und 18. aufgehobenen Abgaben, und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten.“

Dem Gesetz angefügt ist eine „Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung“, welche die „Maaßregeln zur Sicherung der Einnahme und zum Schutz des inländischen Gewerbefleißes durch Aufsicht an den Grenzen, und die dabei stattfindenden Kontrollen und Formen... bestimmt.“ Der Tarif enthält Abgaben, die den Charakter des Finanzaufzolls tragen, während andere Schutzzölle sind. Zu den ersten gehört der Zoll auf Waren, „deren Anschaffung schon einige Wohlhabenheit, mithin auch einige Fähigkeit, Abgaben zu zahlen, voraussetzt“. Dazu gehören nicht nur überseeische Erzeugnisse, wie indischer Zucker, Kaffee und Kakao, sondern auch Tabakblätter, Wein und Branntwein¹⁴².

Es ist (oben S. 52) ausgeführt worden, daß das Gesetz zunächst nur in den westlichen Provinzen eingeführt werden kann, weil seine Einführung in den östlichen einen Steuerausfall von mehreren Millionen Reichsthalern bedeutet haben würde, und daß die Lösung in einer allgemeinen Getränkesteuer gefunden wird, die aber wegen des Gesetzes über die innere Besteuerung (oben S. 54) ohne praktische Bedeutung bleibt.

Die Beschränkung der Abgaben auf wenige Gegenstände bei gleichzeitiger Erhöhung der Staatseinnahmen war nur möglich durch hohe Sätze auf die Steuerobjekte. Da es noch keine zu besteuernde Industrie und deren Produkte gibt, erzielt der Preussische Staat seine Einnahmen in hohem Maß durch die Besteuerung des Inlandverbrauchs dieser ausländischen Nahrungs- und Genußmittel, der sogenannten „Luxus- und Kolonialwaren“. Die Einfuhr von Wein und anderen alkoholischen Getränken erbringt zum Beispiel 1819 fast ein Viertel der Einnahmen aus der Verbrauchssteuer auf ausländische Waren (22,4%); nur Zucker und Sirup erbringen mit 24,5% mehr (Kaffee 14,5%). Unter „Gegenstände, welche dem Zoll und welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind“, wird in der Gruppe 14 „Getränke, Eßwaren und Spezereien“ aufgeführt: „b) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern“.. Hier wie in den späteren Gesetzen ist nur Branntweinspülch keiner Abgabe unterworfen.

Beim Eintritt in die östlichen Provinzen beträgt der Zoll¹⁴³ für die oben genannten Branntweine je Eimer von 60 Quart 1 Rtlr., sowie Verbrauchsteuer¹⁴⁴ je Quart 3 Gr. 3 Pf. Wenn die Flüssigkeiten zum Tafelgenuß in Flaschen, Gläsern und Kruken eingehen, beträgt die Verbrauchsabgabe je Quart 4 Gr., dazu der Eingangszoll wie oben 1 Rtlr. Dazu kommen Gebühren für Zettel, Siegel und Bleie. Beim Eingang in die westlichen Provinzen zahlen Branntweine aller Art ... (wie oben) beim Eingang ... sowie die Verbrauchsteuer von 3 Gr. 3 Pf. Wenn die Flüssigkeiten zum Tafelgenuß (wie oben) eingehen, zahlt der Zentner 12 Gr. Eingangszoll; dazu eine Verbrauchsteuer je Pfund von 1 Gr. 3 Pf., je Quart 4 Gr.¹⁴⁵.

§ 120 der Ordnung zum Gesetz besagt: „Wer in seinem Gewerbe reiset, er sey Einheimischer oder Fremder, kann sich mit der Unwissenheit der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen und besonderen Gesetze des Staates nicht entschuldigen“.

Das Zollgesetz wird rasch vereinfacht; zunächst durch das Gesetz über die innere Besteuerung¹⁴⁶; dann durch die „Erhebungsrolle der Abgaben für die Jahre 1822 bis 1824. Vom 25sten Oktober 1821“¹⁴⁷, wonach ab 1822 einheitliche Abgabesätze gelten¹⁴⁸. Die Abgabenreform wird 1820 abgeschlossen.¹⁴⁹

Die Erwartungen des Gesetzgebers hinsichtlich der Höhe der Steuereinnahmen werden durch den steuerlichen Beitrag einiger weniger Kolonialwaren (vor allem Kaffee und Zucker) bei weitem übertroffen; jedoch werden die Zollsätze nicht überall als ausreichend angesehen. In den zwanziger Jahren gibt es durch sehr ergiebige Ernten in Europa eine mit Preisverfall verbundene Überproduktion von Getreide. Gutsherren, die angesichts schlechter Absatzmöglichkeiten und gesunkener Preise für landwirtschaftliche Produkte ihr Getreide als Branntwein verkaufen wollen, verlangen ein Einfuhrverbot für ausländische alkoholische Getränke, wobei sie besonders auf den Franz- und sonstigen ausländischen Branntwein zielen, sowie steuerfreie Ausfuhr ihrer Destillate¹⁵⁰ (siehe auch oben S. 62 zur Ausfuhr von Brannt in die Rheinprovinz).

Das „Zollgesetz“ hat eine wesentliche Funktion als Kristallisationspunkt für die Einigungsbestrebungen erfüllt. Die 1818 festgesetzten Verbrauchsteuern werden (mit den im Prinzip geringen Modifikationen der nachfolgenden Jahre) in der Folge von der Mehrzahl der nord- und mitteldeutschen Staaten angenommen und bilden die Grundlage des Verbrauchsteuersystems des Norddeutschen Bundes; siehe oben S. 74 und 80 und den Beitrag über Branntwein im Deutschen Zollverein.¹⁰⁹

Die Notwendigkeit einer Tarifrevision scheint dem Finanzminister schon nach anderthalb Jahren gegeben; weniger, um den Interessen der Wirtschaftskreise zu dienen, von denen Beschwerden eingegangen waren, als die Steuern durch höhere Tarifsätze auf die fiskalisch bedeutsamen Genußmittel zu erhöhen, weil bei den „Konsumtibilien lediglich das Kasseninteresse vorwaltend sei“¹⁵¹

Am 1. Dezember 1820 schlägt der Finanzminister vor, daß „... der Tarifsatz möglichst vereinfacht wird, um zu vermeiden, daß bei Erhebung der Abgabe auf gemischte oder fein-grobe Waren eine Willkür der Beamten wirkt“. Der Staatskanzler verabschiedet den Entwurf ausschließlich unter dem Gesichtspunkt, ein Höchstmaß an Einnahmen zu erzielen. Am 21. September 1821 legt der Finanzminister dem Staatskanzler ein Konzept vor, wonach die Tarifsätze für Branntwein, Kaffee, Zucker usw. erhöht und dadurch eine Mehreinnahme vom 775.621 Rtlr. erzielt werden soll. Mit Kabinettsordre vom 25. Oktober 1821 werden die neuen Tarifsätze¹⁵² wiederum ausschließlich unter fiskalischen Gesichtspunkten bekanntgegeben.

Beim Eingang zahlt Branntwein aller Art (wie oben) 8 Rtlr. für den Zentner. Liqueur erscheint nicht mehr. Bei der Durchfuhr „in Fässern wird von den o.g. geistigen Getränken nur 1 Rtlr. vom Eimer erhoben, und 3 Eimer werden 5 Zentner an Gewicht gleichgestellt.“

Die Neuordnung stellt durch Abschaffung des Doppelsystems der Tarifsätze die zollpolitische Einheit der westlichen und östlichen Provinzen her. Einfuhrzoll und Verbrauchsabgabe des bisherigen Systems werden zu einer „Eingangsabgabe“ zusammengefaßt. Neu ist die „Durchgangsabgabe“.

Nach dem Haushaltplan, den das Finanzministerium nach den Ergebnissen der Vorjahre über die Einnahmen aus indirekten Steuern für das Jahr 1822 aufstellt, ist zwar größter Einzelposten der Einnahmen die inländische Verbrauchsteuer auf Branntwein usw. mit 5,8 Mio. Rtlr. = 27,6%; aus den Verbrauchsteuern auf ausländische Waren werden aber 25,0% und dem Zoll 15,9%, zusammen 40,9% erwartet. Die Schätzung wird übertroffen; denn nach dem Bericht des Finanzministers über die Jahre 1828 bis 1831 sind aus Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben jährlich 42,0% (10,7 Mio. Rtlr) aller Einnahmen aus indirekten Steuern eingekommen.

Daß es, wenn nicht mit freiem, so doch mindestens mit unkompliziertem Handel noch immer nicht weit her ist, belegt die „Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung. Vom 19ten November 1824“.¹⁵³ Sie beläßt es bei den 8 Rtlr., die alle Branntweine beim Eingang zahlen; das sind die gleichen Sätze, die auch Wein und Most zahlen. Außerdem hat der Zentner Branntwein an den Empfangsstätten, an welchen auf der Elbe ein Schiff vorbeigeführt wird, ein Waage- und Krahhgeld von 4 Sgr.

zu entrichten; dazu 16 Sgr. Elbzoll bzw. 5,42 Pf. Weserzoll; schließlich je beladenes Fahrzeug eine Recognitionsgebühr von 10 Sgr. 6 Pf. zu Mühlberg und 1 Rtlr. 1 Sgr. 6 Pf. zu Wittenberge....

Zu § 15 der Zoll- und Steuerordnung vom 26. Mai 1818 wird bestimmt: „4)... Branntweine aller Art..., welche außerhalb des Grenzbezirks im Binnenlande versendet werden, müssen, wenn die Menge... einen Zentner übersteigt, allemal mit einem Frachtbriefe vom Absender, wer er sey, versehen seyn“ (folgen Bestimmungen über den Inhalt). „Der Frachtbrief muß, ausgenommen wenn solcher von dem Inhaber einer ... Brennerei über die Gegenstände seines Gewerbes ... ausgestellt worden, vor dem Abgang der Waare, der dazu bestellten Steuerbehörde zum Visiren und zum Stempeln, welches unentgeltlich geschieht, vorgelegt, desgleichen in der Regel von dem Empfänger der Waare am Bestimmungsorte der Steuerbehörde dort, sobald die Waare angekommen, zugestellt werden, welche ihn abgestempelt zurückgibt. Eine Ausnahme hiervon machen ... diejenigen, welche Branntwein von inländischen Brennereien erhalten. Jedoch müssen die Empfänger der Waare die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Verlangen vorlegen. ...

5) Waaren, über welche die vorgeschriebene Auskunft zur Stelle nicht gegeben werden will, oder kann, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Gefälle erworben worden sind, und es ist daher auch im Innern des Landes der Inhaber solcher Waaren zu erweisen schuldig, daß sie im Lande fabriziert, oder daß sie versteuert worden.“¹⁵⁴

Erleichterungen der bürokratischen Hemmnisse bringt eine Königliche Orde vom 31. Dezember 1825. Sie überträgt die Verwaltung der indirekten Steuern (Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangsabgaben, Besteuerung des Branntweins usw.) einem Provinzialsteuereinspektors. Hinsichtlich der Besteuerung der Gegenstände der landwirtschaftlichen Produktion soll die Verordnung bis zum 1. August 1825 gelten¹⁵⁵. Inzwischen soll die Meinung der Provinzialstände dazu gehört und die Erhebungsrolle gegebenenfalls geändert werden. Hier wird das Bestreben deutlich, eingeführte Waren und die bäuerlichen Betriebe in Einklang zu bringen. Die übrigen Bestimmungen sollen von 1825 bis 1827 gelten.

Die Zoll-Erhebungs-Rolle vom 30. Oktober 1831 mit den Änderungen vom 18. November 1833 bleibt für die Jahre 1834 bis 1836 in Geltung¹⁵⁷. Änderungen in dieser Allerh. Kabinettsorder¹⁵⁸ werden veranlaßt durch die Erweiterung des Zollgebiets. Mit dem Vertragsschluß¹⁵⁹ hören alle Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben auf; für Branntwein werden jedoch, wie im Beitrag über Branntwein im Deutschen Zollverein¹⁰⁹ ausgeführt wird, weiterhin Ergänzungsabgaben erhoben.¹⁶⁰

Nach der Erhebungs-Rolle für 1832 bis 1834 sind für Branntweine¹⁶¹ aller Art (wie zuvor) beim Eingang nach wie vor 8 Rtlr. zu entrichten. Dazu kommen „die Abgaben, welche beim Waarentransport auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel statt finden“.

Die Eingangsabgaben bleiben weiterhin ergiebig; denn der Volkswohlstand hebt sich rasch. Beim Vergleich der Jahre 1805 bis 1831 nach Ferber und Dieterich ergibt sich eine Steigerung des Weinkonsums¹⁶² von 100 auf 333, des Branntweinverbrauchs¹⁶² von 100 auf 270. Trotz den Belastungen steigt der Verbrauch bei Kaffee von 100 auf 290, Tabak von 100 auf 220, Reis von 100 auf 253, Zucker von 100 auf 290. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Rheinlande, die 1805 noch nicht zu Preußen gehörten, reicheren Konsum haben.

„So müssen wir das Urteil Delbrücks über unser Gesetz bestätigen: Der Tarif vom Jahre 1818–1821 war, und dies ist eine historisch erworbene Thatsache, eine in jener Zeit überaus große handelspolitische That. In einer Zeit, wo die Tarife fast sämtlicher größeren Staaten von Einfuhrverboten starteten, von Eingangszöllen, welche sich nur dem Namen nach von den Verboten unterschieden, griff Preußen ganz gewiß nicht ohne Rücksicht auf seine geographische Lage, aber zugleich in voller Erkenntnis der wirtschaftlichen Gründe, dazu, einen Tarif aufzustellen, welcher in der damaligen Zeit einzig dastand, indem er an seine Spitze stellte die Zulassung der Einfuhr jeder fremden Ware (mit Ausnahme der wenigen damaligen Monopolgegenstände), und weil er ferner in seinen Zollsätzen die fremden Waren einer Abgabe unterwarf, welche den legalen Handel möglich machte, und, wie der Erfolg gezeigt hat, in ausgedehntestem Maße möglich gemacht hat“¹⁶³

Die weitere Entwicklung wird unter dem Titel „Branntwein im Deutschen Zollverein“ behandelt, durch den seit 1829 das preußische Zoll- und Außenhandelsgesetz von 1818 seinen Bereich kontinuierlich erweitert. Dabei wird für den Eingang von Branntwein aus dem Zolllausland allgemein der preußische Zollsatz von 8 Thalern für den Zentner angenommen, der in Preußen seit dem 25. Oktober 1821 gültig war. Für Franzbranntwein wird der Satz 1842 auf das Doppelte erhöht, schon 1853 aber die Erhöhung rückgängig gemacht. Der Zolltarif vom 1. Mai 1865 setzt den Eingangszoll für allen Branntwein von 8 auf 6 Thaler herab. Dieser Satz wird in dem ab 1. Oktober 1873 geltenden Zolltarif beibehalten. Dann aber setzt sich die Erkenntnis, daß Branntwein eine höchst ergiebige Einnahmequelle sein kann, auch im Zollwesen durch und führt zu immer stärkerer Erhöhung der Zollsätze, vor allem für Edelbranntweine.

Das Reichsgesetz („Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins. Vom 24. Juni 1887“) ¹⁶⁴ bestimmt in § 44 ¹⁶⁵ „Von dem vom Zolllauslande in Fässern eingehenden Arrak, Cognac und Rum werden an Zoll vom Tage der Verkündung gegenwärtigen Gesetzes ab 125 Mark für 100 Kilogramm erhoben, von allem übrigen 180 Mark für 100 Kilogramm“.

Demnach ist Cognac geringer besteuert als irgendein Schnaps. Man wird sich daran erinnern, daß im 18. Jahrhundert gebrannter Wein den Steuerbehörden unerwünscht war, weil mehrere gebrannte Getränke nebeneinander die Akziseoffizianten überforderten. Sollte 1887 die gleiche Rücksichtnahme mitgespielt haben?

Anmerkungen

¹ „Accise-Tarif für Berlin und sämtliche Chur- und Neumärkische Städte. De Dato Berlin, den 20. Februar 1787.“

² „Accise-Tarif für sämtliche Städte des Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern. De Dato Berlin, den 20. Februar 1787.“

³ Für Pommern und Berlin/Mark gleiche Bestimmungen sind nur einmal aufgeführt.

⁴ „Accise-Tarif für sämtliche Städte des Fürstenthums Halberstadt und der Graffschaft Hohenstein. De Dato Berlin, den 12. März 1787.“

⁵ „Verordnung für das souveräne Herzogthum Schlesien die neue Einrichtung des Accise- und Zollwesens betreffend. De Dato Berlin, den 16. April 1787.“

⁶ „Approbirter Nachtrag zum Schlesischen Accise-Tarif, welcher nach der neuen Accise-Verfassung Abänderungen erlitten. De Dato Berlin, den 10. April 1787.“

⁷ „Approbirte Declaration des Preußischen Accisetarifs vom 20. April 1769, in Ansehung derjenigen Artikel, welche nach der neuen Acciseverfassung Abänderungen erlitten. De Dato Berlin, den 5. May 1787.“

⁸ Accise-Tarif für sämtliche Städte des Herzogthums Magdeburg und der Graffschaft Mansfeldt. De Dato Berlin, den 9. May 1787.“

⁹ „Instruction für die Accise- und Zoll-Officianten. De Dato Berlin, den 19. März 1787.“

¹⁰ „Reglement, die Versteuerung des Malzes, Branntweinschroots und Mehls betreffend. De Dato Berlin, den 28. März 1787.“

¹¹ Am Rhein ist *Fruchtbrandwein*, *Früchtebrandwein* Kornbrannt, hier sind es Obstfrüchte. *Ertoffeln* = Kartoffeln, *Abreschen* = Ebereschen.

¹² „*Seih*, *Seibe*, Rückstand, der nach abgeseihter Flüssigkeit zurückbleibt, vor allem beim Branntweinbrennen und -brauen: *seye*, *sey*, *seig* usw.“ (Grimm DWb. X, 1890, Sp. 204, mit vielen Beispielen).

¹³ „Declaration des Straf-Edicts vom 28. März 1787. § 53. und 64. imgleichen der §.§. 34. und 38. De Dato Berlin, den 20. Februar 1788.“

¹⁴ „Accise-Reglement für sämtliche Königl. Provinzen diesseits der Weser. De Dato Berlin, den 3. May 1787.“

¹⁵ *ibid.* 11. Abtheilung, Von Accisefreyheiten und Accisebonificationen, § 1.

¹⁶ Tarif zur Erhebung der Meß-Eingangs- und Ausgangs-Gefälle zu Frankfurth an der Oder. De Dato Berlin, den 28. May 1787.

¹⁷ Instruction für die offenen Städte, das Verhalten betreffend, welches ein jeder gegen die Accise- und Zoll-Ämter in Ansehung der einzubringenden und zu versteuernden Sachen zu beobachten hat. De Dato Berlin, den 19. August 1789.

¹⁸ Instruction für die Stadt-Accise-Visitatores. De Dato Berlin, den 12. Junii 1787.

¹⁹ Hermann Freymark, Die Reform der preußischen Handelspolitik von 1800 – 1821 und ihre Bedeutung, Jena 1898.

²⁰ Mylius VIII B 1787, Nr. 8, 255 – 268; Nr. 51, 1113 – 1230; Nr. 22, 319 – 470; Nr. 42, 895 – 908.

²¹ Edikt vom 25. 1. 1799, siehe Anm. 23.

²² „Verordnung für sämtliche Provinzen diesseits der Weser, wegen einer neuen Einrichtung des Accise- und Zoll-Wesens. De Dato Berlin den 25ten Jan. 1787“.

²³ „Edikt wegen des aufzubringenden Fonds, zur besseren Verpflegung...“ den 25. 1. 1799; Mylius Nov. Corpus Const. X 2185.

- ²⁴ Patent vom 23. 5. 1804 über „Akzisesätze in den Entschädigungslanden“.
- ²⁵ Mylius N.C. XII 358–651. Er tritt an die Stelle des Tarifs vom 1. 6. 1769 und der Deklaration von 1787.
- ²⁶ „Promemoria vom 6. 3. 1803 über die Bildung der Quellen des öffentlichen Einkommens im Fürstenthum Münster“.
- ²⁷ Zitiert bei Rolf Grabower, *Preußens Steuern vor und nach den Befreiungskriegen*. Berlin 1932, 34.
- ²⁸ Staatsarchiv Bamberg, Bestand C 7 VIII Nr. 2800, 12f. Ansbach-Bayreuth hatte bis 1798 Hardenberg unterstanden.
- ²⁹ „Friedens-Traktat mit Frankreich“; Ges Slg 153–164.
- ³⁰ Ges Slg 733 f.
- ³¹ Vgl. Bornhak, *Preußen unter der Fremdherrschaft 1807–1813*. Leipzig 1825.
- ³² Zitiert bei Grabower (Anm. 27) 315.
- ³³ ibd. 313.
- ³⁴ Geh. Staatsarchiv, Rep. 92; Hardenberg, 5 IV, Bd. I.
- ³⁵ Ges Slg 25–32.
- ³⁶ ibd. 33–39.
- ³⁷ ibd. 40–76.
- ³⁸ ibd. 95–97. Da die Aufhebung in ererbte Rechte eingreift, ergeht die „Verordnung wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwangs nach dem Edikt vom 28sten Oktober 1810, zu leistenden Entschädigungen. De dato den 15ten September 1818“; Ges Slg 178–181. An den Nachweis werden strenge Anforderungen gestellt.
- ³⁹ ibd. 79–94.
- ⁴⁰ ibd. 50.
- ⁴¹ „Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Anwendung des Edikts vom 28. Oktober 1810, wegen Aufhebung des Mahl-, Bier- und Branntweinzwanges, in den neuen und wieder-vereinigten Provinzen“; Ges Slg 168. Damit mag es zusammenhängen, daß an Wein, Obst, Hefe, Trester als Brenngut nicht gedacht ist.
- ⁴² „Fernerweites Edikt über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System. Vom 7ten Sept. 1811“; Ges. Slg 253–263; und „Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edikt vom 2ten Nov. 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer. Vom 7ten Sept. 1811“; Ges Slg 263–280.
- ⁴³ J. G. Hoffmann, *Die Lehre von den Steuern...*, 1840, 245.
- ⁴⁴ Johann Friedrich Dorn, *Anleitung zur Kenntnis und Beurtheilung der wichtigsten Operationen in der Bierbrauerei und Branntweinbrennerei*. Berlin 1811, 51.
- ⁴⁵ Instruktionen vom 20. 11. 1810 und 27. 1. 1811; Ges Slg 1811, 259.
- ⁴⁶ „Gesetz wegen der den Beamten zu bewilligenden Antheile an den Strafen und Konfiskaten...“, Ges Slg 1820, 31.
- ⁴⁷ „Das neue System soll der Regel nach allen fremden Fabrikaten den Eingang gestatten, jedoch dieselben einer Abgabe unterwerfen, welche mäßig genug wäre, um den Handel wenigstmöglich durch den Reiz zur Defraudation zu beeinträchtigen, und zugleich hoch genug, um die inländischen Fabrikanten die fremde Konkurrenz wenigstmöglich fühlbar werden zu lassen“ (Entwurf vom 22. 10. 1813).
- ⁴⁸ Eine 1815 angeordnete Kriegssteuer.
- ⁴⁹ Carl Dieterici, *Zur Geschichte der Steuer-Reform in Preußen von 1810 bis 1820*. Berlin 1875 (= Dieterici), 74f.
- ⁵⁰ ibd. 76.
- ⁵¹ Für die „Kolonialwaaren“ hatte schon das „Edikt wegen Aufhebung des sogenannten Kontinentalystems und der hinführo von überseeischen Waaren zu erhebenden Abgaben. Vom 20ten März 1813“ (Ges Slg 39f.) Regelungen gebracht.
- ⁵² Dieterici (Anm. 49) 96.
- ⁵³ ibd. 99.

⁵⁴ „Sämmtliche Brauereien in den Städten sowohl als auf dem platten Lande in Absicht der Steuer, auf bestimmte nicht über ein Jahr steigende Perioden, nach einem ermäßigten Steuersatz zu fixiren“ ist der Vorschlag zur Biersteuer.

⁵⁵ Dieterici 140.

⁵⁶ „Diese Provinzen werden gegen die anderen nicht mehr als Ausland angesehen; die Fabrikation erhält in ihnen den erforderlichen Schutz; der Staat gewinnt durch Zoll und Konsumtionssteuern nahe an anderthalb Millionen Reichsthaler“.

⁵⁷ „Wo die Klassen, welche höher in der Steuer stehen, auch höhere politische Rechte haben, wird sich ein Geist entwickeln, der vortheilhaft auf die Besteuerung zurückwirkt“.

⁵⁸ Ges Slg 65 – 69 (mit den zugehörigen Tarifen und einer Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung, 70 – 144).

⁵⁹ Die Mahl- und Schlachtsteuer sollen vorläufig zusätzlich beibehalten werden.

⁶⁰ Ges. Slg 97 – 101, dazu eine Ordnung, ibd. 102 – 117.

⁶¹ Mit Ausnahme der Gewerbesteuer, der Stempel- und Salzabgabe und der Abgaben für Kommunikationszwecke.

⁶² „Verordnung wegen veränderter Einrichtungen in Folge der Steuergesetze vom 26sten Mai 1818 und vom heutigen Tage. Vom 8ten Februar 1819“; Ges. Slg 118 – 121.

⁶³ Nach dem Wortlaut der Beratungen ist die Meinung der Regierung über die einfachen Schichten des Volkes nicht sehr positiv: „Zur 2. Klasse gehören alle Arten von Einzelhandel ... bis zur Hökerei hinab, wozu besonders in den unteren Stufen ein besonderer Andrang von müßigen, arbeitsscheuenden Personen ist, der dem Volkgeist eine schlechte Richtung giebt, und bei der Nothwendigkeit, von geringerem Absatz zu leben, den Profitsatz erhöht und zum Betrug und zur Defraude reizt. Ferner alle Arten von Schankwirthschaften und Gewerben, welche umherziehend betrieben werden. Es erscheint durchaus begründet, diese Gewerbe mehr als bisher zu belasten, und dadurch das Volk vom Schacher zur Arbeit zu weisen. Alter und Schwäche können und müssen anders als auf Kosten der Moralität verpflegt werden“.

⁶⁴ Von einem Gesamtetat von 50,9 Mio. Rtlr. entfallen 22,8 Mio Rtlr. auf das Kriegsministerium, 10,1 Mio Rtlr. auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden (und z. B. 63.650 Rtlr. auf das Staatskanzleramt und Statistische Bureau).

⁶⁵ Bei der Handwerkssteuer zum Beispiel von 8 Rtlr. in der 1. absteigend bis 4 Rtlr. in der 3. und 4. Abteilung.

⁶⁶ Wegen der großen Erzeugung in Berlin.

⁶⁷ Dieterici (Anm. 49) 322.

⁶⁸ Dem soll durch ein Gewerbepolizeigesetz, nicht durch ein Gewerbesteuergesetz, abgeholfen werden. Ganz auf dieser Linie wird 1824 (Ges Slg 130) bestimmt: „Bei der Ausstellung von Gewerbescheinen zum Hausieren bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgeschlossen“. Schon in § 38 des Gewerbesteuergesetzes von 1820 heißt es „Das Umherziehen mit ... Branntwein und Likören aller Art ... soll künftig nicht mehr gestattet werden.“

⁶⁹ Der Satz ist für den Handel mit kaufmännischen Rechten monatlich ein Thaler; für den Handel ohne kaufmännische Rechte, also für Krämerei und Hökerei, 4 bis 8 Groschen; für Gast-, Speise- und Schankwirthschaften 8 – 12 Groschen.

⁷⁰ Dieterici (Anm. 49) 356f.

⁷¹ Ohne die 15% Verwaltungskosten.

⁷² „Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 30sten Mai 1820“; Ges Slg 147 – 165.

⁷³ Ges Slg 133 bzw. 134 – 139.

⁷⁴ „Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 30. Mai 1820“; Ges Slg 143 – 147; „Gesetz über die... Klassensteuer“, Ges. Slg 140 – 143; „Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 30sten Mai 1820“; Ges Slg 147 – 154.

⁷⁵ Die Provinzen Niederrhein und Cleve-Berg-Jülich werden am 1. Januar 1822 zur Rheinprovinz mit Regierungssitz Düsseldorf zusammengeschlossen.

⁷⁶ Verwaltungsbericht der Rheinprovinz für 1827 Rep. 90 XXXVIII Nr. 12. Vol. I. fol. 47; abgedruckt bei Takeo Ohnishi, Zolltarifpolitik Preußens bis zur Gründung des Deutschen Zollvereins. Göttingen 1973, 177f.

⁷⁷ Eingereicht in Berlin am 11. 3. 1831; Rep. 151 III 2935, fol. 171. „Interessanterweise wurden solche Meldungen über den Schleichhandel mit Branntwein aus Nordhausen von der Regierung in Magdeburg dementiert; somit setzte sie sich für das Gewerbe im eigenen Regierungsbezirk ein.“ Magdeburg, 7. 5. 1831 Rep. 151 III 2935, fol. 172.

⁷⁸ Im einzelnen s. unten S. 65 und 67.

⁷⁹ Auf die Frage des Brennguts wird in anderm Zusammenhang eingegangen.

⁸⁰ C. F. W. Dieterici, Statist. Übersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im Preußischen Staate und im deutschen Zollverbunde, Berlin usw. 1838, 293 – 300.

⁸¹ In den Rheinprovinzen waren sie unter Napoleon eingeführt; nach den Befreiungskriegen werden sie sogleich abgeschafft (oben S. 44).

⁸² „Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins...“; Ges Slg 97 – 101; s. Anm. 60.

⁸³ s. Anm. 98.

⁸⁴ Dieterici (Anm. 80).

⁸⁵ Gesetz über die innere Besteuerung; s. Anm. 60.

⁸⁶ Interimsregulativ vom 1. 12. 1820.

⁸⁷ C. W. Ferber, Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preußischen Monarchie. Aus amtlichen Quellen. II, Berlin 1832, 112.

⁸⁸ Ab 1822 wird gemäß der neuen Münzverfassung vom 30. September 1821 die Steuer nach der neuen Währung erhoben (1 Rtlr. = 30 Sgr. statt wie bisher 24 gGr.).

⁸⁹ Julius Wolf, Die Branntweinsteuer. Ihre Stellung im Steuersystem und in der Volkswirtschaft, ihre geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Gestalt in den einzelnen Ländern, und ihre Erhebungsformen. Tübingen 1884, 70.

⁹⁰ Für 1849 – 1853, 534f.

⁹¹ Ferber (Anm. 87) 173.

⁹² „Je wohlfeiler das Getreide ist, desto mehr sucht man es durch Branntweinbrennen höher zu verwerthen und in der Gestalt von Spiritus aufzubewahren oder an das Ausland abzusetzen.“ Zitiert bei Ohnishi 184.

⁹³ 4. Auflage 1817, III 556.

⁹⁴ ibd. V 41f.

⁹⁵ Erste Aufzeichnungen darüber zwischen 1770 und 1790; s. z. B. Ludwig Wassermann, Die deutsche Spiritusindustrie. Eine wirtschaftliche Monographie unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Technik. Leipzig 1909, 9.

⁹⁶ Die Rübe hingegen wird durch diese Steuerform benachteiligt.

⁹⁷ Nur die Verarbeiter mehrliger Stoffe werden verglichen.

⁹⁸ Theodor Laves, Die Entwicklung der Brenneri und Branntweinbesteuerung in Deutschland. In Schmollers Jahrbücher für Gesetzgebung und Verwaltung und Volkswirtschaft 11, 1887, 1243 ff. 1289 – 1291.

⁹⁹ Wolf (Anm. 89) 78.

¹⁰⁰ Ferber, Beiträge I, 1829, 169 – 177.

¹⁰¹ Regulativ vom 10. 1. 1824.

¹⁰² Allerh. Kabinettsorder vom 16. 6. 1838; Ges Slg 358.

¹⁰³ „Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854“; Ges Slg 366f.

¹⁰⁴ Von 15 auf 30 Pf. je 20 Quart = 22,9 Liter; dazu Wassermann (Anm. 95) 40f.

¹⁰⁵ So Wolf (Anm. 89) 501f.

¹⁰⁶ „Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868“; BGBl 384 – 402.

¹⁰⁷ „Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868“; BGBl 1867, 163 – 184.

¹⁰⁸ Hans-Heinrich Herlemann, Branntweinpolitik und Landwirtschaft. Die Stellung der landwirtschaftlichen Brennereien in der westdeutschen Branntweinwirtschaft (= Kieler Studien 21), Kiel 1952, 7.

¹⁰⁹ Die „Kognakbrenner“ werden 1991 in den „Schriften zur Weingeschichte“ erscheinen.

¹¹⁰ BGBl des Norddeutschen Bundes 1867 (Berlin, 2. 8. 1867), 1 – 23.

¹¹¹ BGBl des Deutschen Bundes 1871, Nr. 16 (Berlin, 20. 4. 1871), 63 – 85.

¹¹² Verhandlungen des Reichstags 1885/86, Anlagenband 5, Drucksache Nr. 165.

¹¹³ Reichstag, 58. Sitzung, 4. 3. 1886, 1296.

¹¹⁴ RGBl 253 – 272. (Sowie ibd. 485 – 491 für die süddeutschen Staaten).

¹¹⁵ Mit den in den §§ 41 – 43 (1887) bezeichneten Änderungen und Ergänzungen.

¹¹⁶ Demgemäß zum größten Teil in der Broschüre „Die Branntweinbesteuerung in Brandenburg Preußen bis zur Aufhebung der Régie (1787), Wiesbaden 1989 (= Schriften zur Weingeschichte Nr. 94).

¹¹⁷ Zitiert bei J. Kulischer, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., München 1958, II 501.

¹¹⁸ Nicht nur Obst und Gemüse, sondern „Vom Handwerker bis zu den Excellenzen hielt man sich Rindvieh und Schweine“ (A. Sartorius von Waltershausen, Wirtschaftsgeschichte 8).

¹¹⁹ 15. 12. 1805.

¹²⁰ Mylius, Novum Corpus XI 3073.

¹²¹ Zitate nach Takeo Ohnishi, Zolltarifpolitik Preußens bis zur Gründung des Deutschen Zollvereins (Anm. 76).

¹²² 5. 8. 1810 Dekret von Trianon zwecks Vernichtung des Handels unter neutraler Flagge; 19. 10. 1810 Dekret von Fontainebleau betr. Verbrennung aller englischen Waaren.

¹²³ „Edikt wegen Aufhebung des sogen. Kontinentalsystems und bei der Einfuhr von überseeischen Waaren zu erhebenden Abgaben. Vom 20sten März 1813“; Ges. Slg. 39f.

¹²⁴ Mit der Provinz (dem Herzogtum) Sachsen wird ebenso verfahren.

¹²⁵ „Das neue System soll der Regel nach allen fremden Fabrikaten den Eingang gestatten, ...“ (Entwurf vom 22. 10. 1813; siehe Anm. 47).

¹²⁶ Ges Slg 105 – 107, nebst Provisorischem Tarif, 108 – 112.

¹²⁷ Herm. Freymark, Die Reform der preußischen Handels- und Zollpolitik von 1800 – 1821 und ihre Bedeutung (Anm. 19), 43.

¹²⁸ „Die Konsumtions-Accise von solchen Objekten, wo diese in Verbindung mit den Ersatz- u. Eingangszoll-Gefällen zu hoch sind, wird, nach den Umständen, entweder ermäßigt oder ganz erlassen werden.“

¹²⁹ Ges Slg 108 – 112.

¹³⁰ Einerlei ob über See oder zu Lande.

¹³¹ Das ist doppelt soviel wie der Eimer Faßwein zahlt.

¹³² Ges Slg 33 – 39.

¹³³ Wein war 1810 nicht geringer besteuert: „Von fremden Weinen wird, mit Einschluß des Uebertrags, gezahlt: ... wenn solcher in Fässern eingebracht wird: von den ehemals sogenannten feinen Weinen, als: Ungarischen, Bourgogner, Champagner, Rhein-, Franken-, Moseler-, Hermitage-, Cap-Wein für den Berliner Eimer ... 13 Rthl.“ Nach dem Wortlaut ist Spiritus das nicht auf Trinkstärke herabgestufte Destillat.

¹³⁴ Abgedruckt bei C. F. W. Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen (Anm. 49), 65 ff.

¹³⁵ Zoll und Verbrauchsteuer auf ausländische Erzeugnisse werden 1821 zur „Eingangsabgabe“ zusammengefaßt (siehe unten).

¹³⁶ „Gutachten der durch die Kgl. Kabinettsordre vom 12. Februar angeordneten Kommission des Staatsraths über die durch vorgedachte Kabinettsordre ihr zur Prüfung vorgelegten Gesetzentwürfe“; s. Dieterici (Anm. 134) 301 – 358 und 3 Beilagen 359 – 374.

¹³⁷ G. Schmoller, Das preußische Handels- und Zollgesetz vom 26. Mai 1818, in Zusammenhang mit der Geschichte der Zeit, ihrer Kämpfer und Ideen, Berlin 1898, 47.

¹³⁸ Albrecht Hoffmann, Deutsches Zollrecht, 1902, 166.

¹³⁹ F. B. Weber, Der deutsche Zollverein. 1871.

¹⁴⁰ „Verordnung wegen der Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle, zunächst in den alten Provinzen der Monarchie. Vom 11ten Juni 1816“; Ges Slg 193 – 199.

¹⁴¹ Ges Slg 65 – 86 (ausgegeben am 5. 9. 1818).

¹⁴² Ges Slg 71 ff. (Branntwein 74). 88 ff. (Branntwein 91).

¹⁴³ Der Zoll als Verkehrsabgabe wird vom Bruttogewicht, die Verbrauchsteuer von zum Verzehr bestimmten Waren nach dem Nettogewicht erhoben.

¹⁴⁴ Die gleichen Sätze gelten für die Einfuhr fremder Weine.

¹⁴⁵ In einer dritten Abteilung werden die Bestimmungen über die Durchfuhrabgabe beim Transitverkehr zusammengestellt.

¹⁴⁶ Vom 8. 2. 1819; Ges Slg 97, 101 – 117.

¹⁴⁷ Ges Slg 165 – 183.

¹⁴⁸ ibd. 174.

¹⁴⁹ Ges Slg 133 – 139.

¹⁵⁰ Graf v. Stolberg, 24. 2. 1820: Rep. 89 B IV 81 Nr. 1, vol. I fol. 250; derselbe, 24. 6. 1824: Rep. 89 B I O 81 Nr. 1 vol. I. fol. 25; s. Ohnishi (Anm. 121) 61.

¹⁵¹ Sitzung der ministeriellen Finanzkommission, 21. 6. 1821.

¹⁵² „Erhebungsrolle der Abgaben, welche von Gegenständen, die entweder aus dem Auslande zum Verbrauch eingeführt, oder die durchgeführt werden, desgleichen von Gegenständen bei Ausgang aus dem Lande für die Jahre 1822 – 1824 entrichtet werden sollen. Vom 25. Oktober 1821“; Ges Slg 165 – 183.

¹⁵³ Ges Slg 181 – 208. Die darin genannte Verordnung vom 10. 4. 1823 (Ges Slg 45 – 48) betrifft Branntwein nicht.

¹⁵⁴ Ges Slg 1824, 182 f.

¹⁵⁵ Also nur acht Monate; denn die am 25. 11. publizierte Verordnung vom 19. 11. tritt am 3. 12. 1824 in Kraft.

¹⁵⁶ vacat.

¹⁵⁷ Änderungen ergeben sich nur durch den Zollvertrag mit Baden.

¹⁵⁸ Ges Slg 1833, 129 – 133 (nebst Anlage).

¹⁵⁹ ibd. 148.

¹⁶⁰ ibd. 150 f.

¹⁶¹ Die folgende Position zählt auch inländischen Tabak, Wein und Most zu den fortwährenden Ausnahmen, jedoch mit stark reduzierten Tarifen.

¹⁶² Inlandserzeugung und Einfuhr.

¹⁶³ Freymark (Anm. 127) 99.

¹⁶⁴ RGBl 253 – 272.

¹⁶⁵ ibd. 269 f.

Register

- Acciseure 19
Akzise auf einheimischen Landwein
 10–17
Akzisetarif für
 Berlin 11–13
 Halberstadt 13
 Magdeburg 15–18
 Mark (Kurmark) 11–13
 Pommern 10, 12f.
 Preußen 14
 Schlesien 13f.
Außenhandel 25, 86–90
- Bayreuth 33f.
Bier 17f.
Blasenzins 37f., 43, 50, 54, 62–68
Bodenmelioration 6
Branntweinexport 77, 79
Branntweinmaterialsteuer 76, 80
Branntweinmonopol 78–80
Branntweinpest 78
Branntweinschrot 12, 14f., 21f., 26
Branntweinsorten
 Arrak 11, 13, 15, 84
 Bier, Bierhefe-Brannt 22f., 27
 Danziger 10–14, 27
 Fränkischer 11–14
 Franzbranntwein 10–17, 27, 84
 Honigbrannt (Met) 27
 Kartoffelbrannt 6f., 37, 44, 64f., 71
 Kornbrannt 10–17, passim
 Obstbrannt 21, 23, 27
 Polnischer 11–14
 Quedlinburger 11–16
 Rheinischer 11–14, 27
 Rübenbrannt 37
 Weinbrannt aus einheimischem
 Landwein 10–17
 Weinhefe- und Weintresterbrannt
 12f., 21
 Wernigeroder 13
 Wodka 12
- Branntweinsteuer, international 79
 –, Deutsches Reich 78–80
 –, Norddeutscher Bund 74–77
 –, Zollverein 6, 74–77
Branntweinsteuergemeinschaft 75
Branntweinzwang 42f.
Braucollegia 19
Brauen und Brennen unter einem
 Dach 19–21
Brennrecht auf dem Lande 42
Brennvorschrift 19–23
Bülow, Graf v. 38, 48–59, 84, 86
- Consumtionssteuer 36, 48, passim
- Defraudation 9, 45–47, 62, 93, passim
Denunziantenanteil 45f.
Destillateure 38
Deutscher Bund 83
Dickmaische 6, 66
Dieterici, C. F. W. 62–69
- Einkommensteuer 35
Ersatz-Zoll 83f.
- Fabriken 70
Friedrich Wilhelm III. 30ff., 82f.
- Getränkesteuer 52f.
Getreide zum Brauen und Brennen, Ge-
 treide-Vermischung 20–23
Gewerbefreiheit 36, 48, passim
Gewerbsteuer 39, 52, 56, 62, 70f.
Gewerbetabelle 70
- Hardenberg, Fürst 31, 34–61
Hefe für Bäcker 58
v. Humboldt, Wilhelm 48, 51f.
- Industrialisierung 70

- Kartoffeldestillation 6f., siehe Branntweinsorten
Klassensteuer 61
Kontinentalsperre 34, 82
Landwein 10–17, 27
–, fremder 14
Landwirtschaft, Steuerbegünstigung der 6f., 34, 54, 60, 66f.
Lebensbedürfnisse 36, 44, 49, 51f.
Luxus- und Kolonialwaren 86f., 89, 92
Märkte, Messen 25, 29, 81f.
Maisbottichsteuer,
 Maisraumsteuer 62–77, 80
Malz 18
Materialbrennereien 72
Nachschuß 16
Napoleon 34
Niebuhr 35
Norddeutscher Bund 74–77
Personensteuer 42, 63
Privilegien 31, 35–37
Prohibitivsystem 82f., 85, 90
Rheinprovinzen 47f., 61f., 74, 83
Schlempe 6, 64f., passim
Staatsrat, Königlicher 50–61, 85
Stadt und Land, Gegensatz von 25f., 30, 38–41, 45, 65, 71
Stein, Frhr. vom 5, 31f., 35
Struensee 9
Tranksteuer 52ff.
Universalakzise 5, 9f., 31, 35f., 48, 84
Unterschleif, Schmuggel 9, 45–47, 93
Verbotssystem 82f., 85, 90
Verbrauchsabgabe 80
Viehzeit, Rinderzeit 6
Visitation 24, passim
Volkswohlstand 89
Weinvisierer 25
Zölle 9f., 31, 51f., 81–90
Zolltarif 6, 81–90
Zollverein 89f.

